



universität
wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

„Die „Erfindung“ von Saatgut in Österreich.
Eine Actor – Network – Analyse des
Saatgutgesetzes von 1934.“

Verfasserin

Bettina Bosin

angestrebter akademischer Grad

Magistra der Philosophie (Mag. phil.)

Wien, im September 2008

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 312 295

Studeinrichtung lt. Studienblatt: Geschichte

Betreuer: Univ.-Prof. Dr. Ernst Bruckmüller

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	3
1.1. Forschungsinteresse.....	4
1.2. Quellen und Arbeitsweise	6
1.3. Inhaltsübersicht.....	8
2. Die Akteure	11
2.1. Institutionelle Akteure.....	14
2.1.1. Die Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung in Wien.....	14
2.1.2. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft.....	21
2.1.3. Die Interessensvertretungen der Bauern.....	22
2.2. Das Saatgut.....	24
2.2.1. Sorten und Herkunft von Saatgut.....	29
2.2.2. Eigenschaften von Saatgut.....	31
2.2.3. Saatgut in Wirtschaft und Politik.....	36
3. Transformationen	47
3.1. Kleesämereien, Timotheegrassamen und Leinsamen.....	50
3.2. Samenmischungen.....	57
3.3. Die Definition von Saatgut 1934.....	60
3.4. Die Bezeichnung von Saatgut	67
3.5. Import – Export.....	73
3.6. Die Plombierung von Saatgut	78
3.7. Verordnung 1924 – Bundesgesetz 1934.....	86
4. Zusammenfassung und Ausblick	95
4.1. Zusammenfassung.....	95
4.2. Ausblick.....	102
5. Anhang	107
5.1 Quellen- und Literaturverzeichnis.....	107
5.2 Abstract.....	113
Lebenslauf	

1. Einführung

In der vorliegenden Diplomarbeit beschäftige ich mich mit der Kulturgeschichte von Saatgut in Österreich in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Dabei handelt es sich keineswegs umso ein klares Objekt, das es zu sein scheint. Es existieren verschiedenen Formen und Funktionen von Saatgut: Saatgut als Grundlage für Ernährung, als Teil einer Pflanze, als Forschungsobjekt, als Handelsgut, als Konsumware usw., die sich alle in das 261. Bundesgesetz vom 28. August 1934 über den Verkehr mit Sämereien landwirtschaftlicher Kulturpflanzen einschreiben. Aus diesem Blickwinkel will ich zeigen, dass Saatgut im o.a. Gesetz in verschiedenen Akteurskonstellationen und damit verbundenen Verhandlungsprozessen neu „erfunden“ wird und sich wiederum auch als eigener Akteur, der Dinge ermöglicht oder verhindert, konstituiert. Die neue Definition von Saatgut und seine Regulation durch das Festschreiben in einem Gesetz, hat konkrete Auswirkungen auf die Gesellschaft, ebenso wie gesellschaftliche Vorstellungen, Strukturen und Werte „das Saatgut“ erst mit konstruieren.

Diese Arbeit zeigt, dass der politische Umgang mit Saatgut in Österreich 1934, nur durch das Zusammenspiel von Wissenschaft und Technologie mit Politik und Kultur zu erklären ist. Damit lässt sich aufzeigen, dass, wie die Wissenschaftsforscherin Sheila Jasanoff meint, die Realitäten der menschlichen Erfahrung sich immer mehr als Verbindung von wissenschaftlichen, technischen und sozialen Leistungen herausstellen, dass Wissenschaft und Gesellschaft ko-produziert sind, was bedeutet, dass das eine die Existenz des anderen garantiert.¹ Die Verbindung zwischen Wissenschaft und Staat, den Institutionen, die Wissen generieren und den Kräften, die dieses Wissen umsetzen, wird hier genauer untersucht.

In der neuen Definition von Saatgut 1934 vermischen sich „Natur“ und „Kultur“ und machen eine symmetrische Untersuchung der konstituierenden Elemente dieses Prozesses nach der Actor – Network – Theory (kurz: ANT) interessant. Ich beschreibe die Wechselwirkungen zwischen den Akteuren in Form von handelnden Personen, Institutionen und dem Saatgut als nicht-menschlicher Akteur. Das Saatgutgesetz von 1934 wird somit als Ausdruck dieser Beziehungen gesehen. Dadurch wird klar, dass nicht nur

¹ Sheila Jasanoff, States of Knowledge. S. 17.

soziale Faktoren, wie politische oder ökonomische Interessen und wissenschaftliche Praktiken die Regelung des Verkehrs mit Saatgut bestimmen, sondern auch das Saatgut selbst und die in ihm liegenden bzw. ihm zugeschriebenen Möglichkeiten Einfluss darauf haben. So wird kein Aspekt von vornherein vorausgesetzt oder vorangestellt, sondern es wird untersucht, wie etwas entsteht und wie es sich zumindest temporär stabilisiert. Die Akteur – Netzwerk – Theorie, auch als „Soziologie der Übersetzung“ bekannte Theorie, befasst sich mit den Mechanismen der Macht. Sie legt nahe, jene Interaktionen zu analysieren, die sich mehr oder weniger erfolgreich stabilisieren und reproduzieren, wie sie Widerstände überwinden und einen „makro-sozialen“ Charakter anzunehmen scheinen, wie sie solche bekannten Effekte wie Macht, Ruhm, Größe, Breitenwirkung und Organisation erzeugen.²

1.1. Forschungsinteresse

Mein Interesse an Saatgut und am Umgang damit ergibt sich aus der Relevanz, welche ich dem Saatgut als wertvolle Ressource für unsere Ernährung zuschreibe. Dieses Bild von Saatgut habe ich auch in den Nachrichten am 26. Februar 2008 über die Eröffnung einer internationalen Samenbank im arktischen Eis von Spitzbergen wieder gefunden. Mit folgenden Schlagzeilen richtete die mediale Berichterstattung die Aufmerksamkeit der Weltöffentlichkeit auf diese vom Welttreuhandfonds für die Vielfalt von Kulturpflanzen initiierte Sammlung: „Körner für die Ewigkeit. Gesichert wie Fort Knox wird auf Spitzbergen eine Samenbank der besonderen Art errichtet. 4,5 Millionen Pflanzensamen sollen dort Klimawandel und Atomkriege überdauern“³ oder „Der Tresor des jüngsten Gerichts. Eine Arche Noah für Saatgut im arktischen Permafrost Norwegens soll verhindern, dass Pflanzen aussterben. Nach einem Atomkrieg helfe das Projekt jedoch nicht, sagt der Genetiker Andreas Graner.“⁴ Müssen wir nun froh sein, dass es einen Welttreuhandfonds gibt, der für uns alle auf diesen wertvollen Schatz aufpasst und im Falle einer Katastrophe unsere Ernährung sichert oder sollen wir uns fragen, wer dieses „back up“, diese „Sicherheitskopie für die Genbanken der Welt“⁵ finanziert, leitet, regelt,

2 John Law, Notizen zur Akteur – Netzwerk – Theorie. S. 430.

3 Patrick Illiger, Körner für die Ewigkeit. www.sueddeutsche.de

4 Edda Grabar, „Der Tresor des jüngsten Gerichts.“ www.focus.de

5 Ebda.

verwaltet und was es bedeutet, Zugang dazu zu haben?

Es gib ca. 1400 Saatgutbanken auf der Welt, die genetisches Pflanzenmaterial sammeln, erhalten und beschreiben und so versuchen dem fortschreitenden Verlust der Biodiversität entgegen zu treten und wenigstens Muster der Pflanzenvielfalt bewahren wollen. Die Samenbank in Spitzbergen ist der momentane Höhepunkt dieser Entwicklung. Verschiedene Genbanken in den einzelnen Bundesländern, z.B. die Genbank des Landes Tirol in Rinn, und die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES), deren amtliche Aufgaben und Methoden, welche die Untersuchungen und Prüfungen von Saatgut betreffen, durch Gesetze und Verordnungen geregelt werden, zeigen, dass Saatgut auch in Österreich einen besonderen Stellenwert einnimmt. Mein Interesse liegt darin, zu erforschen, wo die historischen Wurzeln des Phänomens der staatlichen Regulierung zu finden sind und wie sie aussehen. Eine Definition von Saatgut und ein speziell geregelter Umgang mit Saatgut wird in Österreich auf der Ebene eines Bundesgesetzes erstmals am 28. August 1934 von der Bundesregierung beschlossen.

Die Art der Erzählweise und die Wahl, das Saatgutgesetz nach der Actor – Network – Theory zu analysieren, entstand aus meinem Wunsch, einen anderen Blick auf eine „Tatsache“ zu werfen und die Anwendung dieser Methode auf ein historisches Beispiel zu erlernen. Ein Vorbild dafür fand ich in der interessanten Auseinandersetzung mit der portugiesischen Übersee – Expansion im 15. und 16. Jahrhundert von John Law.⁶

Mit der Akteur – Netzwerk – Theorie, die hauptsächlich in den Science and Technology Studies verwendet wird, auch in der historischen Forschung zu arbeiten, hat mich auch dadurch bestärkt, dass hier soziale Struktur als Verb und nicht als Substantiv gesehen wird, was bedeutet, dass Struktur als Ort der Austragung, als ein sich selbst immer wieder erzeugender und reproduzierender relationaler Effekt gesehen wird.⁷ Es gibt keine soziale Ordnung, die komplett und abgeschlossen ist und sich nicht mehr verändert, genauso wenig wie „die Kultur“ existiert, von der man glaubt, sie durch umfassende Forschungen in ihrer Gesamtheit erfassen und darstellen zu können. Diese statische Auffassung von Kultur, es gäbe ein kulturelles Inventar jeder Weltgegend oder ethnischen Einheit, das neben materiellen Gegenständen auch bestimmte Werte und Sozialstrukturen oder typische

6 John Law, Technik und heterogenes Engineering. S. 213 – 236.

7 John Law, Notizen zur Akteur – Netzwerk – Theorie. S. 437.

Muster und Leitmotive aufweise, war vor allem für das späte 19. Jahrhundert bis in die 40er Jahre des 20. Jahrhunderts charakteristisch.⁸ Auch hier wird der Begriff Kultur als Substantiv verwendet und Kultur wird so als ein Produkt gedacht und nicht als der Prozess, die Tätigkeit selbst, das Machen oder Tun. Die zeitliche Zuordnung der Hochphase dieser substantivierten und statischen Verwendung des Kulturbegriffs bestätigt, wie Martina Kaller-Dietrich schreibt, seine kolonialisatorische Dimension durch die Betonung der "geistigen und künstlerischen Lebensäußerungen" als Vorstellung und Bewertung von Kultur, sowie seine machtpolitische Funktion gleich dem Projekt der Nation, mit dem es untrennbar verbunden ist.⁹ Doch wer daran interessiert ist, wie die Menschen leben, an den Besonderheiten, Gemeinsamkeiten und der Vielfältigkeit der kulturellen Welt und nicht an einer statisch konstruierten Kultur, kommt in der Geschichtswissenschaft unweigerlich zum Paradigma des Plurals der Kulturen in den „cultural studies“. In diesem Sinne denke ich, dass die Akteur – Netzwerk – Theorie auch eine fruchtbare Methode für die Kulturwissenschaften ist, um die Dynamiken der vergangenen Begebenheiten in ihrer Entstehung und ihren Auswirkungen besser verstehen und vermitteln zu können.

1.2. Quellen und Arbeitsweise

Die Hauptquellen meiner Arbeit sind der erste und zweite Entwurf und der Gesetzestext des Bundesgesetzes vom 28. August 1934 über den Verkehr mit Sämereien landwirtschaftlicher Kulturpflanzen und die Verordnung vom 29. Juli 1924 über den Verkehr mit Kleesämereien, Thimotheegrassamen und Leinsamen, die ich miteinander vergleiche und nach der Akteur – Netzwerk – Theorie analysiere.

Als weitere historische Quellen ziehe ich das oberösterreichische Landesgesetz vom 23. November 1921 über die Anerkennung von Saatgut, als Beispiel für die vorhergehende Regelung in diesem Bereich, heran. Im Archiv der Republik habe ich in den Akten des Land- und Forstwirtschaftsministeriums zum Saatgutgesetz 1934 einigen Schriftverkehr zwischen dem Ministerium und der Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung in Wien, die Ministerratsrede, verschiedene Sitzungsprotokolle und die Einwendungen zum Gesetz gelesen und in dieser Arbeit verwertet. Artikel von Mitarbeitern der Bundesanstalt

8 Hilke Thode-Arora, Herbeigeholte Ferne. S. 28.

9 Martina Kaller-Dietrich, Gegen den Strom der Vereinheitlichung von Kultur im Substantiv. www.inst.at

für Pflanzenbau und Samenprüfung in der Wiener Landwirtschaftlichen Zeitung in den 1920er Jahren zu den verschiedensten Versuchen und Forschungsergebnissen waren sehr aufschlussreich, um den zeitgenössischen, institutionellen, wissenschaftlichen Diskurs um das Saatgut herum kennenzulernen.

In diesem Sinne war auch das Buch „Saatgut und Saat“ des Pflanzenzüchters Carl Fruwirth, in der 2. Auflage bearbeitet vom österreichischen Landwirtschaftsexperten Prof. Ing. Kallbrunner, sehr hilfreich für mich, welches mir einen Einblick in die landwirtschaftliche Praxis und in die Anfänge der wissenschaftlichen Methode bezüglich der Sichtbarmachung der Eigenschaften Reinheit und Keimfähigkeit des Saatgutes gewährte. Die 2. Auflage dieses Buch erschien zwar erst 1947, ist aber, meiner Meinung nach, trotzdem für die landwirtschaftlichen Praktiken und Sichtweisen der 1920er und 1930er Jahre zutreffend, die sich mit zunehmender Industrialisierung in Österreich vor allem ab den 1950er Jahren auch ändern. Einige passende Anekdoten konnte ich der Biographie des Professors für Pflanzenzüchtung an der Universität für Bodenkultur Erich von Tschermak-Seysenegg entnehmen.

Da ich mich mit dem Saatgutgesetz auch im Rechtsbereich befinde und es sich auf das Bundesverfassungsgesetz vom 30. April 1934 stützt, habe ich Auszüge aus dem Buch „Die „Verfassung 1934“ des Bundesstaates Österreich“ des Vizepräsidenten des Verfassungsgerichtshofes Dr. Georg Froehlich aus dem Jahr 1935 gelesen und in meiner Analyse verwendet.

Die Hypothese der Ko-Produktion von Sheila Jasanoff soll mir bei der Beschreibung der komplexen politischen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und sozialen Verhältnisse von 1934 helfen und die Analyse des Saatgutgesetzes von 1934 an Hand der Actor – Network – Theory, vorbereiten. In der Akteur – Netzwerk – Theorie wird die Unterscheidung Natur – Kultur als vom Menschen konstruiert explizit abgelehnt und alle heterogenen „natürlichen“ und „sozialen“ Elemente werden als in einem Akteurs – Netzwerk verbunden und aus diesem hervorgebracht angesehen. So besitzen Menschen und nicht – menschliche Akteure Handlungsfähigkeit und erzielen eine Wirkung. Das Bild des heterogenen Netzwerks beinhaltet auch, dass Gesellschaften, Organisationen, Akteure und Maschinen Effekte sind, die selbst wiederum aus strukturierten Netzwerken verschiedener Materialien erzeugt werden und trotzdem oft als einzelne punktuelle Akteure wahrgenommen werden. Das

Netzwerk verschwindet, um von der Handlung selbst und dem anscheinend simplen Autor ersetzt zu werden, was in der ANT als Punktualisierung bezeichnet wird, ein Effekt, der nichts ein für alle Mal Erreichtes darstellt.¹⁰ Anders herum gesehen besteht ein Akteur auch immer aus einem Netzwerk und darauf lässt sich auch die Bezeichnung Akteur – Netzwerk zurückführen.¹¹ In der ANT geht um die Erforschung des oft mit „Übersetzen“ beschriebenen Prozesses, der Ordnungseffekte wie Vorrichtungen, Akteure, Institutionen oder Organisationen erzeugt. Dieser Prozess umfasst auch Transformation und die Möglichkeit von Äquivalenz, dass ein Element (z.B. ein Akteur) für ein anderes (z.B. ein Netzwerk) stehen kann.¹² Die Beschreibung dieses Übersetzungsprozesses ist der Kern der Actor – Network – Theorie, welche die analytische Unterscheidung zwischen Handlungsfähigkeit und Struktur, zwischen Makro- und Mikrokosmos, sowie zwischen Ursache und Wirkung aufhebt. Somit stellt der Akteur – Netzwerk- Ansatz eine Theorie der Akteurschaft, eine Theorie des Wissens und eine Theorie der Maschinen dar und besagt, dass soziale Effekte, egal mit welcher materiellen Form, erforscht werden sollten, wenn die Frage nach dem „Wie“ von Strukturen, Macht und Organisation beantwortet werden will.¹³ In dieser Analyse gibt es keinen grundsätzlichen Unterschied zwischen den Mächtigen und den Machtlosen, der in der Praxis sehr wohl existiert. Durch diese Art der Untersuchung wird sichtbar, dass der Unterschied in den Methoden und Materialien liegt, die eingesetzt werden und das soll auch in dieser Arbeit beleuchtet werden.

1.3. Inhaltsübersicht

Im ersten Kapitel beschreibe ich, warum ich Saatgut und den Umgang damit für ein relevantes und politisch aktuelles, brisantes Thema halte und meine Motivation eine Theorie, die Akteur – Netzwerk – Theorie aus den Sozialwissenschaften zu verwenden. Im Folgenden will ich den ersten Abschnitt mit einem Überblick über die weitere Arbeit abrunden.

Im zweiten Kapitel werde ich die institutionellen Akteure mit einigen handelnden Personen

10 John Law, Notizen zur Akteur – Netzwerk – Theorie. S. 436/437.

11 Ebda. S. 435.

12 Ebda. S. 438.

13 Ebda. S. 441.

und das Saatgut als Akteur vorstellen. Der Knotenpunkt meiner Arbeit, an dem sich diese Akteure treffen, ist das erste österreichische Saatgutgesetz. Am 28. August 1934 wird das 261. Bundesgesetz über den Verkehr mit Sämereien landwirtschaftlicher Kulturpflanzen beschlossen. Das Neue an diesem Gesetz ist, dass die Bezeichnung „Saatgut“ im Handel nur mehr nach der Erfüllung der Auflagen an Saatgutreinheit und Keimfähigkeit verwendet werden darf, was auch die Anerkennung von Saatgut berührt, die vorher anders geregelt war. Zu dieser Schnittstelle komme ich im Kapitel zwei durch die Beschreibung der vielen Berührungspunkte und Wechselwirkungen von Menschen und Institutionen, ihren Vorstellungen von Natur und Kultur, Kompetenzen und Praktiken, Maschinen und Artefakten und den natürlichen Phänomenen, die mit Saatgut zu tun haben.

Um den verschiedenen Netzwerken auf die Spur zu kommen, untersuche ich, welche institutionellen Zuständigkeiten, die Saatgut betreffen, 1934 existierten. Ich beschreibe die Ziele und Interessen verschiedener Akteure und die Argumentationen für das neue Gesetz, die ich herausfinden konnte. Dann folgt eine Auseinandersetzung mit der Akteurschaft von Saatgut, den Aspekten davon, die ich als relevant für meine Arbeit erachte, wie z.B. die Herkunft von Saatgut, seinen Bezug zu Klima und Boden. In meiner Erzählung versuche ich herauszufinden, wie neue wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden die landwirtschaftliche Praxis verändern und eine andere Sichtweise auf das Saatgut mit sich bringen. Weiters beschreibe ich, wie der Handel mit Saatgut durch die Entstehung von spezialisierten Saatbau- und Saatzuchtwirtschaften und seiner Internationalisierung neu organisiert und geregelt wird. Die „Anerkennung“ von Saatgut werde ich als Beispiel für ein Steuerungsinstrument in der Landwirtschaft, das vor 1934 existierte, beleuchten, welches schon die Vermischung von Wissenschaft, Politik und Land-Wirtschaft beinhaltet. Wir befinden uns in einer Zeit des Wandels im Umgang mit Saatgut, die vor allem von „grünen Revolutionen“, der Verwissenschaftlichung und Verwissenschaftlichung der Landwirtschaft geprägt ist.

Wie sich gewisse Veränderungen im Saatgutgesetz von 1934 in Österreich ausdrücken, festschreiben und welche unmittelbaren Auswirkungen sich daraus ergeben, möchte ich im dritten Kapitel „Transformationen“ untersuchen. Hier analysiere ich das Saatgutgesetz selbst, was die Analyse und den Vergleich mit der Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 29. Juli 1924 über den Verkehr mit Kleesämereien,

Timothegrassamen und Leinsamen mit sich bringt, wobei mich drei Hauptfragen leiten:

- Welche Kräfte setzen sich durch?
- Wodurch gelingt es ihnen sich durchzusetzen?
- Was wird im Saatgutgesetz durch die Analyse mit der Actor – Network – Theory sichtbar?

Verschiedene Netzwerke aus unterschiedlichen Bereichen, dem Sozialen, dem Ökonomischen, dem Politischen, dem Technischen, dem Natürlichen und dem Wissenschaftlichen wollen durch Prozesse, Körper, Objekte, Institutionen oder Regeln ihre Kraft und Dauerhaftigkeit verstärken.¹⁴ Genau das passiert auch im Saatgutgesetz, indem die Eigenschaften Reinheit und Keimfähigkeit des Akteurs Saatgut in Form wissenschaftlicher Normen zum Kriterium für seine Anerkennung und Bezeichnung erhoben werden. Wie hat das Saatgut das geschafft?

Bruno Latour, prominenter Vertreter und Mitbegründer der ANT, hat festgestellt, dass in menschlichen Gesellschaften Objekte in Form von außerkörperlichen Mitteln, als Stabilisatoren für Sozialität fungieren, diese zusammenhalten, soziale Interaktion formen und Komplexität reduzieren.¹⁵ Diese Hypothese lege ich der Funktion des Saatgutgesetzes für die Gesellschaft und dem Saatgut als Akteur im Saatgutgesetz zu Grunde, was ich in meinem vierten und letzten Kapitel in der Zusammenfassung ausführen werde.

14 John Law, Technik und heterogenes Engineering. S. 231.

15 Zit. nach Michael Strassnig, Die gemeinsame Produktion von hybriden Objekten durch Wissenschaft und Gesellschaft in den Massenmedien. S. 16.

2. Die Akteure

Wollte ich einfach „die Geschichte“ des Saatgutgesetzes von 1934 erzählen, würde ich damit beginnen, die Entstehung des Gesetzes nach den chronologischen Ereignissen, die ich in den Akten des Landwirtschaftsministeriums recherchiert habe, nach zu zeichnen. Das werde ich im Folgenden auch tun, weil das einen Teil meiner historischen Quellenarbeit ausmacht, doch möchte ich an dieser Stelle nochmals betonen, dass diese „Fakten“ durch die Auswahl, Anordnung und Interpretation mein Verständnis der Dinge darstellen und in dieser Form niemals „der Wirklichkeit“ von 1934 gerecht werden können.

Der erste Entwurf für das Saatgutgesetz von 1934 wurde in der Abteilung 2 des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft mit intensiven und wiederholten Beratungen der Abteilung 6 des Landwirtschaftsministeriums, Vertretern der Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung, der Landwirtschaftskammer Niederösterreich und Vertretern des Samenhandels verfasst. Viele der Regelungen wurden von den Experten in der Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung entwickelt.

Da es sich beim ersten Entwurf noch um kein Bundesgesetz, sondern um eine Verordnung auf Grundlage des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb handelte, und sowohl Rechtsfragen als auch Wirtschaftsangelegenheiten des Handels zu erörtern waren, wurde zuerst angestrebt, eine interministerielle Einigung herbeizuführen. Deshalb gab es am 23. März 1934 im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft eine interministerielle Besprechung mit Vertretern der Abteilungen 1 und 2 des Bundeskanzleramtes, des Bundesministeriums für Justiz, des Bundesministeriums für Handel und Verkehr, des Patentamtes und des Bundesministeriums für Finanzen. Für dieses Treffen wurde der erste Entwurf mit einem Begleitbrief von der Abteilung 2 des Landwirtschaftsministeriums an alle Teilnehmer ausgesendet; ein Dienstzettel mit dem Ersuchen, an der Besprechung teilzunehmen, ging an die Abteilungen 6 und 8 des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, sowie an die Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung.

Nach der interministeriellen Besprechung wurde eine zweite Fassung mit den eingearbeiteten Änderungen an alle land- und forstwirtschaftlichen Hauptkörperschaften,

alle Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie, alle Kammern für Arbeiter und Angestellte, die Präsidentenkonferenz der land- und forstwirtschaftlichen Hauptkörperschaften Österreichs, den Allgemeinen Verband für das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in Österreich, den Hauptverband der österreichischen Kaufmannschaft in Wien sowie an alle bei der Besprechung anwesenden Parteien zur Begutachtung wieder von der Abteilung 2 des Landwirtschaftsministerium ausgeschiedt. Die Auswahl der Adressaten, an die die zweite Fassung gesendet wurde, zeigt, dass in der Zeit des politischen Wandels rund um den 1. Mai 1934 zur Begutachtung dieses Gesetzesentwurfes noch „alte“ Strukturen wirkten.

In der Folge kamen, um es verkürzt und bereinigt darzustellen, verschiedene Einwendungen zurück, wurden gegebenenfalls eingearbeitet und diese Endfassung wurde dann von der Bundesregierung beschlossen und zum 261. Bundesgesetz vom 28. August 1934 über den Verkehr mit Sämereien landwirtschaftlicher Kulturpflanzen. Auf manche Einwendungen, Diskussionen und Ungereimtheiten werde ich im 3. Kapitel „Transformationen“ zu sprechen kommen.

Die Hauptakteure aus Wissenschaft, Politik und Gesellschaft verteilen sich auf verschiedene Institutionen und werden hier nun kurz vorgestellt.

„Die Wissenschaft“ wird von der Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung vertreten, die im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft angesiedelt ist. Die nach Außen sichtbaren, handelnden Personen, die an den Verhandlungen zum Saatgutgesetz teilnehmen, sind Direktor, Ing. Greisenegger, einer der Vorstände des Laboratoriums, Reg. Rat Rogenhofer und ein Fachbeamter, Dr. Kopetz.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, ein Inbegriff für „die Politik“ 1934 gliedert sich in viele Abteilungen, von denen mehrere beim Zustandekommen des 261. Bundesgesetzes beteiligt sind. Die Abteilung 2, zuständig für das Forst- und Flurrecht, die landwirtschaftliche Berufsvertretung, das Genossenschafts- und Vereinswesen, Steuern, Gebühren und Abgaben und das landwirtschaftliche Kreditwesen, initiiert und koordiniert alle notwendigen Papiere und Besprechungen. Sie berät sich immer wieder mit der

Abteilung 6, die für die Allgemeine Landwirtschaft, das landwirtschaftliche Bildungs- und Versuchswesen, die Bundesgärten und den Kellereiüberwachungsdienst und der schon genannten Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung verantwortlich ist.

Zur interministeriellen Besprechung wird noch die Abteilung 8 hinzugezogen, zuständig für handels- und zollpolitische Angelegenheiten, Ein-, Aus- und Durchfuhr, Verkehrsangelegenheiten, Angelegenheiten des Staatsvertrages von Saint-Germain, Ernährungsangelegenheiten, Viehverkehr und Viehverwertung, Verkehr mit Futtermitteln, Holzverkehr und das landwirtschaftliche Börsewesen.

Bei diesem Treffen sind auch Vertreter aus anderen Ministerien anwesend, für die es Berührungspunkte im Saatgutgesetz gibt, welche ganz unterschiedlicher Art sind.

Aus dem Bundeskanzleramt, Abteilung 1, zuständig für Verfassungsangelegenheiten, kommt Sek. Rat Dr. Granichstädten, aus dem Bundeskanzleramt, Abteilung 2, verantwortlich für allgemeine verwaltungsrechtliche Angelegenheiten, kommt Sek. Rat Dr. Gleich.

Vom Bundesministerium für Justiz, vom Referat 3 u.a. für Agrarrecht ist Min.Rat Dr. Lissbauer, vom Bundesministerium für Handel und Verkehr, Abteilung 9 für Handelsverkehr ist Sek. Rat Dr. Bergmann, vom Patentamt, eingegliedert in das Bundesministerium für Handel und Verkehr, ist Hofrat Dr. Werner und vom Bundesministerium für Finanzen, Min. Rat Buzzi anwesend.

„Die Gesellschaft“ teilt sich in die Interessensvertretung der Bauern in Form der Niederösterreichischen Landwirtschaftskammer, vertreten durch Dr. Müller und die wirtschaftliche Seite, den Samenhandel mit Rittmeister Bakalarz, die beide auch schon bei den beratenden Gesprächen zum ersten Entwurf des Gesetzes dabei waren. Die Anzahl der Akteure „der Gesellschaft“ steigt nach der interministeriellen Besprechung mit dem Aussenden des 2. Entwurfes zur Begutachtung zahlenmäßig stark an und die Zusammensetzung wird sehr heterogen. Nach der Verabschiedung des Gesetzes verstärkt sich dieses Phänomen noch und viele Auseinandersetzungen auf verschiedenen Ebenen finden statt, bis das Saatgutgesetz 1937 neu verlaubar wird.

Auf den nächsten Seiten werde ich mich mit allen Akteuren, die ich in institutionelle

Akteure und das Saatgut einteile, genauer beschäftigen. Bei den institutionellen Akteuren, der Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft sowie den Interessensvertretungen der Bauern, beleuchte ich die Geschichte der Aufgaben und Interessen der Organisationen. Vom Saatgut als Akteur ausgehend, betrachte ich die Veränderungen der Wirtschaftsweise in der Landwirtschaft und im Handel sowie den Einfluss der Wissenschaft auf diese Entwicklungen.

2.1 Institutionelle Akteure

2.1.1. Die Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung in Wien

Als federführender Akteur bei der Entstehung und der Durchführung des Saatgutgesetzes von 1934 kann die Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung in Wien genannt werden, deshalb wird sie an dieser Stelle genauer beschrieben.

Im Jahre 1875 fand in Graz die 48. Tagung der deutschen Naturforscher und Ärzte statt. Im Rahmen dieser Veranstaltung gab es auch eine „Versammlung der Vorstände der Samenkontrollstationen“ und eine Ausstellung von Maschinen und Geräten zur Samenreinigung, die sehr erfolgreich waren und es ist anzunehmen, dass bereits damals der Gedanke aufkam, auch in Österreich eine Samenkontrollstation einzurichten.¹⁶

Sechs Jahre später 1881 gründete die k.k. Landwirtschaftsgesellschaft in Wien eine Samenkontrollstation, wo die Land- und Forstwirte sowie die Saatgutkaufleute die Qualität ihres Saatgutes untersuchen lassen konnten.

Erster Leiter der Samenkontrollstation wurde Prof. Dr. Adolf Ritter von Liebenberg, Vorstand des Institutes für Pflanzenproduktionslehre der Hochschule für Bodenkultur und mit der Einrichtung der Station und der Durchführung der Untersuchungstätigkeit wurde der Hochschulassistent und Privatdozent Dr. Theodor Ritter von Weinzierl beauftragt.

Als Vorbild diente die deutsche Samenkontrollstation in Tharandt in Sachsen, die im Jahre 1869 als erste Samenprüfstelle der Welt gegründet wurde, deren erster Leiter, Prof. Dr. F. Nobbe, als Begründer der wissenschaftlichen Saatgutuntersuchung und Schöpfer der

¹⁶ Robert Meinx, 100 Jahre Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung in Wien 1881 – 1981. S. 16.

Samenprüfstellen bezeichnet wird.¹⁷ Die durchgeführten Untersuchungen erfolgten auch in Wien nach den von Nobbe im „Handbuch über Samenkunde“ beschriebenen Methoden und in den kommenden Jahren wurden dann auch Erfahrungen und Methoden von der 1871 gegründeten Schweizer Samenkontrollstation in Zürich übernommen.

1886 wurde die Samenkontrollstation in die Verwaltung der k.k. Landwirtschaftsgesellschaft übernommen, in den Räumen der Gesellschaft im Landtagsgebäude untergebracht, und Dr. Theodor Ritter von Weinzierl wurde zum neuen Direktor ernannt.

Fast zehn Jahre später, 1895, wurde die Samenkontrollstation ein Teil der Staatsverwaltung und übersiedelte in das Gebäude des k.k. Ackerbauministeriums. Die Übernahme in die Staatsverwaltung bedeutete eine finanzielle Besserstellung, die eine Ausweitung der Untersuchungstätigkeit und eine Intensivierung des Versuchswesens erlaubte.¹⁸ So wurde die Wiener Samenkontrollstation zur staatlichen Anstalt und Kaiser Franz Joseph I. genehmigte am 12. September 1895 das Statut dieser Station, welches den Wirkungsbereich folgendermaßen festlegt:

„Die Aufgaben der k.k. Samen-Control-Station (landwirtschaftlich-botanischen Versuchsstation) gliedern sich nach folgenden Richtungen: Durchführung streng wissenschaftlicher Forschung auf dem Gebiete der Pflanzenproduktion mit besonderer Berücksichtigung der Samenkultur und des Futterbaues, dann Untersuchungen und Prüfungen (Analysen), welche mit der Praxis der Landwirtschaft im allgemeinen und speziell mit der Samenkultur und dem Futterbau in unmittelbarem Zusammenhange stehen, so insbesondere Untersuchungen aller in diese Richtung vorkommenden Krankheiten, dann Untersuchung und Kontrolle der verschiedenen Samen und Kraftfuttermittel sowie Ausführung von analytischen, physiologischen und mikroskopischen Untersuchungen im Auftrage des Ackerbauministeriums oder auf Verlangen von Behörden, Vereinen, Privaten, ferner Verbreitung von Ergebnissen ihrer Forschung mittels Wort und Schrift, Einführung von Landwirten und Samenzüchtern, Erteilung von Rat und Belehrung an landwirtschaftliche Interessenten, dann fachliche Information für das Ackerbauministerium und für andere Behörden nach den vom genannten Ministerium zu gebenden allgemeinen Direktiven.

Die Station ist berechtigt, über das tatsächliche Ergebnis der von ihr vorgenommenen Untersuchungen und Prüfungen (Analysen), welche mit der Praxis der Landwirtschaft, insbesondere der Samenkultur und des Futterbaues und der technischen Verwertung der Rohprodukte dieser

17 Robert Meinx, 100 Jahre Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung in Wien 1881 – 1981. S. 16.

18 Ebda. S. 17.

landwirtschaftlichen Zweige, in unmittelbarem Zusammenhang stehen, Urkunden auszustellen. Diese Urkunden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Fertigung durch den Direktor und der Beidrückung des Stationssiegels. Die Art der Veröffentlichung der wissenschaftlichen Ergebnisse aus den Arbeiten der Samen-Control-Station wird vom Ackerbauministerium bestimmt.“¹⁹

Die spätere Bundesanstalt wurde somit vom Ackerbauministerium mit der Forschung zur Steigerung der Pflanzenproduktion, zur Untersuchung auf Krankheiten und Analysen, besonders von Saatgut und Futtermitteln beauftragt. Sie sollte außerdem die Ergebnisse der Forschungen veröffentlichen und verbreiten.

Ab 1903 wurde der Samenkontrollstation ein eigenes, für die damaligen Verhältnisse sehr zweckmäßig und modern eingerichtetes Amtsgebäude in der Lagerhausstraße im Prater zur Verfügung gestellt. Unter diesen günstigen Bedingungen konnte sie sich zu einer führenden landwirtschaftlich-botanischen Versuchsanstalt entwickeln.

Die vordringliche Aufgabe einer Samenkontrollstation ist die Prüfung von Samen hinsichtlich der Kriterien der Saatgutqualität. Eine Saatgutprüfung konnte man von Beginn an jederzeit auf freiwilliger Basis machen lassen. Die Saatguthändler konnten mit der Samenkontrollstation privatrechtliche Verträge abzuschließen, in denen sich die Firmen verpflichteten, ihr Saatgut an der Station untersuchen zu lassen und dem zufolge erklärten sich die Vertragsfirmen dazu bereit, ihren Abnehmern für die Qualität der gelieferten Samen Garantie zu leisten.²⁰ Diese Garantie bezog sich auf die Echtheit, Reinheit und Keimfähigkeit des Saatgutes und bei Kleearten, bei Timotheegras und Lein zusätzlich noch auf die Seidefreiheit. Die Vertragsfirmen waren durch die Garantieleistung verpflichtet, einen eventuellen Minderwert entsprechend zu vergüten und außerdem auf eine kostenlose oder ermäßigte Nachuntersuchung aufmerksam zu machen.²¹

Auch auf freiwilliger Basis wurde die Plombierung von Kleesämereien unter der Voraussetzung der Kleeseidefreiheit eingeführt. Die Samenkontrollstation arbeitete neben Routineuntersuchungen auch an methodischen Fragen, machte eingehende Untersuchungen und publizierte ihre Ergebnisse in zahlreichen Zeitschriften. Die

19 Robert Meinx, 100 Jahre Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung in Wien 1881 – 1981. S. 17/18.

20 Ebda. S. 19.

21 Ebda. S. 19.

Forschungen erstreckten sich z.B. von Fragen über den Einfluss der Temperatur auf die Keimung, über die Prüfungen von Rübensaatgut, die zur Erstellung der so genannten „Wiener Normen“ führten, auf Untersuchungen und Kontrollen der Klee- und Grassämereien. Die Anstalt war aber auch bei der Preisgestaltung von Klee- und Grassamen beteiligt, indem sie empfehlende Preislisten veröffentlichte.²²

Mit der Errichtung der Ersten Republik in Österreich erfolgte eine Änderung des Namens der Samenkontrollstation in Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung, die von Hofrat Ing. Gustav Pammer von 1916 bis zu seinem Übertritt in den Ruhestand im Jahre 1925 geleitet wurde. Ihm folgten als Direktoren Dipl.-Ing. Emil v. Haunalter von 1925 bis 1928 und Dr. Ignaz Greisenegger von 1928 bis 1938.

Von der Tätigkeit der Abteilung für Samenprüfung, deren langjähriger Vorstand Dr. Emanuel Rogenhofer war, ist besonders die Ausarbeitung von Rechtsvorschriften für den Saatgutverkehr zu erwähnen.²³ Die erste dieser Vorschriften auf Bundesebene trat 1924 in Kraft, die Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien vom 29. Juli 1924 über den Verkehr mit Kleesämereien, Timotheegrassamen und Leinsamen. Es wurde verordnet, dass diese Sämereien nur durch Angabe der Art, Beschaffenheit und örtlichen Herkunft in Verkehr gebracht werden durften und für die Bezeichnung „seidefrei“ von der Untersuchung und Plombierung der Bundesanstalt abhängig waren. Diese legistische Maßnahme stützte sich auf das Bundesgesetz vom 26. September 1923, BGBl. Nr. 531, gegen den unlauteren Wettbewerb. Zehn Jahre später wurde das Bundesgesetz vom 28. August 1934 über den Verkehr mit Sämereien landwirtschaftlicher Kulturpflanzen BGBl. Nr. 261/1934, das Saatgutgesetz, erlassen, das nach einigen Änderungen 1937 im BGBl. Nr. 236/1937 wieder verlautbart wurde.

Die Arbeit der Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung war sehr umfassend und beinhaltete neben Fragen zur Produktionssteigerung und Entwicklung von Untersuchungsmethoden auch Überlegungen zu Einheitspackungen und Standardisierungen. So wurde versucht, den Interessen der Landwirte sowie denen des

²² Robert Meinx, 100 Jahre Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung in Wien 1881 – 1981. S. 20.

²³ Ebda. S. 24

Samenhandels gerecht zu werden und wirtschaftliche Überlegungen wurden in die Qualitätsanforderungen miteinbezogen. Das Entnehmen der Proben, die Saatgutplombierung und das Aufstellen der Plombierungsvorschriften lag zur Gänze im Aufgabenbereich der Bundesanstalt. Daraus ergibt sich, dass die Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung in Wien und die anderen zur Plombierung ermächtigten Anstalten Rechte und Pflichten hatten, die über den Status einer reinen Saatgutprüfstation hinausgingen. Diese Geschichte zeigt, dass das Zusammenspiel zwischen Politik und Wissenschaft stark an der Verwissenschaftlichung und Verwirtschlichung der Landwirtschaft, besonders im Bereich Saatgut, beteiligt war.

An diesem Punkt ist es wichtig, die überregionalen Zusammenhänge zwischen Politik, Wissenschaft und Wirtschaft zu beleuchten. Durch den engen Kontakt mit ausländischen Instituten bzw. Organisationen und der weltweiten Verflechtung des Samenhandels wurden auch internationale Vorschriften in die Saatgutprüfung integriert.

Schon kurz nach der Gründung der Samenkontrollstation in Tharandt kam es zu Absprachen der untersuchenden Anstalten über die Methodik der Saatgutprüfung, noch vor der Gründung der Internationalen Vereinigung für Saatgutprüfung ISTA, International Seed Testing Association, 1924, der auch Österreich beitrug.

Die Anstalt in Wien wurde ganz nach dem Vorbild der ersten deutschen Station eingerichtet und organisiert und auch die Untersuchungen erfolgten nach den von Tharandt's Leiter Dr. Nobbe im „Handbuch über Samenkunde“ beschriebenen Methoden. In den kommenden Jahren wurden dann auch Erfahrungen und Methoden von der 1871 gegründeten Schweizer Samenkontrollstation in Zürich übernommen, die unter der Leitung von Dr. F. G. Stebler stand.

Im Jahre 1905 wurde in Wien der 2. Internationale Botanische Kongress und eine damit verbundene botanische Ausstellung, die von Mitarbeitern der Samenkontrollstation mitgestaltet wurde, veranstaltet. Zeitgleich organisierte Direktor Weinzierl in den Räumen der Anstalt eine „Versammlung der Agrikulturbotaniker“. Durch Veranstaltungen dieser Art und anderer Treffen von Samenanalytikern, die auch von Wien aus angeregt und unterstützt wurden, konnte der Kontakt mit den bestehenden oder im Aufbau begriffenen Untersuchungsstationen verschiedener Länder und dem Austausch von Erfahrungen auf

dem noch relativ jungen Spezialgebiet der Saatgutuntersuchung intensiviert werden.²⁴

Auf der Tagung der Internationalen Kommission für Genetik, die im Jahre 1927 in Rom stattfand, kam es zu der Anregung, wegen der Bedeutung der Landsorten für die Getreidezüchtung in allen Ländern die heimischen Getreidesorten ohne jede wie auch immer geartete Selektion zu erhalten und zu sammeln, um den Züchtern brauchbares Ausgangsmaterial zu sichern. Auch am Pflanzenzüchterkongreß 1931 in Berlin wurde eine diesbezügliche Resolution beschlossen. In Österreich gab es schon seit 1922 die von Prof. Dr. Erwin Mayr gegründete Landesanstalt für Pflanzenzucht und Samenprüfung in Rinn, die mit der Landsortenforschung, der Sammlung und Erhaltung vieler Lokalsorten beauftragt war.²⁵ Noch heute ist dieses reichhaltige Sortiment vorhanden und wird als Genbank des Landes Tirol weitergeführt.

Die zahlreichen landwirtschaftlichen Kongresse und Tagungen hatten neben dem inhaltlichen Austausch auch soziale und Netzwerk – Funktion, wie es Erich von Tschermak-Seysenegg sehr schön in seiner Biographie beschreibt:

„Wenn ich an zahlreichen Kongressen für Vererbungsforschung, botanischen, landwirtschaftlichen und gärtnerischen Versammlungen teilnahm, so geschah dies nicht in erster Linie, um den dabei gehaltenen Vorträgen zu lauschen, sondern um wieder einmal mit Freunden und Kollegen zusammenzutreffen, neue Verbindungen anzuknüpfen und mich an Exkursionen zu beteiligen. ... Im Jahre 1934 besuchte ich den Internationalen Kongreß in Budapest, woselbst die österreichische Delegation nach dem Empfang beim Präsidenten des Kongresses auch vom Minister Dollfuß begrüßt wurde. ...“²⁶

Erich von Tschermak-Seysenegg beschäftigte sich mit Fragen der anwendungsbezogenen Pflanzenzüchtung in der landwirtschaftlichen Botanik, die ihn zur Bastardierungsforschung führten. Er führte selbst Versuche mit *Pisum sativum* durch und stieß bei seiner Recherche zu diesem Thema auf Gregor Mendels *Pisum* – Versuche und fand dessen Originalpublikation sofort in der Wiener Universitätsbibliothek.²⁷ Er brachte die Resultate seiner Arbeit als Bestätigung von Mendels Forschungen am 2. Juni 1900 zur Redaktion

24 Robert Meinx, 100 Jahre Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung in Wien 1881 – 1981. S. 20.

25 Genbank des Landes Tirol. www.tirol.gv.at

26 Erich von Tschermak-Seysenegg, Leben und Wirken. S. 147 – 149.

27 Ilse Jahn, Geschichte der Biologie. S. 417.

der „Berichte der Deutschen Botanischen Gesellschaft“. Mendels Regeln wurden gleichzeitig auch von De Vries und Correns bestätigt und veröffentlicht, so konnten sich ihre Ergebnisse wechselseitig stützen und verliehen den Forschern jetzt die Sicherheit zur Verallgemeinerung.²⁸

Bis Ende des 19. Jhdts. vollzog sich die Emanzipation der Biologie und ihrer wichtigsten Teildisziplinen. Ein äußeres Zeichen dafür ist die Gründung selbständiger Botanischer und Zoologischer Lehrstühle und Institute an den Universitäten außerhalb der Medizinischen Fakultät. Erich von Tschermak-Seysenegg erhielt 1906 eine eigene Lehrkanzel für Pflanzenzüchtung, Handelsgewächsbau und Gemüsekultur an der Universität für Bodenkultur in Wien, die erste Lehrkanzel für Pflanzenzüchtung in ganz Europa. Mit dieser Entwicklung wuchs die Zahl der Studierenden und die Professoren mussten immer mehr ihren Lehraufgaben nachkommen. Die Forschungsgebiete und Forschungsmethoden nahmen zu, wurden immer teurer und trugen so dazu bei, dass außeruniversitäre Forschungsstätten gegründet wurden. Auch das war eine internationale Entwicklung, wie das Beispiel der „Stazione Zoologica“ in Neapel zeigt, die 1874 von Anton Dohrn gegründet wurde. Das Mekka der Zoologen dieser Zeit beherbergte ein großes Schauaquarium und „Arbeitsplätze“ der Station wurden an verschiedene Regierungen und wissenschaftliche Kooperationen vermietet, um eine jährliche Rente zu sichern.²⁹

Auch die Gründung der Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung in Wien fällt in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts. Erst aus Wissenschaftskreisen als Untersuchungsstation für Saatgut angeregt, dann von der Interessensgemeinschaft der Großgrundbesitzer als Samenkontrollstation ins Leben gerufen, wurde sie 1895 ein Teil des k.k. Ackerbauministeriums. Hier komme ich zum nächsten institutionellen Akteur in meiner Arbeit.

28 Ilse Jahn, Geschichte der Biologie. S. 418.

29 Ebda. S. 438.

2.1.2. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

In der Habsburgermonarchie galt das 1867 gegründete Ackerbauministerium als einer der wichtigsten Akteure der Agrarpolitik. Das Ministerium wurde hauptsächlich von Bürokraten multikultureller Zusammensetzung aus altösterreichischem Adel geführt. Einer der am längsten amtierenden, von 1879 – 1895, Landwirtschaftsminister Julius Graf von Falkenhayn schuf nach der liberalen Ära die Grundlagen für eine konservative Agrarpolitik, seitdem die Konservativen das Ackerbauministerium dominierten.³⁰ Fast alle Minister hatten eine akademische Ausbildung und waren mehrfach in verschiedensten politischen Gremien und wirtschaftlichen Funktionen vertreten.

Die Vernetzung von Adel, Bürokratie und Wirtschaft ändert sich in der Ersten Republik. Diese Änderung lässt sich auch an den Personen der Landwirtschaftsminister im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft erkennen, die jetzt aus den Reihen der Bauern und nicht mehr aus denen des Adels kamen. Angefangen beim niederösterreichischen Bauernpolitiker Josef Stöckler, 1918 – 1920, bis hin zu Peter Mandorfer, 1936- 1938.

Eine Ämterkulmulierung kann man besonders bei Josef Reither beobachten, der seit Mitte der 20er Jahre wohl der einflussreichste Agrarpolitiker der Ersten Republik war:

Präsident der niederösterreichischen Landwirtschaftskammer 1925 – 1938,

Vorsitzender der Präsidentenkonferenz 1925 – 1938,

Obmann des niederösterreichischen Bauernbundes 1935 – 1938,

Landeshauptmann von Niederösterreich 1931 – 1932, 1934 – 1938 und 1945 – 1949

und Bundesminister 1934 – 1935.

Am 10. November 1920 trat die Österreichische Bundesverfassung in Kraft. Darin wurden alle wichtigen Fragen der Landeskultur kompetenzmäßig, sowohl in der Gesetzgebung als auch im Vollzug, den Ländern zugeordnet. Diese Form der Kompetenzregelung sollte gewährleisten, dass die Landwirtschaft mit Rücksicht auf regionale Unterschiede und natürliche Voraussetzungen geführt wird und sich dadurch gut entfalten kann.³¹ Der Bund behielt als Geldgeber und mit seiner Zuständigkeit für die Ernährungssicherheit weiterhin große Bedeutung für die Landwirtschaft. Die Zeit nach dem Ersten Weltkrieg und in der

30 Ernst Hanisch, Die Politik und die Landwirtschaft. S. 72.

31 Alfred Hoffmann, Bauernland Oberösterreich. S. 164.

Ersten Republik ist durch den Wiederaufbau einer heimischen Landwirtschaft und der Sicherung der Ernährungslage geprägt. Ab 1929, auf Grund der Weltwirtschaftskrise, werden immer mehr produktionsfördernde, marktordnende und produktionslenkende Maßnahmen eingeleitet. Unter der Führung von Landwirtschaftsminister Engelbert Dollfuß werden der Agrarschutzgedanke und die Wirtschaftslenkung durch den Staat erstmalig mit aller Macht in den Vordergrund gestellt.³² Das kann man unschwer an der Fülle der Gesetze erkennen, die schon kurz nach seinem Amtsantritt erlassen wurden, z.B. das Milchausgleichsfondsgesetz oder Einfuhrverbote für landwirtschaftliche Erzeugnisse usw. Agrarrechtliche Lenkungsmaßnahmen wurden weiter bis zur nationalsozialistischen Machtübernahme 1938 gesetzt, die eine starke wirtschaftliche Ausrichtung des Agrarrechts hatten, welche diesen Rechtsbereich bis heute prägt.³³ In diese Zeit fällt auch das 261. Bundesgesetz vom 28. August 1934 über den Verkehr mit Sämereien landwirtschaftlicher Kulturpflanzen.

2.1.3. Die Interessenvertretungen der Bauern

Bis jetzt habe ich vor allem verschiedenen Netzwerke im Bereich Wissenschaft und Politik, ihre Beeinflussung durch die wirtschaftlichen Verhältnisse sowie ihren Umgang damit besprochen. Nun will ich über die Interessensvertretungen der Bauern langsam zum Saatgut als Akteur kommen.

Schon seit Mitte des 19. Jhdts. stellte sich die Frage nach einer Berufsvertretung der Bauern. Mit der Gründung von Landwirtschaftsgesellschaften, teilweise schon vor 1848 wurde versucht, dieses Problem zu lösen, sie konnten sich aber nicht als Repräsentanten für die gesamte Bauernschaft etablieren.

In den 1880er Jahren entstanden unter Landwirtschaftsminister Falkenhayn aufgrund von Landesgesetzen unterschiedliche Landeskulturräte als Bauernvertretungen, quasi die Vorläufer der Landwirtschaftskammern ohne Zwangsmitgliedschaft und mit weniger Rechten.³⁴ Der erste Landeskulturrat wurde 1881 in Tirol, dann 1886 in Oberösterreich,

32 Roland Norer, Lebendiges Agrarrecht. S. 15.

James William Miller, Engelbert Dolfuss als Agrarfachmann. S. 116 ff.

33 Roland Norer, Lebendiges Agrarrecht. S. 15/16.

34 Alfred Hoffmann, Bauernland Oberösterreich. S. 641.

1908 in Kärnten, Niederösterreich und Vorarlberg und 1923 in Salzburg auch als beratendes Organ für die Staatsführung gegründet. In der Steiermark und in Wien blieben weiterhin die Landwirtschaftsgesellschaften anstatt neuer Landeskulturräte bestehen. Eine Hauptaufgabe war sicher, die Interessen der kleineren und mittleren Betriebe als landwirtschaftliche Berufsvertretung in den einzelnen Kronländern zu vertreten. Durch eine breite Verankerung in der Bauernschaft sollte die wirtschaftliche und gesellschaftspolitische Durchschlagskraft erhöht werden, da nach Ansicht der Landeskulturräte, die Landwirtschaftsgesellschaften nur die Interessen der Großgrundbesitzer, nicht die Masse der Bauern vertraten.³⁵

Als Beispiel möchte ich den Landeskulturrat in Oberösterreich herausnehmen, wo sich der Landeskulturrat auf Grund eines Landesgesetzes, das am 29. März 1886 vom oberösterreichischen Landtag beschlossen wurde, gründete. In fast jedem Gerichtsbezirk wurde eine „Bezirksgenossenschaft der Landwirte“ geschaffen, welche alle zusammen den Landeskulturrat bildeten. Die Bezirksgenossenschaften waren das Bindeglied zwischen Bauernschaft und Landeskulturrat. Nach dem Ersten Weltkrieg beteiligte sich der Landeskulturrat am Wiederaufbau der Landwirtschaft, indem er z.B. in Oberösterreich den Mangel an Grassamen zu erschwinglichen Preisen aufzeigte und daher für die Anlegung von Grassamenkulturen eintrat. Er unterstützte die Errichtung genossenschaftlicher Samenreinigungsanlagen, stellte selbst eine Putzmühle und Windfege auf und führte verstärkt in den Zuchtstellen Achleiten, Otterbach, Ritzlhof, Schlägl und Kaltenberg Getreidezüchtungen durch.³⁶

Die Teilung der Bauernschaft in Landwirtschaftsgesellschaft und Landeskulturrat wurde in der Ersten Republik immer unbefriedigender und man wollte eine eigenständige Berufsvertretung, die alle Landwirte umfasste. So wurde 1922 die Landwirtschaftskammer in Niederösterreich konstituiert und 1923 schlossen sich die landwirtschaftlichen Hauptkörperschaften zur „Präsidentenkonferenz der landwirtschaftlichen Hauptkörperschaften Österreichs“ zusammen.

1924 trat ein Bundesgesetz in Kraft, welches das Verhältnis der land- und forstwirtschaftlichen Hauptkörperschaften zu den Bundesbehörden regelte und das

35 Alfred Hoffmann, Bauernland Oberösterreich. S. 641/642.

36 Ebda. S. 653.

Begutachtungsrecht von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen, die die Interessen der Land- und Forstwirtschaft berührten, festgelegt.³⁷ Erst 1932 beschließt der Oberösterreichische Landtag die Errichtung der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich, in die der Landeskulturrat überführt wurde und die sich im Februar 1933 konstituierte.

Hier zeigt sich ein sehr heterogenes Bild der Akteure genauso wie beim Samenhandel. Trotzdem werden diese beiden Bereiche bei den ersten Verhandlungen um das Saatgutgesetz nur von je einer Person vertreten. Dr. Müller repräsentierte die Landwirtschaftskammer Niederösterreich und Rittmeister Bakalarz, Präsident des Hauptverbandes Österreichischer Saatgutkaufleute, den Handel.

Da die heterogenen Netzwerke im Bereich der Wirtschaft, der Landwirtschaft und des Handels sehr komplex und unübersichtlich sind, werde ich mich diesen Systemen über das Saatgut annähern. Mit dieser Vorgehensweise zeige ich auch, dass das Saatgut, wie Bruno Latour es für Objekte als Stabilisatoren sagt, soziale Interaktionen formt und Komplexität reduziert.

2.2. Das Saatgut

Die Folgen des Ersten Weltkrieges waren für alle spürbar, natürlich auch für die Bäuerinnen und Bauern. Die früheren wirtschaftlichen Zusammenhänge mit vielen fruchtbaren Gebieten des „alten Österreichs“ waren in dieser Form nicht mehr vorhanden. Weitreichende Ergänzungen des Nahrungsmittelbedarfs mussten aus dem Ausland eingeführt werden und machten die eigene landwirtschaftliche Produktion wichtiger denn je. So wurden schon damals Hilfsmittel propagiert, um die inländische Erzeugung zu heben. Dazu gehörte neben guten, zweckmäßigen Maschinen und künstlichen Düngemitteln, vor allem auch die Verwendung eines guten, einwandfreien Saatgutes von hochwertigen, für die jeweiligen geographischen und klimatischen Verhältnisse geeigneten Sorten.

³⁷ Alfred Hoffmann, Bauernland Oberösterreich. S. 663.

Professor Carl Fruwirth, u.a. Dozent an der Hochschule für Bodenkultur in Wien und Professor an der landwirtschaftlichen Schule in Hohenheim war immer in der wissenschaftlichen Pflanzenzüchtung tätig und verfasste 1922 das Buch „Saatgut und Saat“ als Ratgeber für mittel- und kleinbäuerliche Betriebe. In diesem Buch finden wir eine interessante Unterscheidung zwischen Bauern und Züchtern, die eine wichtige Entwicklung, die Verwissenschaftlichung der Landwirtschaft durch die Pflanzenzüchtung, beschreibt:

„... Die Schrift hat nicht den Zweck, den eigentlichen Saatzuchtwirtschaften als Anleitung zu dienen. Die Züchtungswirtschaft hat bereits eine solche Höhe erreicht und so vielfältige Methoden ausgearbeitet, daß die eigentliche Saatzucht und der Saatgutbau im Großen mit Erfolg nur von wissenschaftlich vorgebildeten, berufsmäßigen Züchtern auf eigens für diesen Zweck mit allen hiezu nötigen Erfordernissen – wie Zuchtgarten, Laboratorien, Speichern, Reinigungs-, Beiz- und Trockenanlagen – eingerichteten größeren Gütern ausgeführt werden kann. Vielmehr soll hier lediglich der großen Menge unserer kleinen Landwirte, denen nicht derartige Mittel zur Verfügung stehen und denen die genannte Spezialausbildung abgeht, gezeigt werden, wie sie am vorteilhaftesten den Saatgutbedarf aus der eigenen Wirtschaft decken oder wie sie am zweckmäßigsten den Ankauf aus den Zuchtwirtschaften des Landes durchführen können. ...“³⁸

Das Ziel ist immer größtmögliche Erträge, qualitativ hochwertiger Produkte zu erreichen. Nicht nur die Methoden innerhalb der Landwirtschaft, auch das Wirtschaftsgefüge verändern sich dadurch. Saatzuchtwirtschaften und eigene Saatbauwirtschaften vervielfältigen große Mengen von Saatgut, ein eigener Wirtschaftszweig, der Handel mit Saatgut entsteht und wächst. Diese Entwicklung wäre in dieser Form ohne die wissenschaftlichen Erkenntnisse im Pflanzenbau nicht möglich gewesen. Eine kleine Geschichte aus der Biographie von Tschermak-Seysenegg, der zusammen mit Carl Fruwirth die Österreichische Gesellschaft für Pflanzenzüchtung „Z“ gründete, kann das auch schön vermitteln:

„ ... Bei einem Besuch seiner (v. Carl Fruwirth, Anm. d. Verf.) Zuchtstätte in Waldhof bei Amstetten bat ich ihn, er möge mir ein bis

38 Carl Fruwirth, Saatgut und Saat. S. 3/4

zwei Hülsen seiner eben ausgereiften Sojazüchtung geben, die ich für Kreuzungszwecke verwenden möchte. Da antwortete er neckisch: „Nein, die geb ich Dir nicht, du kannst Dir ja Samen kaufen, sobald die Züchtung in den Handel kommt.“³⁹

Hier treffen wir auf die Vorstellung, dass das Züchten einigen Experten auf diesem Gebiet vorbehalten ist und getrennt vom Anbau der Pflanzen auf den Äckern vonstatten geht, die mit der professionellen Pflanzenzüchtung und mit der Pflanzenzüchtung als naturwissenschaftliche Disziplin entsteht.⁴⁰

An dieser Stelle will ich den allgemeinen Wandel im Verständnis und den Methoden der Wissenschaften, besonders in der Botanik erwähnen, weil sich diese Veränderungen auch auf den wissenschaftlichen Pflanzenbau auswirkten.

Das neuzeitliche Wissenschaftsverständnis beinhaltet die Ablösung des Wesensbegriffs durch den Funktionsbegriff. Das Forschungsobjekt wird unter Zurückstellung seiner Wesensbestimmung quantitativ gemessen und in gesetzlichen Zusammenhängen beschrieben. Das ermöglichte den Fortschritt der Naturwissenschaften. Die Erkenntnisse aus allen wissenschaftlichen Disziplinen am Ende des 19. Jahrhunderts trugen dazu bei, dass sich die Forschungsbedingungen, die experimentellen Methoden und die Apparate, wie z.B. das Mikroskop, verbesserten. Die Fragestellungen durch Isolierung der Objekte und Erscheinungen zu vereinfachen, biologische Objekte als zergliederte Einheiten anstatt als organismische Ganzheiten zu betrachten, numerische und metrische Methoden anzuwenden, waren als Verfahren und Denkansätze auch in den biologischen Wissenschaften selbstverständlich geworden.⁴¹ Außerdem entstand in der Botanik die Maxime, dass im wesentlichen das Leben der Pflanze im Leben der Zelle enthalten sein muss, und daraus ergab sich die Notwendigkeit, das Mikroskop zu gebrauchen und eine neue mikroskopische Technik mit Mikrotom, Fixierungs- und Färbetechniken zu entwickeln.⁴² Die internationale, interdisziplinäre und kommerzielle Basis methodischer Fortschritte hatte zur Folge, dass viele Techniken, obwohl schon Anfang des 20. Jahrhunderts entwickelt, erst nach Ende des Zweiten Weltkrieges, vor allem in den 1950er

39 Erich von Tschermak-Seysenegg, *Leben und Wirken*. S. 96.

40 Andrea Heisting, *Die Saat der Bäuerinnen*. S. 38.

41 Ilse Jahn, *Geschichte der Biologie*. S. 418.

42 Ebd. S. 422.

Jahren, breiter Anwendung fanden.⁴³

Die Wissenschaft Anfang des 19. Jahrhunderts mussten sich bei der Frage nach der „richtigen“ Forschungsmethode noch immer zwischen Beobachtung und Versuch entscheiden, doch mit der Zeit wurde allgemein immer mehr dem Experiment der Vorrang gegeben. Die „experimentelle Methode“ war eng mit der Überzeugung der Determiniertheit der Naturvorgänge verbunden und wurde als die objektive Methode der Wissenschaft zum Erkennen von Naturgesetzen anerkannt.⁴⁴ Besonders die Laboratorien der Zoologischen Station in Neapel trugen durch den internationalen Erfahrungsaustausch zur Etablierung des experimentellen Arbeitens bei.

Das Ordnen der Vielfalt der Pflanzen war lange Zeit die Hauptbeschäftigung der Botaniker. Linné vollendete im 18. Jahrhundert ein System, das sich auf möglichst wenige Merkmale bezog. Er machte die Systematik zur Wissenschaft und meinte, mit der passenden Einfügung in ein System, nach einer bestimmten Methode, das Ziel der Naturgeschichte erreicht zu haben. Waren bisher die unterscheidenden Merkmale und damit die große Vielfalt der Formen der Pflanzen Gegenstand und Problem der Naturgeschichte gewesen, trat gegen Ende des 18. Jahrhunderts das Phänomen der Ähnlichkeiten in den Vordergrund.⁴⁵ In einem „natürlichen System“ sollten durch die Methode des Vergleichs „Verwandtschaften“ herausgefunden werden. So entstand die Morphologie, in der das Phänomen der Gestalt und ihre Entstehung die Hauptfragen waren, als eigene Disziplin.

Weiters entwickelte sich die moderne Pflanzenphysiologie vor allem durch J. Sachs wissenschaftliche, akademische und literarische Arbeiten. Er formulierte schon in den 1850er Jahren als Privatdozent der Pflanzenphysiologie in Prag Fragen wie z.B. „über die allgemeinsten Lebensbedingungen der Pflanzen und die Functionen ihrer Organe“, und diese bestimmten die physiologische Forschung der Botaniker mit dem Ziel „die allgemeineren Lebenserscheinungen der Pflanzen in ihre Einzelvorgänge zu zerlegen und sie auf ihre Ursachen zurückzuführen“.⁴⁶

Damit zeichneten sich um 1900 schon jene Teilgebiete der experimentellen, insbesondere

43 Ilse Jahn, Geschichte der Biologie. S. 507.

44 Ebda. S. 427.

45 Ebda. S. 422.

46 Ebda. S. 499.

physiologischen Botanik ab, die die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts prägten; die experimentelle Morphologie, die Entwicklungs- und Fortpflanzungsphysiologie, die Wachstumsphysiologie, die Reizphysiologie, die Stoffwechselfysiologie, unter besonderer Berücksichtigung der „Kohlensäureassimilation“, die Zellphysiologie und -morphologie, die Physiologie des Wasserumsatzes, die experimentelle Ökologie und die Phytopathologie, um die Arbeitsfelder einiger der bedeutenderen Schüler Sachs' zu nennen.⁴⁷

Diese Aufzählung soll die Entwicklung der Physiologie zur Erfahrungswissenschaft und die Empirisierung in der Botanik aufzeigen. Doch die Abgrenzung und Zuordnung der Arbeitsfelder wurde immer schwieriger und führte ab den 1960er Jahren zu einem Wandel der klassischen Spezialgebiete.

Der Weg der Pflanzenphysiologie zeigt auch, wie sehr Grenzziehungen von der Sichtweise abhängen. Am Anfang des 20. Jahrhunderts waren Forscher davon überzeugt, dass sich biologische Zusammenhänge auf der Basis einheitlicher Naturgesetze erklären lassen. So meinten sie, dass man physiologische Prozesse auf physikalische Kräfte und chemische Reaktionen reduzieren kann und arbeiteten mit Begriffen der Physik, der Mechanik und Energetik, und der Chemie. Determiniertheit und Kausalität physiologischer Vorgänge bildeten die erkenntnistheoretische Grundlage erfolgversprechenden Experimentierens.⁴⁸

Die Wandlungen des physikalischen Weltbildes als ein Ergebnis der Atomphysik in den 1920er Jahren wirkten sich folglich auch auf die biologische Forschung aus. Die Unvorhersehbarkeit quantenphysikalischer Elementarereignisse stellte auch die ursächliche Erklärung organischen Lebens in Frage und in der Konsequenz wären auch Lebensvorgänge im Einzelfall nicht determiniert und nicht kausal erforschbar.⁴⁹ So können empirische Forschungsergebnisse Ansichten verändern, neue Perspektiven eröffnen und Grenzverschiebungen bewirken.

Dieser Ausflug in Geschichten der Botanik soll noch einmal die starke Rolle der Wissenschaften als Vermittlerin zwischen „Natur“ und „Kultur“ veranschaulichen und die Konstruktion dieser Unterscheidung durch wissenschaftliche Herangehensweisen, Methoden und Apparate beschreiben. Im Akteur – Netzwerkansatz haben weder Natur

47 Ilse Jahn, Geschichte der Biologie. S. 499.

48 Ebda. S. 506.

49 Ebda. S. 506.

noch Gesellschaft eine Rolle zu spielen, außer sie sind im zu untersuchenden System anzutreffen.⁵⁰

Deshalb will ich jetzt auf das Saatgut als Teil einer Pflanze aus dem „Naturreich“ eingehen. Saatgut steht in meiner Analyse des Saatgutgesetzes von 1934 als gleichwertiger Akteur neben den Institutionen und Personen. In der Folge erkläre ich, dass das Saatgut als Netzwerk eine Fülle „natürlicher“ Faktoren mit ins Spiel bringt, wie das Klima und die Bodenverhältnisse, welche einen besonderen unmittelbaren Umgang mit Saatgut erfordern. Das Zusammenspiel zwischen Saatgut, Klima und Boden beeinflusst aber auch in einer langfristigen Perspektive die politische Regulierung von Saatgut. Deshalb kann die Reduktion auf soziale Kategorien allein nicht das Phänomen des hohen Stellenwerts der „Sicherung und Regelung“ von Saatgut erklären. Die Eigenheit und Ortsbezüglichkeit von Saatgut durch Klima und Boden ist für diese Erklärung definitiv notwendig.

2.2.1 Sorten und Herkunft von Saatgut

Das Gedeihen von Pflanzen hängt stark von äußeren Wachstumsverhältnissen, wie dem Boden und dem Klima, ab. Gewisse Eigenschaften sind in den Samen manifestiert, die mit ihrer Herkunft zusammen hängen. So sind z.B. Samen aus südlichen Gegenden auf Grund ihrer Herkunft gegen schwere Fröste empfindlich und bringen Pflanzen hervor, die durch jeden größeren Kältesturz geschädigt oder sogar abgetötet werden können. Umgekehrt sind Samen, die aus klimatisch rauheren Regionen kommen, meistens besonders widerstandsfähig gegen Kälte. Diese Erkenntnisse gehören schon lange zum botanischem Grundlagenwissen, welches auf vielen Ebenen immer spezifischer erforscht wurde. So können wir bei Ing. Kallbrunner 1947 folgendes zu diesem Thema nachlesen:

„... Getreidesorten, die aus dem milden Meeresklima Hollands oder Nordwestdeutschlands stammen, benötigen zur Ausbildung der Samen längere Zeit, so daß zwischen Blüte und Reife einige Wochen vergehen, die dazu ausgenützt werden, um viel Stärke in den Samen abzulagern, also die Erträge mengenmäßig ganz erheblich zu steigern. Solche Herkünfte, und mögen sie in ihrer Heimat noch so ertragreich und erfolgreich sein, versagen aber, wenn sie in Gegenden mit einem kurzen Vorsommer gebracht werden, in welchen die Pflanzen durch den

50 John Law, Technik und heterogenes Engineering. S. 232.

Witterungsverlauf direkt gezwungen werden, die Entwicklung der Blüte zur Frucht so rasch vorzunehmen, daß die Samenausbildung bereits abgeschlossen ist, wenn die trockenen, heißen Winde einsetzen, welche den Beginn des Hochsommers einleiten. Hier sind eben nur die Herkünfte am Platz, die – freilich auf Kosten der Höhe des Ertrages – ihre Samenausbildung in so kurzer Zeit beenden, daß sie durch die sommerliche Dürre nicht mehr geschädigt werden können. ...⁵¹

Die Herkunft kann bei Untersuchungen anhand der Beimengungen in den Samenproben, die für gewisse Gegenden kennzeichnend sind, festgestellt werden.

Die Sorte einer Pflanze unterscheidet durch bestimmte Merkmale verschiedene Variationen einer Pflanzenart. So genannten Landsorten werden oft durch viele Jahre hindurch in einer ganz bestimmten Gegend angebaut und haben sich daher in all ihren Ansprüchen an die Verhältnisse dieser Gegend angepasst, besonders an den dortigen Witterungsverlauf. Sie werden mit der Zeit durch Auslese der ertragreichsten Stämme und Ausscheidung minderwertiger, veredelt und verbessert und können daher zum Anbau in Gegenden mit ähnlichem Klima empfohlen werden. So weiß auch Ing. Kallbrunner zu Landsorten einiges zu berichten:

„... Thyrnauer Roggen, der aus dem slowakischen Trockengebiet stammt, wird man daher in ausgesprochen trockenen, heißen Lagen anbauen, in welchen man mit ausdörrenden Ostwinden in der Zeit der Sonnenwende rechnen muß. Melkerroggen wird man in kühleren Gegenden anbauen, Schlögglerkorn in noch rauheren, entsprechend dem Witterungsverlauf im Gebiet des hochgelegenen Mühlviertler Dorfes Schlögl (Schlägl, Anm. d. Verf.). ...⁵²

Für die Wahl und Entstehung neuer Sorten wurde die Pflanzenzüchtung immer wichtiger. Dabei gibt es verschiedene Möglichkeiten, z.B. die Veredelungszüchtung wie bei der Weiterentwicklung der Landsorten, die durch Auslese eine Verbesserung gewisser Leistungen der Pflanze erzielen will. So können durch langjährige Auslese und Prüfung neue Sorten entwickelt werden. Eine weitere Möglichkeit der Pflanzenzüchtung ist die Bastardisierung, d.h. neue Variationen durch künstliche Befruchtung zu finden, indem der Blütenstaub der einen Pflanze auf die Narbe einer Blüte der anderen Pflanze gebracht wird.

51 Hermann Kallbrunner, Saatgut und Saat. S. 27/28.

52 Ebda. S. 28.

Der Züchter kann Pflanzen verschiedener Sorten aussuchen, sie miteinander kreuzen und versuchen, bestimmte Eigenschaften der einen Pflanze mit bestimmten Eigenschaften der anderen Pflanze zu vereinen.

Bei der Samenkontrollstation in Österreich wurden Feldversuche mit Getreide, besonders Sorten-, Herkunfts- und Kulturversuche schon um 1890 begonnen. Um die Jahrhundertwende wurden diese ausgeweitet und weitere Pflanzenarten wie z.B. Lein, Kartoffeln, Mais oder Tabak in die Versuchsprogramme aufgenommen. Bei den Untersuchungen standen meistens Sortenfragen im Vordergrund, und es war nahe liegend, dass auch Züchtungsarbeiten begonnen wurden.⁵³

1902 wird eine eigene Abteilung für Pflanzenzüchtung eingerichtet, deren Ziel vor allem die Veredelung von Landsorten und die Anpassung ausländischer Züchtungen an das heimische Klima und an die lokalen Bodenverhältnisse ist.

2.2.2. Eigenschaften von Saatgut

Die Qualität des Saatgutes ist von vielen Faktoren abhängig: von den äußeren Wachstumsverhältnissen, von der Ausreife, der Ernte und der Aufbewahrung. Viele Eigenschaften des Saatgutes können wir am Äußeren erkennen. Die Reinheit, die Größe, die Schwere, die Farbe, den Glanz und teilweise auch den Feuchtigkeitsgehalt und die Gesundheit, nicht aber die dem Saatgut innewohnende Veranlagung. Wie der ausgesäte Samen später wachsen und aussehen wird, kann nur anhand der Pflanzen vorausgesehen werden, von denen das Saatgut gewonnen wird. Kennt man diese Pflanzen, den Saatgutgewinner und den Händler nicht, kauft man die berühmte „Katze im Sack“.

Reinheit

Ausschlaggebend für die Beurteilung des Reinheitsgrades von Saatgut im Saatgutgesetz 1934 ist der Hundertsatz der einwandfreien, unverletzten Samenkörner. Dieser wird von

⁵³ Robert Meinx, 100 Jahre Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung in Wien 1881 – 1981. S. 22.

der Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung in Wien als Norm in Gewichtsprozent angegeben. Befinden sich in einer Saatgutprobe 96 Gewichtsteile Körner und vier Gewichtsteile Unkrautsamen, halbe oder gebrochene Körner, Steinchen, Erdstücke, Spagatreste, Plomben und dergleichen mehr, so wird von einem Reinheitsgrad von 96 gesprochen. Wie sich die restlichen vier Prozent zusammensetzen, ist für den Landwirt auch von Bedeutung. Handelt es sich um Spreu und Strohrefte oder um Erdstücke und gebrochene oder taube Körner, so wird die Eignung der Ware als Saatgut nicht beeinträchtigt, weil alle diese Beimengungen, da sie im Boden verfaulen, die spätere Zusammensetzung des Feldbestandes nicht beeinflussen.

Ganz anders bei Unkrautsamen, durch die eine Verunreinigung des Saatgutes schlimme Folgen, die „Verunkrautung“ des Feldes, haben kann. Wenn schon jede Verunreinigung von Saatgut mit Unkrautsamen ein schwerer Mangel ist, so gilt das in besonders hohem Maße für solche Unkrautsamen, die sich durch Größe, Aussehen und Gewicht nur ein wenig von den Samenkörnern unterscheiden, und die daher weder mit Putzmühlen noch mit Sieben restlos voneinander getrennt werden können. Getreidesaatgut besitzt nach dem Putzen eine Reinheit von 95 bis 99 Prozent, Getreide, das direkt von der Dreschmaschine kommt, besitzt, je nach der Bauart der Maschine und der Art ihrer Wartung, nur eine geringere Reinheit.⁵⁴

Keimfähigkeit

Mit Keimfähigkeit wird die Fähigkeit des Pflanzensamens zur Bildung eines Keimlings bezeichnet. Das Keimvermögen eines Saatgutes wurde für die Norm der Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung in Wien durch die Ermittlung der Anzahl der innerhalb einer gewissen Zeitspanne keimenden Samenkörner festgestellt. Pflanzen, die unregelmäßig und erst verspätet keimten, erschienen weit weniger wertvoll als diejenigen, die sich rasch und gleichmäßig entwickelten, da verspätet aufgehende Pflanzen durch die vorseilende Entwicklung der anderen leiden und meist schwächer und anfälliger gegen Krankheiten sind.⁵⁵

Das Keimvermögen wird auch in Prozent ausgedrückt. So bedeutet eine Keimfähigkeit von

⁵⁴ Hermann Kallbrunner, Saatgut und Saat. S. 8.

⁵⁵ Ebda. S. 9.

97, dass von hundert zur Untersuchung herangezogenen Körnern innerhalb einer gewissen Zeit 97 keimten und drei taub blieben. Die Keimung der Samen kann erst dann erfolgen, wenn die Temperatur eine gewisse Höhe erreicht hat, die bei den einzelnen Pflanzen unterschiedlich hoch ist. Die Pflanzen in unseren Breiten keimen meist schon bei sehr niedrigen Graden, z.B. Roggen und Gerste bei einer Bodenwärme von 2 bis 5 Grad, Pflanzen, die aus wärmeren Gebieten eingeführt wurden, benötigen hingegen wesentlich höhere Keimtemperaturen, wie z.B. die Sojabohne 12 bis 15 Grad Celsius.⁵⁶

Um eine einwandfreie Prüfung der Keimkraft des Saatgutes vornehmen und auch Vergleiche mit anderen anstellen zu können, werden die Untersuchungen unter gleichmäßigen und günstigen Bedingungen durchgeführt, so erfolgen in den amtlichen Samenprüfungsstationen diese Prüfungen stets in Räumen, in welchen eine gleichmäßige Temperatur von 20 Grad Celsius herrscht.⁵⁷

Die Zeit, in der die einzelnen Samen auskeimen, ist bei den verschiedenen Pflanzen sehr unterschiedlich. Die Samen der Gräser brauchen wesentlich länger zum Keimen als Getreidesamen, was mit der harten Beschaffenheit der Samenschale zusammenhängt, welche das Eindringen von Feuchtigkeit in das Innere des Samens verhindert, ohne die keine Keimung erfolgen kann. Die Keimkraft der Samen wechselt mit dem Alter, ist meist unmittelbar nach der eingetretenen Reife des Samens geringer und nimmt später zu, die Keimreife fällt nicht mit der Samenreife zusammen. Weiters wird die Keimkraft vom Erntewetter, dem Dreschen und der Lagerung beeinflusst. Das Ausreifen des Keimlings wird durch niedere Temperaturen verzögert, was vor allem für die Bergbauern von Bedeutung ist. Schimmelige, verkümmerte oder beschädigte Körner im Saatgut drücken natürlich den Prozentsatz der keimenden Körner im Saatgut herab, weshalb durch Auslese dieser Samen die Güte des Saatgutes erhöht und ein Abfall gewonnen wird, der geschrotet und als wertvolles Viehfutter verwendet werden kann.⁵⁸ Da man Samen, die sich schnell entwickeln, als wertvoller ansah und diese bevorzugte, wurde die die Prüfung der Keimfähigkeit schon nach einer bestimmten Anzahl von Tagen abgebrochen und man zählte nur die Keime, die sich innerhalb dieser Zeitspanne entwickelten, ohne Rücksicht auf jene Keime, die sich noch in den darauf folgenden Tagen bildeten. Prof. Kallbrunner gibt 1947 die Zeitspanne bei Roggen und Gerste mit drei Tagen, bei Rüben mit sieben

56 Hermann Kallbrunner, Saatgut und Saat. S. 10.

57 Ebda. S. 10.

58 Ebda. S. 12.

Tagen an. Dies gilt jedoch nur für Untersuchungsanstalten, weil dort die Temperatur gleichmäßig hoch gehalten wird und auch sonst alle Bedingungen eingehalten werden, um eine rasche Keimung zu erzielen. Unter weniger günstigen Verhältnissen müsste man die Prüfung länger ausdehnen.

Im Buch von Ing. Kallbrunner gibt es eine Anleitung zur Überprüfung der Keimfähigkeit für den Hausgebrauch:

„... Die Prüfung der Keimfähigkeit eines Samens kann jedermann einfach vornehmen, daß er in einen Teller Sand füllt, diesen hier gleichmäßig verteilt und hierauf eine bestimmte Anzahl von Samen in den Sand steckt, am besten hundert oder doch wenigstens fünfzig Stück. Der Sand wird nun gut befeuchtet und der Teller mit einer Glastafel bedeckt, um ein zu rasches Austrocknen des Sandes zu verhindern. Kleinen Samen pflegt man zwischen gut befeuchtetes Fließpapier zu legen. Auch können mit Vorteil eigens für diesen Zweck aus porösem Ton hergestellte Gefäße verwendet werden, die hundert Vertiefungen besitzen, in die je ein Saatkorn gesteckt wird. Nun gilt es nur noch für ein regelmäßiges Feuchthalten des Sandes, beziehungsweise des Fließpapiers oder des Tongefäßes zu sorgen und die Keimung der Samen zu beobachten. Am besten geschieht dies täglich zu einer bestimmten Stunde: Es werden die ausgekeimten Körner gezählt und sodann entfernt und ihre Zahl auf einem Blatt Papier vermerkt. Nach einigen Tagen wird die Anzahl der ausgelegten Körner jener der ausgekeimten gegenübergestellt und – sodann der Prozentsatz ermittelt. (Wurden hundert Körner ausgelegt, so sagt schon die Zahl der ausgekeimten Körner den Prozentsatz. Wurden aber beispielsweise nur fünfzig Körner ausgesät, so muß die Zahl der ausgekeimten Körner verdoppelt werden, um den Hundertsatz zu ermitteln.) ...“⁵⁹

Die Feststellung der Keimkraft bei Rüben ist schwieriger, da die angebauten Knäuel meist zwischen zwei und bis zu sechs Samen enthalten und so hundert Knäuel bei der Probe weit mehr als hundert Keime hervorbringen. Bei der Untersuchung von Rübenknäueln wird also die Zahl der keimenden Knäuel und die Anzahl der Keime, die sich aus diesen Knäueln entwickeln, festgestellt. Viele keimende Knäuel garantieren einen lückenlosen Feldbestand, sie sollen aber nicht sehr viele keimende Samen enthalten, da diese gerne ineinander verwachsen. Diese Überlegungen wurden auch bei der Festsetzung der Normen für Rübensamen von der Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung berücksichtigt.

59 Hermann Kallbrunner, Saatgut und Saat. S. 13/14.

Nach diesen Ausführungen über die Beschaffenheit von Pflanzensamen wird klar, wie sehr die Eigenheiten und die Ortsbezogenheit von Saatgut sich auf das erfolgreiche Anbauen und Gedeihen der Pflanzen auswirkt. Andrea Heistingering erzählt in ihrem Buch „Die Saat der Bäuerinnen“, dass in Südtirol der Begriff „Zügeln“ synonym für die züchterische Tätigkeit und die Tätigkeit des Anbauens verwendet wird.⁶⁰ Daraus folgert sie, dass das Züchten und der Anbau von Pflanzen gedanklich so dicht beieinander liegen, dass es in der Alltagssprache ein gemeinsames Wort dafür gibt. Es geht aber nach Heistingering nicht nur um den gemeinsamen Begriff, sondern auch um die gemeinsame Tätigkeit: durch das Anbauen der Pflanzen werden sie gezüchtet. Jeder kann züchten und macht es beim Kultivieren, Pflegen und Ernten der selbst angebauten Pflanzen.

Gibt es nun einen Unterschied zwischen diesem Tun und der wissenschaftlichen Pflanzenzüchtung?

Das Vermehren von Saatgut und Pflanzen kann als In-Kultur-Nehmen bezeichnet werden, bei dem über tausende Jahre immer wieder Neues entstand: Die Komposition der Pflanzen, ihre Eigenschaften, ihr Aussehen, ihre Finalität und viele andere Charakteristika mehr wurden von konkreten Menschen, indem sie Pflanzen "in Kultur nahmen" ständig neu geschaffen.⁶¹

In-Kultur-Nehmen bedeutet auch, dass Kultur dort entsteht, wo Menschen etwas tun, wobei nichts "natürlich" oder "zwangsläufig" geschieht und bezeichnet das Veränderliche der menschlichen Existenz und Koexistenz.⁶² Genau dieses Moment der Veränderlichkeit aber versucht die wissenschaftliche Pflanzenzüchtung auszuschließen. Einheitliche, standardisierte Methoden und Bedingungen, das Laboratorium als idealtypischer Raum und durchdachte Versuchsanordnungen haben mit diesem In-Kultur-Nehmen nichts mehr gemein. Also gibt es einen Unterschied, und dieser liegt in den Methoden und Materialien, welche die Wissenschaftler einsetzen, um neue Sorten zu züchten und Saatgut zu erforschen und zu prüfen.

Die Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Methoden und Mittel, die praktischen Forschungen der Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung sowie die Veränderungen am Saatgutmarkt und der politischen Verhältnisse führten zum Saatgutgesetz 1934.

60 Andrea Heistingering, Die Saat der Bäuerinnen. S. 38.

61 Martina Kaller-Dietrich, Gegen den Strom der Vereinheitlichung von Kultur im Substantiv. www.inst.at

62 Ebda.

2.2.3. Saatgut in Wirtschaft und Politik

Andrea Heisteringer beschreibt in ihrem Buch die Aussaat der Pflanzensamen als eine gemeinschaftliche Tätigkeit, die in eine lokale Versorgungsgemeinschaft, am Hof und im Dorf, eingebettet ist. Saatgut wird selbst gewonnen und getauscht. Der Austausch von Saat- und Pflanzengut ist von großer Bedeutung und die dazu notwendigen Austauschbeziehungen rund um das Saatgut spielen eine wichtige Rolle: Saatgut und Ableger von Pflanzen wurden und werden zwischen den einzelnen Höfen weitergegeben und ausgetauscht. Diese Handlungen sind in soziale Beziehungen eingebettet und passieren nicht beliebig.⁶³

Dieser Umgang basiert auf dem Wissen, wer welche Kulturen anbaut und der direkten Wahrnehmung, ob Felder und Pflanzen gut gedeihen. Durch die „direkte Kontrolle“ versichert man sich der Qualität des Saatgutes und die Ernte wird einschätzbar. Solche konkreten Austauschbeziehungen basieren auf Gegenseitigkeit und Eigenständigkeit: jemand gibt etwas und bekommt vielleicht nicht sofort, aber über kurz oder lang eine Gegenleistung zurück. „Entgelten“ bedeutet nicht nur „mit Geld bezahlen“, sondern, dass jemand eine Schuld eingegangen ist, die bei der nächsten Gelegenheit wieder ausgeglichen wird. „In das System der Reziprozität kann nur einsteigen, wer erstens etwas annehmen kann, und zweitens etwas zu geben hat, was im Lebenskontext des anderen von Nutzen ist und Gebrauch findet.“⁶⁴

Es gibt auch Austauschbeziehungen über weitere Distanzen, z.B. die „Sammel- und Bettelpater“ oder herumziehende Samenhändler, die von Haus zu Haus unterwegs sind. Die Samenhändler zogen den Samen selber heran und hatten einen guten Ruf, insofern, dass man sich auf die Qualität des Samens verlassen konnte.⁶⁵ Samenverkäufer, Züchtungen oder neue Sorten werden nur abgelehnt, wenn die Qualität des Saatgutes nicht stimmt, was sich in kleineren Gemeinschaften natürlich auch schnell herum spricht. Die Pflanze wird getauscht und die Bäuerinnen tauschen sich über sie aus. Es ist offensichtlich, wie wichtig Vertrauen in diesen Austauschbeziehungen ist, da gutes Saatgut unmittelbar mit dem Alltag und der Zukunft auf dem Hof zusammenhängt. Wechselt das Saatgut nun

63 Andrea Heisteringer, Die Saat der Bäuerinnen. S. 117.

64 Ebda. S. 120.

65 Ebda. S. 122.

von der regionalen Versorgungsgemeinschaft in überregionale Handelsbeziehungen, fällt die unmittelbare Kontrolle durch die direkte Wahrnehmung und das Vertrauen in bewährte, soziale Beziehungen weg.

Die Ernährungslage nach dem ersten Weltkrieg in Österreich war sehr schlecht und zur Sicherstellung der Ernährung wurde die agrarische Produktion der Landwirtschaft stark gefördert. Diese landwirtschaftliche Förderung beinhaltete eine Reihe von Maßnahmen und Aktionen auf Landesebenen, wie ich nochmals am Beispiel Oberösterreich ausführen möchte.

Der oberösterreichische Landeskulturrat bemühte sich, wie schon erwähnt, durch die künstliche Anlage von Wiesen, „Kunstwiesen“, die Futtergrundlage für die Viehwirtschaft zu verbreitern und zu diesem Zweck wurde das Saatgut stark verbilligt abgegeben. Welchen Anklang diese Aktion bei der Bauernschaft fand, kommt im Grassamenverbrauch zum Ausdruck, der von 4.535 kg im Jahr 1923 auf 93.708 kg im Jahre 1927 anstieg.⁶⁶

Ertragssteigerungen im Getreidebau wollte man durch die Gewinnung und Anwendung von einwandfreiem, hochwertigem Saatgut erreichen. Diesem Ziel diente die Getreidezüchtung auf den bereits bestehenden Zuchtstellen Achleiten, Otterbach, Ritzlhof und Schlägl sowie auch die Saatgutenerkennung, welche auf der Grundlage des Landesgesetzes vom 23. November 1921 vom Landeskulturrat durchgeführt wurde. 1924 wurde die erste Samenputzstelle, bestehend aus Windfege und Trieur in Arnreit bei Altenfelden mit einer Subvention von 800 Schilling installiert und bis 1925 wurden in Oberösterreich insgesamt 177 solcher Saatgut-Reinigungsanlagen aufgestellt, und zwar mit einer regionalen Verteilung, die es allen Landwirten ermöglichte, in höchstens einer Stunde Entfernung die nächste Putzerei zu erreichen.⁶⁷

Um das Interesse am Getreide- und Kartoffelbau zu heben, veranstaltete der Landeskulturrat im Jahre 1922 in Linz eine Getreide- und Kartoffelausstellung, die mit einem Wettbewerb im Getreide- und Kartoffelbau verbunden war. Diese Ausstellung wurde von 66 Landwirten besickt und enthielt rund 100 Pflanzen-, 80 Körner- und 100

⁶⁶ Alfred Hoffmann, Bauernland Oberösterreich. S. 165.

⁶⁷ Ebda. S. 166.

Kartoffelmuster, wovon die besten mit Subventionen für Beispielsanlagen belohnt wurden.⁶⁸

So war die Förderpolitik das Lenkungsinstrument und der Motor der Aufbauarbeit in der Landwirtschaft. Die Drehscheibe war der Landeskulturrat, welcher die landwirtschaftlichen Interessen wahrnehmen sollte und die Landwirtschaftsförderung verteilte.⁶⁹

Die Anerkennung von Saatgut

Schon das Ackerbauministerium der k.k. Monarchie erließ im Krieg Getreidebewirtschaftungsgesetze und Vollzugsanweisungen für den Saatgutverkehr, die Bestimmungen für Anerkennungsverfahren für Saatgut enthielten.⁷⁰ Saatgutenerkennung wurde auch als Maßnahme angesehen, um hochwertiges Saatgut zu fördern und den Landwirten beim Bezug von Saatgut eine gute Beschaffenheit zu gewähren und dadurch einen Schutz ihrer Interessen zu ermöglichen.

In Oberösterreich hatte der oberösterreichische Landeskulturrat eine Saatgut – Anerkennungskommission geschaffen und war durch Erlass des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft vom 24. Juni 1920, Z. 13665, ermächtigt, Bescheinigungen für anerkanntes Saatgut im Sinne der geltenden Bestimmungen auszustellen.

Nach dem Gesetz vom 1. Oktober 1920, St.G.Bl. Nr. 450, welches die Republik Österreich als Bundesstaat einrichtete, wurde die Regelung der Saatgutenerkennung eine Angelegenheit, die in den Wirkungskreis der einzelnen Länder fiel.

Mit dem Gesetz vom 12. Juli 1921, B.G.Bl. Nr. 389 über die Regelung des Verkehrs mit Getreide und Mahlprodukten wurde der Verkehr mit Saatgut unter Landwirten freigegeben. Es gab keine gesetzliche Grundlage mehr für die Regelung des Saatgutverkehrs oder die Bestimmungen für die Anerkennung von Saatgut.

Offensichtlich wurde die Saatgutenerkennung für so wichtig und als ein gutes Instrument zur Hebung der Saatgutqualität befunden, dass auf Grund eines Antrages des

68 Alfred Hoffmann, Bauernland Oberösterreich. S. 166.

69 Ebda. S. 173.

70 AdR, BMLuFW Zl.27.630/1921 Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses.

Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft in Wien, der oberösterreichische Landtag am 23. November 1921 ein Landesgesetz über die Anerkennung von Saatgut beschloss. Der Landeskulturrat für Oberösterreich hatte die Ermächtigung, auf Grund von Feldbesichtigungen und nach Untersuchung von Samenmustern Saatgut anzuerkennen und Bescheinigungen über die Saatgutenerkennung auszustellen. Solchen Bescheinigungen hatten die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde.

Die Bezeichnung „anerkanntes Saatgut“ durfte nur für das vom oberösterreichischen Landeskulturrat begutachtete Saatgut verwendet werden. In diesem Gesetz war auch festgeschrieben, dass die Landesregierung zur Überwachung der Tätigkeit des Landeskulturrates „Organe“ bestellen konnte, die Einsicht in alle die Anerkennung betreffenden Aufzeichnungen haben mussten. Sie waren auch berechtigt, an den Feldbesichtigungen teilzunehmen oder selbständig zu Kontrollzwecken welche durchzuführen. Im Bericht des wirtschaftlichen Ausschusses des oberösterreichischen Landtages zu diesem Punkt steht noch folgendes:

„... Zur Überwachung der Tätigkeit der Saatgut – Anerkennungskommissionen kann die oberösterreichische Landesregierung im Bedarfsfalle Organe des Landes selbst bestellen, wird jedoch, wenn nötig, zweckmäßigerweise auch Vertreter der Staatsanstalt für Pflanzenschutz und Samenprüfung sowie der Staatsanstalt für Pflanzenschutz in Wien heranziehen. Diese Staatsanstalten haben sich bisher bei der Einführung und Ausgestaltung der Getreidezüchtung in hervorragender Weise betätigt und sind auch in der Lage, über Verlangen den Züchtern an Ort und Stelle auf Grund eigener Erfahrungen wertvolle Ratschläge zu erteilen, die Gefahren, die den veredelten Sorten durch pflanzliche und tierische Schädlinge drohen, rechtzeitig wahrzunehmen und entsprechende Gegenmaßnahmen zu empfehlen. ...“⁷¹

Auch im Fall der Regelung auf Landesebene kam der Antrag für das Landesgesetz betreffend die Anerkennung von Saatgut aus dem Bundesministerium in Wien. Die Möglichkeit der Kontrolle durch die Landesregierung und die Kompetenzfeststellung der „Staatsanstalt für Pflanzenschutz“ zeigt die Machtkonzentration in der Politik in Verbindung mit einer wissenschaftlichen Institution.

Auch in Oberösterreich gab es eine solche Stelle, die landwirtschaftlich-chemische

71 AdR, BMLuFW ZI.27.630/1921 Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses.

Bundesversuchsanstalt Linz. Sie wurde 1899 von der Landwirtschaftsgesellschaft für Oberösterreich und dem oberösterreichischen Landeskulturrat gegründet.

Erhalten wurde die Anstalt von Anfang an aus Mitteln des k.k. Ackerbauministeriums und 1910 übersiedelte sie nach Linz in das neu errichtete Gebäude des Landeskulturrates. Jetzt wurde sie dem k.k. Ackerbauministerium auch administrativ unterstellt, erhielt ein eigenes Statut und eine Lebensmitteluntersuchungsstelle. In den 1920er Jahren wuchsen die Aufgaben mit der zunehmenden Untersuchungstätigkeit, der Personalstand und der Raumbedarf stiegen rasch an, das Dachgeschoß und Kellerräume wurden zu Laboratorien ausgebaut, ein Haus in der Sandgasse und aufgelassene Glashäuser in Puchenau wurden angemietet.⁷²

Wie die Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung in Wien hatte die Anstalt in Linz, laut dem 1910 verliehenen Statut die Aufgabe, durch wissenschaftliche Forschungen und praktische Versuche, durch Untersuchungen und Kontrollen, durch Rat und Belehrung in Wort und Schrift, die Landwirtschaft und die ihre Produkte verarbeitenden Gewerbe zu fördern.⁷³ Auch die Untersuchung landwirtschaftlicher und gärtnerischer Sämereien und die Saatgutenerkennung fiel von 1924 bis 1934 in ihren Zuständigkeitsbereich.⁷⁴

Schon 1922 findet sich im Buch „Saatgut und Saat“ von C. Fruwirth die Empfehlung, anerkanntes Saatgut aus Saatbau- bzw. Saatzuchtwirtschaften zu kaufen:

„... Schlechtes Saatgut kann nur schlechte Ernte geben. Man muß daher dem Saatgut große Aufmerksamkeit schenken. Vor allem muß der noch sehr verbreiteten Ansicht entgegengetreten werden daß das schon gutes Saatgut ist, wenn man einfach einen Teil der eigenen Ernte als Saatgut verwendet. Es ist wohl möglich, von der eigenen Ernte Saatgut zu nehmen, aber dann bedarf es noch besonderer Maßregeln. Will man oder kann man diese nicht vornehmen, dann ist der Ankauf von anerkanntem Saatgut aus einer Saatbauwirtschaft das Richtige. ..“⁷⁵

Die besonderen Maßregeln für die Gewinnung von Saatgut aus der eigenen Wirtschaft betrafen die Reinigung der gedroschenen Körner, besonders wenn man sie auch als

72 Alfred Hoffmann, Bauernland Oberösterreich. S. 281.

73 Ebda. S. 281.

74 Ebda. S. 281.

75 Carl Fruwirth, Saatgut und Saat. S. 5.

Gebrauchs- oder Handelsware verkaufen wollte.⁷⁶ Dazu wurden verschiedene Maschinen entwickelt, wie z.B. die Windfege, Siebe und Putzmühlen, die Spreu oder Unkrautsamen vom Getreide und den Körnern der Hülsen- und Ölfrüchte durch ihr unterschiedliches Gewicht oder nach Größe trennen sollten. Wer sich keinen Ankauf leisten konnte oder wenn sich die Anschaffung einer Maschine nicht rentierte, nahm man die Reinigung durch das „Werfen“ vor, und warf eine Getreideschaufel voll Körner, jedes Mal möglichst gleich kräftig, gerade hinaus.⁷⁷ Die schwersten Körner flogen dabei am weitesten hinaus, die leichtesten am wenigsten weit. Landwirtschaftliche Vereine und Genossenschaften haben meistens Reinigungsmaschinen angeschafft und ihren Mitgliedern zur Verfügung gestellt, dort musste man beachten, dass keine Reste in der Maschine verblieben sind. Alle diese Arbeiten fielen natürlich weg, wenn man Saatgut ankaufte und es war somit ein großer Anreiz, sich diesen Aufwand zu ersparen. Das war sicher einer der Gründe, der zur vermehrten Entstehung von Saatbau- bzw. Saatzuchtwirtschaften führte.

Saatzuchtwirtschaften betreiben professionelle Züchtung und Gewinnung von Saatgut, um es zu verkaufen. Sie können das Saatgut selbst vermehren oder auf Anbaustationen in größeren Mengen vermehren lassen. Diese liefern Originalsaatgut oder Saatgut vom ersten oder weiteren Nachbau. Noch einmal rühmt Carl Fruwirth diese Betriebe und begründet ihre Vorzüge folgendermaßen:

„... Durch ihre Spezialisierung können die Saatbauwirtschaften alle Sorgfalt von der Bestellung, Düngung, Saat und Ernte bis zur Abgabe des Saatgutes darauf verwenden, um wirklich gutes Saatgut zu erzielen. Sie lassen außerdem die Felder durch Kommissionen besichtigen und Muster des gewonnenen Saatgutes an Samenprüfanstalten zur Saatgutenerkennung untersuchen. Durch die Anerkennung gab es eine Gewähr, dass durch das Saatgut aus solchen Wirtschaften, keine gefährlichen Krankheiten übertragen wurden und dass die Reinheit und Keimfähigkeit der Samen überprüft und für gut befunden wurden. ...“⁷⁸

Die erste Vereinigung Oberösterreichs, die sich mit der Zucht und der Vermehrung von Saatgut beschäftigte, war der im Jahre 1923 gegründete „Saatbauverein Arnreit“, der 1928

⁷⁶ Carl Fruwirth, Saatgut und Saat. S. 6.

⁷⁷ Ebda. S. 7.

⁷⁸ Ebda. S. 13.

in die „Saatbaugenossenschaft Arnreit“ umgewandelt wurde.⁷⁹

Zum Schutz der heimischen Landwirtschaft

Trotz aller Förderungen und positiven Entwicklungen wurde der Bedarf durch Selbstversorgung in agrarischer Hinsicht Anfang der 1920er Jahre noch immer nicht gedeckt, was aus folgenden Zahlen hervor geht: im Wirtschaftsjahr 1922/23 betrug die Bedarfsdeckung durch die Inlandserzeugung bei Roggen 74%, bei Hafer 88%, bei Weizen 28,4%, bei Gerste 64% und bei Mais 45%.⁸⁰

Aus diesem Grund verfolgte der österreichische Staat eine Importpolitik am Landwirtschaftssektor, die zum Abschluss vieler Handelsabkommen, vor allem mit den umliegenden Ländern führte. Rege Handelsbeziehungen mit den agrarischen Oststaaten und eine liberale Handelspolitik durch aufgehobene Agrarzölle waren die Devise. Die heimische Landwirtschaft wurde allmählich stärker, verspürte dadurch die ausländischen Importe immer mehr als Konkurrenz und die liberale Handelspolitik wurde eine ernst zu nehmende Gefahr, die den Ruf nach einem angemessenen Schutz der heimischen Landwirtschaft vor der drückenden Auslandskonkurrenz förderte.⁸¹ Der geltende Zolltarif stammte aus dem Jahr 1910, also aus der Monarchie, und war für das Wirtschaftsgebiet des jetzigen Österreichs nicht mehr zeitgemäß, weil er die heimische Landwirtschaft nicht mehr vor der ausländischen Konkurrenz schützen konnte.⁸² Dem von agrarischer Seite sehr stark vorgetragenen Wunsch wurde schließlich mit der Zolltarifnovelle im Jahre 1924 nur formell entsprochen, weil die Zollsätze für agrarische Produkte viel zu niedrig veranschlagt waren und es stand von vornherein fest, dass sie der Landwirtschaft keinen ausreichenden Schutz bieten würden.⁸³ Niedrige Zollsätze und unkündbare Handelsverträge führten zu einem Überangebot an ausländischen Waren und bis 1927 kam es zu zwei weiteren Zolltarifnovellen. Die Höhe der Zollsätze erreichten noch nicht das Niveau anderer Staaten, wie Deutschland, aber besonders bei Vieh, Milch, Butter, Eiern und Fleisch, war es zumindest möglich, mit der Tschechoslowakei gleichzuziehen.⁸⁴

⁷⁹ Alfred Hoffmann, Bauernland Oberösterreich. S. 472.

⁸⁰ Ebda. S. 173.

⁸¹ Ebda. S. 173.

⁸² Ebda. S. 174.

⁸³ Ebda. S. 174.

⁸⁴ Ebda. S. 175.

Mit fortschreitendem Anwachsen der landwirtschaftlichen Produktionskraft gewann die Frage der Absatzsicherung immer mehr an Gewicht und die Präsidentenkonferenz vom 28. Jänner 1927 forderte bereits entscheidende Maßnahmen zur Hebung der sich abzeichnenden Absatzkrise in der Landwirtschaft.⁸⁵ Im gleichen Jahr entstand die Bewegung „Kauft österreichische Waren“ mit dem Ziel, den Absatz inländischer Erzeugnisse anzukurbeln. Diese kollektive Werbung war wirtschaftlich motiviert, moralisch inszeniert und hielt sich bis 1938. Zielgruppen waren vor allem Händler und Verbraucher, doch wurde auch an das volkswirtschaftliche Verantwortungsbewusstsein der Produzenten appelliert.⁸⁶

Vor dem Hintergrund der Weltwirtschaftskrise setzte 1928 der Preissturz bei Getreide ein und erreichte seinen Tiefstand 1930. Die Ursachen der Getreidekrise lagen in den großen Ernten der Überseegebiete, in den Spekulationen des Großhandels, in der ungenügenden Organisation des Marktes sowie in der Zunahme der Getreideerzeugung insgesamt. Der Getreideanbau wurde unrentabel und es bestand die Gefahr, dass sich viele Getreidebauern der Vieh- und Milchproduktion zuwenden könnten, womit sie eine direkte Konkurrenz für die Gebirgsbauern werden würden. Eine Überproduktion an Milch- und Molkereiprodukten auf Kosten der Getreideversorgung wäre ein nicht zu verantwortender, volkswirtschaftlicher Fehler gewesen.⁸⁷ Aus diesen Schlussfolgerungen förderte und schützte die Politik, vor allem Landwirtschaftsminister Födermayer 1929 – 1930, weiterhin die heimische Landwirtschaft, um die Bedarfsdeckung aus eigenen Mitteln zu erreichen und autark zu werden. 1929 beschloss der Ministerrat zur Sicherung des Anbaues von Brotgetreide für das Jahr 1930 einen Betrag von 6 Millionen Schilling, der schließlich auf 9 Millionen Schilling aufgestockt wurde, wovon der oberösterreichische Landeskulturrat zur Unterstützung des notleidenden Getreidebaues den Betrag von 2,030.000 Schilling bekam.⁸⁸ Es gab auch Überlegungen zur Einführung eines Getreidemonopols, welches vor allem von Dollfuß als Kammeramtsdirektor der niederösterreichischen Landwirtschaftskammer, propagiert wurde. Auch der Export wurde gefördert, doch erschienen alle diese Maßnahmen noch immer zu schwach zu sein, um die Landwirtschaft zu stärken.

85 Alfred Hoffmann, Bauernland Oberösterreich. S. 175.

86 Rainer Gries/Andrea Morawetz, „Kauft österreichische Waren!“ S. 221.

87 Alfred Hoffmann, Bauernland Oberösterreich. S. 177.

88 Ebda. S. 178.

Aus diesen wirtschaftlichen Gründen und den politischen Entwicklungen in Richtung „autoritärer Ständestaat“, wurden immer mehr marktwirtschaftliche Lenkungsmaßnahmen in Form von Gesetzen am Landwirtschaftssektor eingeführt. 1931 verabschiedete der Nationalrat das Milchausgleichsfondsgesetz und das Viehverkehrsgesetz, welches die Errichtung einer Viehverkehrsstelle verankerte. Diese Gesetze fielen bereits in die Ära von Landwirtschaftsminister Dollfuß, welcher am 18. März 1931 das Landwirtschaftsressort von Thaler übernahm, der auf Födermayr gefolgt war.

Dollfuß begann seine Karriere als Kammeramtsdirektor der niederösterreichischen Landwirtschaftskammer und vertrat als erster österreichischer Landwirtschaftsminister die Auffassung, dass die Landwirtschaft wegen der „naturbedingten, wirtschaftlichen Nachteile“, mit denen ihre Produktion behaftet wäre, eine Sonderstellung innerhalb der Volkswirtschaft einnehme und deshalb dürfe vor allem der Agrarmarkt nicht dem völligen Freispiel der wirtschaftlichen Kräfte überlassen werden.⁸⁹ So wollte man durch eine zentrale Steuerung die Bedürfnisse am Markt und ihre Erfüllung zu erschwinglichen Preisen gewährleisten.

In diese Reihe von innerstaatlichen Lenkungsmaßnahmen, um die landwirtschaftliche Produktion zu schützen, fielen auch das 261. Bundesgesetz vom 28. August 1934 über den Verkehr mit Sämereien landwirtschaftlicher Kulturpflanzen und das am selben Tag verabschiedete 260. Bundesgesetz vom 28. August 1934 über die Bezeichnung von Saatgut hochgezüchteter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen.

Zwar verbesserte sich die wirtschaftliche und landwirtschaftliche Lage seit Ende 1933, die Weltmarktpreise stiegen wieder an, doch die innenpolitische Lage verschärfte sich. Das Saatgutgesetz kann zusätzlich als machtpolitisches Instrument, im Sinne einer zentralistischen Führung gesehen werden.

Eine Einwendung zum Entwurf des Saatgutgesetzes der Warenabteilung der Landwirtschaftskammer Oberösterreich, als autonome Interessensvertretung der Bauern, an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vom 2. Juli 1934 mag das bestätigen. Hier werden die Probleme im Handel mit Saatgut, speziell von Kleesamen aus der Perspektive der Bauern angesprochen. In diesem Brief wird der Grund für den Rückgang des Angebots an österreichischen Kleesamen durch den Preisdruck, vor allem

⁸⁹ Alfred Hoffmann, Bauernland Oberösterreich. S. 182.

James William Miller, Engelbert Dollfuß als Agrarfachmann. S. 116 ff.

aus Siebenbürgen und Polen erklärt. Dadurch gehe das Interesse an der heimischen Samenproduktion verloren und man müsse schon seit Jahren Kleesamen aus dem Ausland importieren. So bekommen die Bauern billigen Kleesamen aus dem Ausland, aber meistens nur schlechte Ware, die sich für die heimischen, klimatischen Verhältnisse nicht eignet. So weit stimmen die Analysen der Landwirtschaftskammer Oberösterreich und das Landwirtschaftsministerium überein. In der Lösung dieses Problems setzt die staatliche Politik nun völlig auf die Kontrolle der Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung, mit ihren wissenschaftlichen Methoden und den daraus folgenden Vorschriften für den Handel mit Saatgut. Die oberösterreichische Landwirtschaftskammer hat offensichtlich kein großes Vertrauen in diese Vorgehensweise:

„... Wir müssen noch mehr darauf eingehen, warum die bestehenden Plombierungsvorschriften keinen Schutz vor betrügerischen Massnahmen bieten, ja nicht einmal einen ausreichenden Schutz vor Kleeseide. Wir nehmen nun einen einzelnen Fall heraus: Nach den bestehenden Vorschriften ist es möglich, dass ein Samenhändler 10.000 kg Kleesamen aus Polen einführt, denselben zur Plombierung anmeldet, dass unter den 100 Säcken Samen 40 als seidehältig befunden werden, weil die Art der Musterziehung nur bei 40 Sack Seide gefunden hat, während die anderen 60 Sack zwar auch hältig waren, aber zufällig kein hältiges Muster gezogen worden ist. Die 40 als hältig befundenen Säcke werden von der Plombierung zurückgewiesen, die 60 anderen Säcke, die aber praktisch ebenso seidehältig sind, werden plombiert und mangels fremder Samenbeimengung oder sonstiger Verdachtsmomente als österreichischer Klee in den Handel gebracht. ..“⁹⁰

Hier wird angezweifelt, dass betrügerische Machenschaften mit dem Saatgutgesetz verhindert werden könnten, und an der folgenden Stelle wird das Problem der Benachteiligung der österreichischen Landsorten durch die Normen für Keimfähigkeit der Bundesanstalt angesprochen:

„ ... Als Keimfähigkeit wird für die Plombierung mindestens 83% verlangt, wobei von den hart gebliebenen nicht keimenden Samen nur 1/3 eingerechnet werden darf. Nun kommt es gerade im einheimischen Klee sehr häufig vor, dass harter an und für sich guter Samen wegen einer harten Schale im Laboratorium nicht keimt, so dass gerade österreichischer Klee häufig aus diesem Grund von der Plombierung

90 AdR, BMLuFW Zl. 30.454-2a/1934 Einwendung der Landwirtschaftskammer Oberösterreich.

ausgeschaltet werden muss. ...“⁹¹

Anschließend schlägt die Landwirtschaftskammer Oberösterreich vor, die einheimische Samenproduktion besser durch einen Zoll zu schützen, als den Handel mit fremden Sämereien durch die bestehenden Plombierungsvorschriften zum Schaden der Landwirtschaft zu erleichtern.

Außerdem könnten alle fremden Samen, so wie es in den nordischen Staaten üblich ist, beim Grenzübertritt mit Eosin oder mit einem anderen Farbmittel gekennzeichnet werden:

„... Wir sehen voraus, dass gegen derartige Massnahmen von Seiten des Samenhandels Sturm gelaufen werden wird, wir möchten aber empfehlen, dass sich die Wiener Versuchsanstalten einem solchen Protest nicht anschliessen, sondern mehr die Wünsche der heimischen Landwirtschaft berücksichtigen als die Wünsche des Samenhandels. ...“⁹²

Hier wird offensichtlich ein Appell „nach Wien“ geschickt, dort wo die Bestimmungen und Regelungen erdacht und nun 1934 zum ersten Mal auf Bundesebene für den gesamten Saatguthandel wirksam werden. Die Landwirtschaftskammer Oberösterreich sieht den Interessenskonflikt zwischen der heimischen Landwirtschaft und dem Samenhandel gegeben und meint die politische Regelung in Form von Vorschriften der Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung in Wien solle sich auf die Seite der Bauern stellen. Doch die Bundesanstalt verfolgt selbst und als Teil des Landwirtschaftsministeriums auch andere, eigene Interessen.

Diese Interessen und wie sie sich in der Regelung des Saatgutverkehrs verwirklichen wird im anschließenden, dritten Kapitel „Transformationen“ besprochen, in dem ich das Saatgutgesetz 1934 nach der Akteur – Netzwerk – Theorie analysiere.

91 AdR, BMLuFW Zl. 30.454-2a/1934 Einwendung der Landwirtschaftskammer Oberösterreich.

92 Ebda.

3. Transformationen

Im zweiten Kapitel habe ich einige Akteure, die an der Entstehung des Saatgutgesetzes 1934 beteiligt waren, bestimmte Interessen und Wechselwirkungen untereinander beschrieben. Wenn nach meiner Definition das Saatgutgesetz von 1934 Ausdruck dieser Beziehungen ist, werde ich jetzt nachsehen, was davon im Gesetz festgeschrieben ist.

Die Abteilung 2 im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft versendete den ersten Entwurf des Saatgutgesetzes mit einem Begleitbrief an das Bundeskanzleramt, das Bundesministerium für Justiz und an das Bundesministerium für Handel und Verkehr, um ihn bei einem interministeriellen Treffen zu besprechen. In dem Brief wurden mehrere Begründungen angegeben, welche die geltenden Vorschriften als ungenügend unterstrichen und warum eine neue Regelung für den Saatgutverkehr notwendig sei. Die Zunahme des Handels mit landwirtschaftlichen Sämereien lieferte die Grundlage und das Ziel war, die Landwirte mit gutem, einwandfreiem Saatgut zu versorgen:

„... Mit der Zunahme des Handels mit landwirtschaftlichen Sämereien zeigte sich der Übelstand, dass die Landwirte vielfach mit schlechtem, verfälschtem oder nicht keimfähigen Saatgut beliefert wurden. Um diesem Übelstand abzuhelpfen, wurden schon vor 60 Jahren Samenkontrollstationen errichtet, an denen die Landwirte das bezogene Saatgut untersuchen lassen konnten. ...“⁹³

An den Samenkontrollstationen konnten die „reellen“, ehrlichen Samenhändler ihr Saatgut freiwillig untersuchen lassen, um ihren Kunden gute Ware zu gewähren. Wer das aber nicht machte, konnte keine Garantien geben und hatte wegen der Unverbindlichkeit der freiwilligen Kontrolle die Möglichkeit, zu betrügen. Wobei ich an anderer Stelle gelesen habe, dass auch am Anfang, als die Samenkontrollstationen gegründet wurden, Saatguthändler diese nicht in Anspruch nahmen, weil einige namhafte Saatgutkaufleute die Meinung vertraten, dass eine Saatgutuntersuchung für den Saatguthändler demütigend sei.⁹⁴

Abgesehen davon wollten die zuständigen Behörden mit dem Saatgutgesetz gegen

93 AdR, BMLuFW, Zl. 10.630-2a/1934 Beibrief zum ersten Entwurf des Saatgutgesetzes.

94 Robert Meinx, 100 Jahre Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung in Wien 1881 – 1981. S. 16.

Betrugsfälle vorgehen, um die Bauern vor Schaden zu schützen. Es sollte also menschliches Fehlverhalten verhindert, diszipliniert werden:

„... Der unreelle Handel aber ist durch keine Kontrolle gehindert, die Landwirte durch Belieferung mit falsch deklarierten, ungeeigneten oder minderwertigen Proveniezen und durch den Verkauf von seidehaltigen Kleesamen zu schädigen und damit auch einwandfreien Samenhandelsunternehmungen unlautere Konkurrenz zu bereiten. ...“⁹⁵

Das kurzfristige Ziel bei der Einführung des Saatgutgesetzes war ein Aspekt, ein anderer war es, dass der Ruf des guten, österreichischen Saatgutes im Ausland durch falsche Deklarationen geschädigt werde und fast alle Staaten solche gesetzlichen Kontrollen durchführten:

„... Diese Erfahrungen führten dazu, dass fast in allen Staaten die freiwillige Kontrolle in eine gesetzliche Kontrolle umgewandelt wurde. Insbesondere besitzen fast alle Staaten, ausser Österreich, Deutschland und der Schweiz, eine sehr strenge Grenzkontrolle für importierte Sämereien, namentlich für Kleesaaten. ...“⁹⁶

Hier wird ein internationales Vorgehen als Vorbild angeführt, welches eine Internationalisierung der Standards und Normen im Bereich der gesetzlichen Saatgutprüfung beinhaltet und bei der Österreich auch mitziehen soll.

Nach den Begründungen, warum eine neue Regelung des Saatgutverkehrs notwendig und zeitgemäß sei, werden die vorgeschlagenen Lösungsansätze beschrieben. Der Entwurf schreibt die Deklarationspflicht auf alle Arten von Sämereien landwirtschaftlicher, einschließlich der gärtnerischen Kulturpflanzen vor und die Bezeichnungsvorschriften wurden den Erfahrungen entsprechend ausgebaut. Für Klee, Timotheegras- und Leinsamen, deren Verkehr einer besonderen Kontrolle bedarf, wird die Plombierungspflicht vorgesehen. Weiters wird Plombierungspflicht für alle als „österreichische Ware“ ausgeführten Sämereien in Aussicht gestellt, um falsche Herkunftsbezeichnungen zu verhindern.

95 AdR, BMLuFW, Zl. 10.630-2a/1934 Beibrief zum ersten Entwurf des Saatgutgesetzes.

96 Ebda.

Der erste Entwurf des Saatgutgesetzes von 1934 orientiert sich an der Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 29. Juli 1924, BGBl. Nr. 301, über den Verkehr mit Kleesämereien, Timothegrassamen und Leinsamen. Diese Verordnung und die jeweiligen Landesgesetze zur Anerkennung von Saatgut waren die einzigen 1934 gültigen legislativen Regelungen in diesem Bereich. Die Verordnung wird im Begleitbrief als ungenügend dargestellt und soll im neuen Gesetz erweitert werden:

„... Die Verordnung vom 29. Juli 1924, BG. Bl. Nr. 301, suchte den schwersten Unzukömmlichkeiten abzuwehren, indem auf Grund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb die Deklarationspflicht für Klee, Timotheegrassamen und Leinsämereien eingeführt und die Berechtigung, solche Sämereien als seidefrei zu bezeichnen, von der Untersuchung und Plombierung der Ware durch die Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung abhängig gemacht wurde. Diese Vorschriften haben sich aber als ungenügend erwiesen. Im Laufe des letzten Jahres wurden wiederholt krasse Fälle von unrichtigen Herkunftsbezeichnungen festgestellt; ...“⁹⁷

Die Verordnung von 1924 stellte eine punktuelle Maßnahme im Saatguthandel für ein spezielles Problem dar und im Gegensatz dazu sollte 1934 der gesamte Bereich geregelt werden. Die Probleme, die es im Saatguthandel mit Klee- und Grassamen, besonders beim Export gab, wurden ganz ausführlich dargelegt:

„... so wurden z.B. argentinische Luzerne als ungarische deklariert und ein als Provencer Luzerne deklariertes Muster erwies sich als Turkestan-Luzerne. Grosse Mengen ukrainischen, ostrussischen und westsibirischen Rotklee segelten unter der Flagge „polnischer Rotklee“ und solcher wurde waggonweise als „österreichischer Rotklee“ in das Ausland verhandelt, wobei die Ware von einem Händler sogar mit einer Plombe mit der Aufschrift „österreichischer Rotklee Austria“ versehen wurde. Es ist sogar vorgekommen, dass für solche Ware, nachdem sie durch die Zollentrichtung nationalisiert war, von der Wiener Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie ein Ursprungszeugnis ausgestellt wurde. Dadurch, dass nunmehr auf ho. Intervention Ursprungszeugnisse für Exportsämereien von der Handelskammer nur mehr auf Grund eines Untersuchungsbefundes der Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung ausgestellt werden, ist den Missbräuchen noch kein Riegel vorgeschoben, wenn die zum Export gelangende Ware nicht amtlich bemustert, untersucht und plombiert wird...“⁹⁸

97 AdR, BMLuFW, Zl. 10.630-2a/1934 Beibrief zum ersten Entwurf des Saatgutgesetzes.

98 Ebda.

Hier wird nochmals begründet, dass betrügerisches Verhalten vor allem bei Klee- und Grassamen, sowie Exportware auftritt und deshalb dieses Saatgut unbedingt untersucht und plombiert werden muss. Wahrscheinlich war der Anreiz groß, billiges Saatgut aus dem Ausland einzukaufen und als österreichische Ware teurer zu verkaufen.

3.1. Kleesämereien, Timotheegrassamen und Leinsamen

Warum sind Kleesämereien, Timotheegrassamen und Leinsamen offensichtlich besondere Ausnahmen, die einer eigenen Regelung bedürfen?

Der Anbau von Gras- und Kleearten dient dem Feldfutterbau und wird somit zur Fütterung des Viehs benötigt. Der Rotklee beispielsweise wurde häufig als „König der Futterpflanzen“ bezeichnet und kann unter günstigen Verhältnissen sehr hohe Futtermengen liefern, trotzdem ist er keine ausdauernde Art und nur für ein Hauptertragsjahr vorzusehen.⁹⁹ Wie ich in Kapitel 2 schon ausgeführt habe, wurde in den 1920er Jahren das Anlegen von „Kunstwiesen“ für den Aufbau der Viehzucht gefördert und viel Forschung auf diesem Gebiet betrieben.

Hofrat Dr. von Weinzierl, von 1886 bis 1916 Direktor der Bundesanstalt für Pflanzenbau und Saatgutprüfung in Wien, veröffentlichte während dieser Zeit 168 Fachbeiträge in unterschiedlichster Form, darunter u.a. das 1897 bei der k.k. Hofbuchhandlung Frick erschienene kleine Buch: „Allgemeine Grundsätze und Regeln für die Zusammenstellung, den Anbau etc. der Grassamenmischungen mit einer Aussaat-Tabelle“. Darin werden auch in den „Bemerkungen über die Beschaffenheit der wichtigsten Klee- und Grassamen des Handels“ die einzelnen Arten aufgezählt, wobei auf die geeignetsten Herkünfte, häufig vorkommende Verunreinigungen und Verfälschungen hingewiesen wird.¹⁰⁰ An den zahlreichen Publikationen Weinzierls zu Klee- und Grassamen ist ersichtlich, dass es schon ab den 1880er Jahren viel Forschungsarbeit der Bundesanstalt zu diesem Thema vor allem im Zusammenhang mit der Verunreinigung mit Kleeseide, Unkräutern und Verfälschungen durch andere Arten, sowie Untersuchungen zu Herkünften der Sämereien gab. Hier einige

⁹⁹ Dietrich Wolffhardt, Zum Anbau von Feldfutter in Österreich. S. 118.

¹⁰⁰ Ebda. S. 120.

Beispiele: „Grundsätze beim Ankauf von Kleesamen“ 1887, „Zur Kleeseidefrage in Niederösterreich“ 1887, „Feldmäßige Kulturversuche mit verschiedenen Klee- und Grassamenmischungen“ 1889, „Unlauterer Wettbewerb im Futtermittelhandel“ 1902, „Über Kleeprovenienzen des Handels“ 1910, „Ankauf von seidefreier Kleesaat“ 1916 uvm.

Eine weitere Maßnahme zur Hebung des Feldfutterbaues erfolgte 1902 durch die Errichtung von so genannten Futterbaustationen, die Einrichtungen von landwirtschaftlichen Vereinen waren und unter der fachlichen Leitung der Samenkontrollstation standen. An den Futterbaustationen wurden Dauergrünland- und Futterbauversuche durchgeführt, ferner Klee- und Grassamenmischungen geprüft und Fragen der Saatguterzeugung untersucht.¹⁰¹ Die Qualität des Saatgutes war anscheinend sehr schlecht und hatte weitreichende Konsequenzen für die Landwirtschaft.

Wieder einmal erklärt Ing. Kallbrunner einfach und verständlich, was die Kleeseide so unangenehm macht:

„... Während es verhältnismäßig leicht ist, den reinen Hederichsamen vom länglichen Haferkorn und den leichten Samen der Kornblume von dem schweren Weizensaatgut auf Putzmühlen und Windfegen zu trennen, gelingt es nur mit Mühe, den Wegerich- und insbesondere den Kleeseidesamen vom Kleesamen zu trennen, da sich diese Samen von dem des Klees kaum durch Größe, Form und Schwere unterscheiden. ...“¹⁰²

Tückisch ist der Samen der Kleeseide, weil er sich durch seine Ähnlichkeit zum Kleesamen schwer ausscheiden lässt. Der Kleeseidesamen selbst unterteilt sich auch noch in zwei verschiedene Formen, wovon eine kurzfristigen und eine sogar langfristigen Schaden für die Landwirtschaft, weil sie sich stark verbreitet, anrichtet. So wird als einzige wirksame Maßnahme gegen die Kleeseide der Kauf von untersuchtem, „seidefreiem“ Saatgut propagiert:

„... So ist eine Beimengung von Grobseidekörnern lange nicht so gefährlich, wie die von Feinseidesamen, da erfahrungsgemäß die Grobseide bei uns in kalten Wintern regelmäßig ausfriert, während der Feinseidesamen auch die schärfsten Kältegrade anstandslos überlebt, also viel gefährlicher ist. Wer die schweren Schäden kennt, ..., der

101 Robert Meinx, 100 Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung in Wien 1881 – 1981. S. 22.

102 Hermann Kallbrunner, Saatgut und Saat. S. 8.

versteht es, welcher Wert gerade auf garantiert „seidefreies“ Kleesaatgut gelegt wird, das unbedingt die sogenannte „Handelsware“ verdrängen sollte, die nur zu häufig arg mit Seide verunreinigt ist. Seidefreies Saatgut ist natürlich teurer, entsprechend der mühevollen und langwierigen Reinigungsarbeit, die auf den verschiedensten Spezialmaschinen vorgenommen werden muß. ...“¹⁰³

Klee- und Grassamen sind wichtig für den Feldfutterbau und damit für die Viehzucht, die der Bevölkerung Fleisch und Milch liefert. Die Verunkrautung durch Kleeseide war offensichtlich ein großes Problem und es gab eine Stelle, die sich mit diesem Problem befasste. Die Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung trat in der Verordnung von 1924 zum ersten Mal als behördliche Kontrollinstanz in Erscheinung, an der man beim Großhandel mit Klee- und Grassamen nicht mehr vorbei kam.

1924 wurde die Deklarationspflicht für Klee, Timotheegras und Leinsamen im Handel eingeführt. Sie durften nur in handelsüblichen Verpackungen unter Ersichtlichmachung ihrer Beschaffenheit und örtlichen Herkunft in Verkehr gesetzt werden. Das galt auch für importiertes Saatgut dieser Pflanzen. Dass diese Verordnung eindeutig auf eine Einflussnahme auf den Handel abzielte, ist an den Ausnahmestimmungen des § 2 ersichtlich:

„§ 2 (1) Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf Sämereien keine Anwendung, die einer anderen Person nur zum Reinigen oder Putzen übergeben werden und nach dieser Bearbeitung dem Hersteller wieder zurückzustellen sind.

(2) Die Vorschriften ... über die Verpackung und über die Ersichtlichmachung der Beschaffenheit und örtlichen Herkunft gelten nicht für Sämereien, die in einer 5 Kilogramm nicht übersteigenden Menge in Verkehr gesetzt werden.

(3) Wer ausschließlich Sämereien eigener Fechsung in Verkehr setzt, ist nicht verpflichtet, sie handelsüblich zu verpacken....“¹⁰⁴

Samen, die nicht verkauft wurden und Saatware unter fünf kg mussten nicht deklariert werden, Ernten aus eigenem Anbau mussten nicht handelsüblich verpackt werden. Dadurch wurden den heimischen Bauern nicht so große Auflagen auferlegt, wie den Saatguthändlern.

103 Hermann Kallbrunner, Saatgut und Saat. S. 8.

104 BG. Bl. Nr. 301, Verordnung vom 29. Juli 1924 über den Verkehr mit Kleesämereien, Timotheegrassamen und Leinsamen. <http://alex.onb.ac.at>

Bei der Bezeichnung der Beschaffenheit durfte man nach § 4 die Qualitätsangabe „seidefrei“ nur dann verwenden, wenn keinerlei Klee- oder Flachsseide im Saatgut enthalten war. Beim Handel mit Mengen über 50 kg musste die Ware, um als seidefrei bezeichnet werden zu können, nach den geltenden Vorschriften der Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung in Wien untersucht, als seidefrei befunden und einheitlich plombiert werden. Diese Untersuchungen und Plombierungen wurden von der Bundesanstalt entwickelt, definiert und vorgeschrieben und durften nur von ihr oder einer ihrer Zweigstellen oder einer anderen vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft dazu ermächtigten Stelle erfolgen. Wiederum war diese Vorschrift nicht für jene Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe verpflichtend, die nur Saatgut aus eigener Ernte verkauften.

In der Landwirtschaftliche Zeitung vom 24. Jänner 1925 wurde in einem Artikel von Gustav Pammer, der zu dieser Zeit Direktor der Bundesanstalt war, die Regelung des Verkehrs mit Kleesämereien, Timotheegrassamen und Leinsamen in der Verordnung von 1924 erklärt. Erst geht er auf die bekannten Gründe ein, dass Klee für den Futterbau zur Hebung der Tierproduktion sehr wichtig sei und die Kleeseide die Erzielung von Höchstträgen verhindere. Um die Verbreitung und das Auftreten der Kleeseide auszuschließen, sollten alle seidefreies Saatgut anbauen.

„... Der Krieg und die Nachkriegszeit brachten im Kleesamenhandel höchst unheilvolle Zustände, die sich besonders durch den allgemeinen Rückgang der inländischen Kleesamenproduktion fühlbar machten und behufs Deckung des Kleebedarfes zur Einfuhr fremdländischer Kleesaaten führten. Diese Saaten sind zumeist nicht nur mit der gewöhnlichen Kleeseide, sondern auch mit der sogenannten Grobseide behaftet, deren Entfernung durch die Kleeseidereinigungsmaschinen mit großen Schwierigkeiten verbunden ist. Der Mangel an inländischen Kleesaaten und die dadurch bedingte große Nachfrage machte es dem sich in dieser Zeit breitmachenden, von gewissen Elementen betriebenen wilden Samenhandel, der Garantieleistungen und selbstverständlich freiwillige Plombierungen aus naheliegenden Gründen vermied, nur zu häufig möglich, die dem äußeren Ansehen nach oft recht gut gereinigten, aber dennoch mit Kleeseide behafteten Kleesaaten an den Mann zu bringen....“¹⁰⁵

105 Gustav Pammer, Die Regelung des Verkehrs mit Kleesämereien, Timotheegrassamen und Leinsamen.
<http://anno.onb.ac.at>

Das Saatgut der Futterpflanzen und Gräser, das wegen der zu geringen heimischen Erzeugung zu einem erheblichen Teil aus dem Ausland bezogen wurde, kam oft aus völlig anderen Vegetationsbedingungen oder war von minderer Qualität. Dem versuchten die zuständigen Behördenvertreter mit dieser Verordnung entgegenzutreten. Wie dem Artikel aus der Landwirtschaftlichen Zeitung schön zu entnehmen ist, sind das Verhindern betrügerischer Machenschaften im Samenhandel und wie im Folgenden zu sehen ist „der internationale Charakter des Kleesamenhandels“ und die daraus folgenden strengen gesetzlichen Bestimmungen anderer Staaten Europas die Hauptmotivationen, bereits 1924 eine gesetzliche Kontrolle in Österreich einzuführen:

„... Die zunehmende Verseuchung der Kleefelder konnte nach dem Kriege nicht allein bei uns festgestellt werden, sondern bei dem internationalen Charakter des Kleesamenhandels auch in anderen Staaten Europas, weshalb viele dieser Staaten, darunter die Tschechoslowakei, dann Italien, in den letzten Jahren strenge gesetzliche Bestimmungen über den Verkehr mit Kleesämereien schufen, die vornehmlich darin gipfeln, daß Kleesaatgut nur in plombiertem Zustand in den Verkehr gebracht werden darf und die Einfuhr kleeseidehaltigen Kleesamens überhaupt verboten wird.“¹⁰⁶

Der Forschungsarbeit der Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung nach zu urteilen, dürfte die Verordnung von 1924 nicht zum erwünschten Ziel, der Ausrottung der Kleeseide, geführt haben. Es gab weiterhin viele Publikationen zu diesem Thema, vor allem von Emanuel Rogenhofer, hier z.B.: „Grobseide und Kleeteufel“ 1925, „Eine neue Methode der Kleesamenreinigung“ 1929, „Sonderbestimmungen für den Anbau von Kleesämereien im Bundeslande Wien“ 1932, „Amerikanischer Rotklee wieder auf dem europäischen Markt“ 1934 usw.

Ein anderes Beispiel, dass es trotz der Verordnung von 1924 weiterhin ein Problem mit diesem Saatgut gab, zeigt folgende Eingabe der Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung an das Landwirtschaftsministerium von 1926 für eine Sondererfordernis zum Studium der Ausbreitung der Grobseide:

„... Die Grobseide wurde aus Amerika in Europa eingeschleppt und bevorzugt das trockene, kontinentale Klima. In Österreich wurde diese

106Gustav Pammer, Die Regelung des Verkehrs mit Kleesämereien, Timotheegrassamen und Leinsamen.
<http://anno.onb.ac.at>

Schmarotzerpflanze aus Ungarn eingeschleppt und gedeiht in einigen Gegenden Nieder- und Oberösterreichs sehr gut.

Laut der vorliegenden Eingabe der Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung in Wien ist die Grobseide, da sie aus dem Saatgute nicht entfernt werden kann, kaum auszurotten. Der einzige Weg sie möglichst zu unterdrücken, wäre der, in jenen Gegenden, wo sie erfahrungsmässig bis zur Samenbildung ausreift, die Verwendung grobseidehaltigen Kleesaatgutes zu vermeiden. Hiezu ist es aber notwendig, jene Gegenden, in welchen sie vorkommt, genau festzustellen, damit einerseits die Landwirte, andererseits aber auch die Samenhändler auf diesen Umstand entsprechend aufmerksam gemacht werden können.

Mit Rücksicht auf die landwirtschaftliche und volkswirtschaftliche Bedeutung dieser Frage plant die genannte Bundesanstalt Studien über die Biologie, sowie die Verbreitung der Grobseide in Nieder- und Oberösterreich durchzuführen. Die Kosten dieser so wichtigen Forschungsarbeit belaufen sich nach Berechnung der Anstalt auf rund 1.000 S, ... Seitens des Referates wird hiezu bemerkt, dass die beabsichtigten Versuche mit Rücksicht auf die grosse Gefährlichkeit der Grobseide für die Kleeschläge vom fachlichen Standpunkte als dringende notwendig bezeichnet werden müssen. ...¹⁰⁷

Die Bundesanstalt argumentierte, dass weitere, genauere Forschungen zur Grobseide, einer speziellen Form der Kleeseide, wegen der Bedeutung für die Land- und Volkswirtschaft unbedingt notwendig sind. Sie führt ihre eigene Kompetenz an, um der Dringlichkeit mehr Gewicht zu verleihen und wird diesen Status durch weitere Erkenntnisse verstärken. Wenn „von Seiten des Referates ... vom fachlichen Standpunkt aus“ diese Versuche unabdingbar sind, wird das schon stimmen. Da hier das Eigeninteresse an der Kompetenz- und Machtsicherung durch neu gewonnene Sachkenntnisse abgesichert wird, hat das Ziel, weitere Forschungen durchzuführen und Geld dafür zu lukrieren, auch den Zweck, die eigene Existenz abzusichern.

Dass die Forschungen weitergingen, zeigen die Publikationen und die Ausweitung der Bestimmungen im Saatgutgesetz von 1934 für Klee- und Grassamen.

Im ersten Entwurf des Saatgutgesetzes von 1934 wird den Klee-, Esparsette-, Timotheegras- und Leinsamen ein eigener Paragraph, § 4 mit 5 Absätzen gewidmet.

Hier wird bestimmt, dass Klee-, Esparsette-, Timotheegras- und Leinsamen für inländische Saatzwecke prinzipiell nur mehr in Verpackungen mit einer gültigen Plombe gewerbsmäßig verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden dürfen. Dieses

¹⁰⁷ AdR, BMLuFW, Zl. 8846-6/1926 Eingabe der Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung für eine Sondererfordernis zum Studium der Ausbreitung der Grobseide vom März 1926.

Saatgut darf von der Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung in Wien und anderen vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ermächtigten Stellen nur dann plombiert werden, wenn die vorgeschriebenen Bezeichnungen richtig sind, und wenn die Ware als seide- bzw. pimperliefrei befunden wurde.

Sie muss außerdem den Normen der Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung in Wien hinsichtlich der Reinheit und Keimfähigkeit entsprechen, und die Verpackung darf ohne Verletzung der Plombe nicht geöffnet werden können. Unter 50 kg können die Sämereien auch in anderer Weise als in mit den Plomben der Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung in Wien verschlossenen Verpackungen verkauft werden, wenn die Ware nachweislich einem plombierten Sack entnommen ist. In diesem Falle sind Attestnummer des Sackes und Datum der Plombierung auf der Verpackung anzugeben.

Als seidefrei durften Sämereien nur dann bezeichnet werden, wenn sie keinerlei Arten von Klee- oder Flachsseide enthalten, als pimperliefrei nur dann, wenn sie keine Samen von Pimpernelle enthalten.

Aus der Kennzeichnungspflicht für Klee-, Timothe gras- und Leinsamen wurde im ersten Entwurf von 1934 eine Plombierungspflicht für Klee-, Esparsette-, Timothe gras- und Leinsamen. In der zweiten und letzten Fassung wurde auf Wunsch des Samenhandels, den die Bundesanstalt und die Abteilung 6 des Landwirtschaftsministeriums bei der interministeriellen Besprechung vertraten, Esparsette wieder herausgenommen. Wie ich aus dem Schriftverkehr entnehmen konnte, stand der Verband der Samengrosshändler mit der Bundesanstalt und der Abteilung 6 in engem Kontakt und Verhandlungen über die Bestimmungen im Saatgutgesetz. Sie beanstandeten auch die Verallgemeinerung der Kleesamen und wollten eine namentliche Aufzählung der Kleesorten, welche unter die Spezialbestimmung fallen würden. Esparsette konnten sie aus dem Gesetz hinaus reklamieren, doch bei der Aufzählung kamen zwei Kleesorten dazu, die der Samenhandel nicht angeführt hatte.

So hieß es in der beschlossenen Endfassung des Gesetzes im § 6 Absatz 1 und 2:

„§ 6 (1) Samen von Rotklee, Luzerne, Weißklee, Schwedenklee, Schotenklee, Hopfenklee, Wundklee, Inkarnatklee, Timothe gras und Lein dürfen als Saatgut nur in Verpackungen, die mit einer gültigen Plombe der Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung verschlossen sind, gewerbsmäßig feilgehalten, verkauft oder sonst in Verkehr gesetzt

werden. Die Plombe gilt vom Tage der Plombierung bis zu dem diesem Tage nachfolgenden 30. September.

(2) Dieser Plombierung bedarf es nicht, wenn die im Absatz 1 genannten Samen in einer Menge von weniger als 50 kg in Verkehrgesetzt werden und einem Posten entnommen wurden, der nachweislich mit der Plombe der Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung verschlossen war. In diesem Falle sind auf der Verpackung das Datum und die Zeugnisnummer der Plombe der Ursprungspackung anzugeben. ...“¹⁰⁸

Die Plombierungspflicht bestand nun für alle angeführten Klee- und Grassamen.

Eine andere spezielle Regelung im Gesetz betraf die Samenmischungen, die ich im Folgenden erläutern werde.

3.2. Samenmischungen

Seit der Gründung der Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung in Wien wurde der Frage der Zusammensetzung von Samenmischungen besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Von Anfang an gab es an der Anstalt ein Grünlandreferat und Versuche über die Zusammenstellung von Samenmischungen. Es wurde erforscht, nach welchen Gesichtspunkten diese Mischungen für die Neuanlage von Dauergrünland, also für die Wiesen und Weiden, zusammengestellt werden sollten. Auch hier sollte, wie beim Klee, mit Hilfe des „Kunstfutterbaues“ eine Verbesserung des Futterbaues für die Viehzucht erzielt werden.

Im schon erwähnten Buch von Theodor Ritter v. Weinzierl „Allgemeine Grundsätze und Regeln für die Zusammenstellung, den Anbau etc. der Grassamenmischungen mit einer Aussaat-Tabelle“ berichtet er über die Erfahrungen seiner eigenen Versuchs- und Untersuchungstätigkeit und den daraus folgenden einzig richtigen Weg, um zu einem optimalen Mischungsverhältnis zu kommen. Die einzelnen Arten eines Gemenges sollten unter Berücksichtigung der Lage, des Klimas, der Bodenverhältnisse, der Nutzungsart und Nutzungsdauer bestimmt werden und die Einzelbestandteile der Mischung selbst bei einer so genannten Vertragsfirma gekauft werden, die eine Garantie für das Saatgut und eine

¹⁰⁸ BG. Bl. Nr. 261, Bundesgesetz vom 28. August 1934 über den Verkehr mit Sämereien landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (Saatgutgesetz) <http://alex.onb.ac.at>

kostenfreie Nachkontrolle desselben gewährleistete. Die Nachkontrolle wurde durch die Samenkontrollstation durchgeführt. Ergab die Nachuntersuchung gegenüber dem garantierten Wert einen Minderwert, musste die Vertragsfirma die Differenz entweder bar ersetzen, Saatgut nachliefern oder, falls der Käufer es wünschte, die Ware zurücknehmen.¹⁰⁹

Den Versuchserfahrungen nach waren steirische, niederösterreichische und böhmische Herkünfte am wertvollsten, ungarische und andere Saaten waren minderwertig und von amerikanischen Herkünften wurde ganz abgeraten.¹¹⁰ Durch das Wunschbild der Zusammensetzung des künftigen Bestandes wurden die Anteile der einzelnen Samenarten in so genannten „Flächenprozenten“ festgelegt und die Anzahl der Arten, die in eine Samenmischung aufgenommen wurde, richtete sich nach dem Nutzungszweck und der vorgesehenen Nutzungsdauer.¹¹¹ In der Praxis des Feldfutterbaues und für die Neuanlage von Dauergrünland wurden überwiegend fertig hergestellte Samenmischungen verwendet.

Carl Fruwirth schrieb 1922, dass die Gewinnung von Grassaatgut im eigenen Betrieb aus dem vorhandenen Wiesenbestand zwar möglich ist, man aber die einzelnen Grasarten sehr gut kennen und wissen muss, welche Gräser am besten zur Anlage einer Wiese oder Weide unter den Verhältnissen der eigenen Wirtschaft geeignet sind. Eine weitere Schwierigkeit bestand für Fruwirth darin, dass die verschiedenen Gräser einer Wiese zu unterschiedlichen Zeiten reifen:

„... Man läßt daher das zur Samengewinnung bestimmte Stück der Wiese so lange stehen, bis die gewünschten hauptsächlich vertretenen Grasarten reif sind und streift diese dann ab oder man schneidet noch besser die Fruchtstände mit einem Stück des Halmes ab und mäht das übrige zu Futter. Die übrigen zur Anlage einer neuen Wiese erforderlichen Grassamen bezieht man durch den Landeskulturrat oder durch die Österreichische Landwirstelle (Samenabteilung). Da Gräser sehr rasch reifen und bei einigen die reifen Samen ungemein leicht vom Wind vertragen werden, muß man gegen die Reife zu sehr genau und öfters nachsehen. ...“¹¹²

109 Dietrich Wolffhardt, Zum Anbau von Feldfutter in Österreich. S. 119.

110 Ebda. S. 120.

111 Ebda. S. 120.

112 Carl Fruwirth, Saatgut und Saat. S. 11.

Im ersten Entwurf zum Saatgutgesetz 1934 bekamen die Samenmischungen zum ersten Mal einen eigenen Paragraphen. Dort hieß es, dass die Bezeichnung der Samenmischungen durch die Angabe des Nutzungszweckes (Dauerwiese, Wechselwiese, Weide, Klee gras, Parkrasen, Gemengfutter, Gründüngung usw.), ihrer Art, des Gebrauchswertes und der Gewichtsanteile der einzelnen Gemengteile sowie der Gesamtsumme dieser Gemengteile zu erfolgen hat. Das galt auch für importierte Samenmischungen.

Gegen die Bestimmungen des § 3 des Entwurfes hinsichtlich der Bezeichnung von Samenmischungen wurden bei der interministeriellen Besprechung vom Bundesministerium für Handel und Verkehr Einwände erhoben. Man glaubte, die Belastung für die Handelsbetriebe durch die verpflichtende Anführung der Art, des Gebrauchswertes und der Gewichtsanteile aller Gemengteile sei zu groß.

Demgegenüber begründeten die Abteilung 6 des Landwirtschaftsministeriums und die Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung die fachliche Notwendigkeit, auf dieser Vorschrift zu bestehen, um der Inverkehrsetzung wertloser Samenmischungen entgegenzutreten.

Die Bestimmung wurde daher in abgeänderter Fassung im § 5 des Saatgutgesetzes 1934 beibehalten. Jetzt wurde festgelegt, dass von Samenmischungen, die in den Handel kommen sollten, der Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung in Wien oder den übrigen zur Untersuchung und Plombierung ermächtigten Anstalten oder Stellen eine wahrheitsgetreue Mischungsanweisung vorzulegen war. In der Mischungsanweisung musste der Name und Wohnort des Herstellers, die Art und das Mengenverhältnis der enthaltenen Samenarten in Gewichtshundertersätzen, Angaben über die Reinheit und Keimfähigkeit und die Herkunft der Samen sowie der Nutzungszweck der Samenmischung angegeben werden. Außerdem musste noch der Tag der Herstellung der Mischung und die Menge derselben ausgewiesen sein. Die Samenmischungen wurden gekennzeichnet und mit einer Eintragungsnummer registriert.

Die Angabe des Gebrauchswertes entfiel und wurde als Qualitätsanforderung in diesem Gesetz noch nicht eingeführt. Ein langfristiges Ziel der Bundesanstalt war es auch, die vorgelegten Mischungsanweisungen auf ihre Brauchbarkeit und die Dauer der

Verwendbarkeit für den angegebenen Nutzungszweck zu überprüfen. Um diese Überprüfung einheitlich durchführen zu können, ergab sich die Notwendigkeit, Richtlinien dafür zu erstellen. Bedingt durch die politischen Ereignisse und den Ausbruch des Zweiten Weltkrieges kam es aber erst im Oktober 1948 im Rahmen einer Besprechung der Untersuchungsanstalten zu einer Erarbeitung von „Vorläufigen Richtlinien für die Zulassung von Futtersaatmischungen“.¹¹³

Durch die beiden Abschnitte über die Sonderbestimmungen von Klee-, Timotheegras- und Leinsamen und von Samenmischungen im Saatgutgesetz wird klar, wie sehr das Landwirtschaftsministerium mit ihrer Bundesanstalt versuchte, mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse die Problembereiche im Futterbau, welche der überregionale Saatguthandel und das Motto der unbedingten Produktivitätssteigerung mit sich brachten, durch Richtlinien, Definitionen und Vorschriften zu regeln. Doch nicht nur die primären Problembereiche sollten 1934 neu verhandelt werden, der ganze Saatgutsektor wurde neu geordnet.

3.3. Die Definition von Saatgut 1934

Nachdem zuvor die zwei Ausnahmestimmungen genauer erläutert wurden, werde ich mich nun der erstmaligen gesetzlichen Definition von Saatgut 1934 zuwenden.

Paragraph 1 des ersten Entwurfs sah vor, dass alle Arten von Sämereien landwirtschaftlicher Kulturpflanzen nur in handelsüblicher Verpackung mit den richtigen Bezeichnungen für inländische Saatzwecke gewerbsmäßig verkauft werden sollen, mit Ausnahme der schon behandelten Samenmischungen und Sämereien, die nur plombiert verkauft werden durften.

Bei der interministeriellen Besprechung erfolgte eine Diskussion darüber, dass die Differenzierung der Sämereien in Saatgut und in „nicht zur Saat geeignet“ unbedingt notwendig sei und wie man dies am besten formuliere. Für „Saatgut“ könnte man den Begriff „Saatware“ und für „Nicht Saatgut“ den Begriff „Konsumware“ verwenden, was eindeutige Bezüge zum Handel bedeuten würde. Für die Bezeichnung „Konsumware“

¹¹³ Dietrich Wolffhardt, Zum Anbau von Feldfutter in Österreich. S. 122.

argumentierten die Vertreter der Bundesanstalt und der Abteilung 6 des Landwirtschaftsministeriums, da „Nicht Saatgut“ die Ware diskreditieren könnte und meinten:

„... Zur Erläuterung einiger nachträglich vorgenommener Änderungen der Fassung des Entwurfes, die rein fachlicher Natur sind, wird mitgeteilt, dass auf Grund einer Rücksprache der Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung in Wien mit einem führenden Vertreter des Samenhandels versucht wurde, einigen gerechtfertigten Wünschen des Samenhandels Rechnung zu tragen, um diesem Gewerbszweig die Zustimmung zur Verordnung zu erleichtern. Die Bezeichnung „Nicht Saatgut“ im § 1 wurde durch „Konsumware“ ersetzt, weil die Besorgnis nicht ungerechtfertigt ist, dass die Bezeichnung „Nicht Saatgut“ Sämereien, welche für Mahl- oder Fütterungszwecke oder zur industriellen Verarbeitung vollauf geeignet sind, als minderwertig erscheinen lassen könnten. Die Bezeichnung „Konsumware“ enthält im Gegensatz zur negativen Charakterisierung einen positiven Hinweis auf den Verwendungszweck. ...“¹¹⁴

Während der ganzen Begutachtungszeit gab es weitere Überlegungen und Rücksprachen zu dieser Begriffsdefinition. Die Bundesanstalt, die sich für „Konsumware“ aussprach, überlegte sich noch, dass es gut wäre, eine genaue Definition dieses Begriffes „Konsumware“ anzugeben, etwa in der Form: „Alle Arten von Sämereien, die nicht für Saatwecke verwendet werden, sind als Konsumware zu bezeichnen.“

Auch der Verband der Samengrosshändler wollte den Ausdruck „Konsumware“ mit „nicht zur Saat geeignet“ ergänzen.

Der Hauptverband der Kaufmannschaft sprach sich dafür aus, dass Getreide eine Ausnahme darstellen müsste, da man Getreide sonst immer als „Konsumware“ verkaufen muss, wenn es nicht als Saatgut in Verkehr gesetzt wird.

Die Handelskammern Salzburg, Wien und Graz wiederum wollten anstelle von „Konsumware“ die Bezeichnungen „nicht als Saatgut geeignet“, „nicht zur Saat geeignet“ oder „zur Aussaat ungeeignet“ verwenden.

Die Österreichische Landwirtschaftsgesellschaft hingegen forderte, keine andere Bezeichnung neben „Konsumware“ zuzulassen.

Die Handelskammern von Wien und von Graz wollten die Gemüse- und Blumensamen

¹¹⁴ AdR, BMLuFW, Zl. 17.945-2a/1934 Zweiter Entwurf zum Saatgutgesetz 1934.

herausnehmen und den Begriff „landwirtschaftliche Sämereien“ möglichst eng fassen, nämlich nur die Samen von Getreide, Futterpflanzen und Pflanzen zur Ölgewinnung.

Die Handelskammer Salzburg schlug vor, alle in den Bereich des Gesetzes fallenden Samensorten namentlich anzuführen und hätte Gemüsesamen, einschließlich Bohnen, Erbsen und Blumensamen ausgenommen.

Die Niederösterreichische Landwirtschaftskammer wollte den Ausdruck „Sämereien landwirtschaftlicher Kulturpflanzen“ ergänzen durch „und gärtnerischer Kulturpflanzen“, wobei hier geklärt wurde, dass die gärtnerischen Kulturpflanzen auch zu den landwirtschaftlichen Kulturpflanzen gehören.

Aus allen Einwendungen zu diesem Punkt wird ersichtlich, wie wichtig und sensibel diese Begriffsdefinition war, an der sich sehr viele Akteure beteiligten.

Man kann somit von einer eigentlichen Er-Findung von Saatgut sprechen.

Auf welche Definition haben sich nun die beteiligten Parteien geeinigt?

„Saatgut“ bedeutete im Saatgutgesetz von 1934: Sämereien aller landwirtschaftlichen Kulturpflanzen, außer Blumen.

Einige Gemüsesamen konnten als Saatgut bis zu gewissen Mengen gehandelt, mussten aber nicht genau gekennzeichnet werden:

„§1 (1) Sämereien landwirtschaftlicher Kulturpflanzen mit Ausnahme von Blumen, die unter der Bezeichnung „Saatgut“ gewerbsmäßig feilgehalten, verkauft oder sonst in Verkehr gesetzt werden, müssen, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, handelsüblich verpackt und mit einer den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Bezeichnung ihrer Art, Beschaffenheit und örtlichen Herkunft versehen sein. Von der Bezeichnung der Beschaffenheit und örtlichen Herkunft darf bei Gemüsesamen, wenn sie in Mengen unter 1kg, bei Samen von Erbsen, Bohnen, Spinat, roten Rüben (Salatrüben) und Futterrüben, wenn sie in Mengen unter 10 kg gewerbsmäßig feilgehalten, verkauft oder sonst in Verkehr gesetzt werden, abgesehen werden.“¹¹⁵

Bei der Frage, ob zur Aussaat ungeeignetes Saatgut als Konsumware bezeichnet werden sollte, ergab sich folgende Einigung, die sehr offen gehalten wurde:

115 BG. Bl. Nr. 261, Bundesgesetz vom 28. August 1934 über den Verkehr mit Sämereien landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (Saatgutgesetz) <http://alex.onb.ac.at>

„§1 (2) Werden Sämereien landwirtschaftlicher Kulturpflanzen ohne die Bezeichnung „Saatgut“ gewerbsmäßig feilgehalten, verkauft oder sonst in Verkehr gesetzt, so müssen sie mit der Bezeichnung „Nicht zur Saat geeignet“ oder einer anderen Bezeichnung versehen werden, die unzweifelhaft erkennen lässt, dass die Sämereien nicht als Saatgut in Verkehr gesetzt werden.“¹¹⁶

Alle Vorschriften im Saatgutgesetz 1934 galten nur für solche Sämereien, welche mit der Bezeichnung „Saatgut“ in Verkehr gesetzt wurden, also nicht etwa für Mahl- oder Futtergetreide.

Ein interessanter Antrag kam im Zuge der interministeriellen Besprechung aus dem Bundesministerium für Justiz, dass nämlich jene Sämereien aus eigenem Anbau aus den Bezeichnungsvorschriften ausgenommen werden sollten, welche von Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe, die sich nicht mit der Züchtung oder Vermehrung von Samen oder mit dem Samenhandel befassten, in Verkehr gesetzt wurden.

Eine solche Bestimmung gab es schon in der Verordnung von 1924 für Klee-, Timotheegras- und Leinsamen, doch nicht im ersten Entwurf 1934. Im zweiten Entwurf, der ausgeschickt wurde, war dann ein eigener Paragraph für diesen Punkt geschaffen worden:

„§7 Die Bestimmungen der §§ 1 bis 6 gelten nicht für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe, die sich weder mit der Vermehrung von Samen zu Verkaufszwecken noch mit dem Samenhandel befassen, hinsichtlich der von ihnen in Verkehr gesetzten Samen eigener Fechsung.“¹¹⁷

Ich weiß nicht, warum so ein wichtiges Detail für die Landwirtschaft, welches eine Entlastung für die Bauern bedeutete, im ersten Entwurf 1934 vom Landwirtschaftsministerium und der Bundesanstalt nicht aufgenommen wurde, obwohl in der Verordnung, an der sie sich orientierten dieser Punkt enthalten war. Wurde es vergessen, übersehen ... ? Ich habe dafür keine Erklärung gefunden, doch noch eine kleine Geschichte dazu entdeckt.

¹¹⁶ BG. Bl. Nr. 261, Bundesgesetz vom 28. August 1934 über den Verkehr mit Sämereien landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (Saatgutgesetz) <http://alex.onb.ac.at>

¹¹⁷ AdR, BMLuFW, Zl. 17.945-2a/1934 Zweiter Entwurf zum Saatgutgesetz 1934.

Der einzige Kommentar zum § 7 des zweiten Entwurfes kam von der Landwirtschaftskammer Steiermark. Man solle doch noch die Worte „sofern dieselben als naturell bezeichnet werden“ in den Paragraphen einfügen, was auch geschah:

„§7 Die Bestimmungen der §§ 1 bis 6 gelten nicht für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe, die sich weder mit der Vermehrung von Samen zu Verkaufszwecken noch mit dem Samenhandel befassen, hinsichtlich der von ihnen unter der Bezeichnung (§ 3) „naturell“ in Verkehr gesetzten Samen eigener Fechtsung.“¹¹⁸

Das ist der § 7 der beschlossenen Fassung im Saatgutgesetz 1934. Die aufgenommene Einwendung bezieht sich auf die Bezeichnung (§ 3) „naturell“ aus den Bezeichnungsvorschriften der Verordnung von 1924 als eine mögliche Angabe über die Beschaffenheit von Sämereien. Diese Art der Kennzeichnung war 1934 gesetzlich nicht mehr vorgesehen, der Verweis lief also ins Leere und markiert eine Auffälligkeit, der ich im nächsten Kapitel, den Bezeichnungsvorschriften, nachgehen werde.

3.4. Die Bezeichnung von Saatgut

Die Vorschriften zur Bezeichnung von Saatgut im Saatgutgesetz 1934 waren sehr wichtig, wie schon der vorangestellte Paragraph 3 durch seinen Hinweis auf die Wahrheitspflicht erzählt:

„§3 Alle in diesem Gesetz vorgeschriebenen Bezeichnungen von Saatgut müssen richtig sein und der Wahrheit entsprechen. Sie sind an der Verpackung haltbar anzubringen. ... ist die Anbringung der Bezeichnung an der Verpackung nicht tunlich, ..., so müssen die vorgeschriebenen Angaben in einem mit der Ware zu übergebenden Begleitschreiben (Rechnung, Lieferschein, Frachtbrief u. dgl.) gemacht werden. ...“¹¹⁹

Zu den Bezeichnungsvorschriften zählten auch jene, die die örtliche Herkunft angaben, die

118 BG. Bl. Nr. 261, Bundesgesetz vom 28. August 1934 über den Verkehr mit Sämereien landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (Saatgutgesetz) <http://alex.onb.ac.at>

119 Ebda.

ich im nächsten Abschnitt Import – Export besprechen werde und deshalb hier nicht mehr extra anführe. In diesem Teil der Arbeit geht es um die vorgeschriebene Art der Benennung und der Beschaffenheit des Saatgutes.

Angaben zur Beschaffenheit und örtlichen Herkunft wurden schon in der Verordnung von 1924 verlangt, die sich auf das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 26. September 1923 stützte. Im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb wurden im § 32 die Vorschriften über Angaben der Menge, der Beschaffenheit oder der örtlichen Herkunft von Waren prinzipiell geregelt:

„§ 32 (1) Mit Verordnung kann angeordnet werden, dass bestimmte Waren nur in vorgeschriebenen Mengeneinheiten oder nur unter Ersichtlichmachung der Menge (Gewicht, Maß, Zahl), Beschaffenheit oder örtlichen Herkunft gewerbsmäßig verkauft, feilgeboten oder sonst in Verkehr gesetzt werden dürfen.“¹²⁰

1924 fiel die Angabe der Samenart unter die Kriterien für die Beschaffenheit und wurde auch nicht genauer definiert.

1934 wurde der Angabe der Samenart ein eigener Absatz gewidmet und ihre Einordnung unter die Beschaffenheit aufgegeben:

„§4 (1) Die Art des Saatgutes ist durch Angabe seiner deutschen pflanzenkundlichen Benennung zu bezeichnen, der die volkstümliche Benennung zwischen Klammern beigesetzt werden kann. Außerdem kann auch der Sortenname angeführt werden.“¹²¹

Die Vorgabe aus dem Landwirtschaftsministerium, die Pflanzenart mit ihrem pflanzenkundlichen Namen, also in der deutschen Wissenschaftssprache, angeben zu müssen, stieß auf keinen Widerstand. Niemand erhob dagegen Einspruch, was eine Anerkennung der Kompetenz und eines gewissen Anspruchs auf die Materie durch das Landwirtschaftsministerium mit ihrer Bundesanstalt bedeutete.

Die Niederösterreichische Landwirtschaftskammer und die Österreichische Landwirtschaftsgesellschaft wollten die verpflichtende Anführung des Sortennamens in

120 BG. Bl. Nr. 531, § 32 des Bundesgesetzes vom 26. September 1923 gegen den unlauteren Wettbewerb. <http://alex.onb.ac.at>

121 BG. Bl. Nr. 261, Bundesgesetz vom 28. August 1934 über den Verkehr mit Sämereien landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (Saatgutgesetz) <http://alex.onb.ac.at>

den Gesetzestext gewährleisten, konnten sich damit aber nicht durchsetzen.

Im Absatz 5 wurde noch auf die neuen Bestimmungen zur Bezeichnung züchterisch bearbeiteten Saatgutes hingewiesen. Diese waren nach dem noch am selben Tag beschlossenen Gesetz vom 28. August 1934 über die Bezeichnung von Saatgut hochgezüchteter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen anzuwenden.¹²² Das Gesetz selbst wurde in der Rede vor dem Ministerrat damit begründet, dass die österreichische Pflanzenzüchtung durch den Zerfall der österreichisch – ungarischen Monarchie wertvolle Zuchtbetriebe an das Neuausland verloren hatte und deshalb für die Bewältigung ihrer neuen Aufgaben entsprechenden Schutz genießen sollte.¹²³

Der Zerfall der Monarchie lag zwar 15 Jahre zurück, doch wurde weiterhin ins Treffen geführt, dass die Interessen der heimischen Pflanzenzüchter 1934 nur durch die private Österreichische Gesellschaft für Pflanzenzüchtung in Wien vertreten wurden, welche jedoch nicht die Möglichkeit hatte, durchgreifende Sicherheiten zu gewähren. Da es keine Bezeichnungsvorschriften gab und die wahrheitsgetreue Angabe dem Gutdünken der einzelnen Samenproduzenten und Händler überlassen war, waren auch hier dem betrügerischen Verhalten keine Grenzen gesetzt. Die Pflanzenzüchtung sollte geschützt werden, indem die Zulässigkeit von Bezeichnungen von Saatgut, wie Hochzucht, Original, Originalzucht und Nachbau, die auf eine züchterische Bearbeitung hinwiesen, besonderen Begriffsbestimmungen unterworfen war. Besonders geschützt wurde Saatgut mit der Bezeichnung „Hochzucht“, da diese Sorten in das neu errichtete Zuchtbuch für Hochzuchten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft eingetragen werden mussten. Auch ausländische Züchtungen konnten unter gewissen Bedingungen in das Zuchtbuch eingetragen werden, was mit der Zulassung der eingetragenen Sorte für den Verkauf unter der Bezeichnung „Hochzucht“ in Österreich gleichzusetzen war.

Weiters wurde in Absatz 3 des Saatgutgesetzes von 1934 die Anerkennung von Saatgut in den Bezeichnungsvorschriften als besondere Qualitätsbezeichnung angeführt. Die Durchführung der Anerkennung von Saatgut wurde seit Anfang der 1920er Jahre in Landesgesetzen geregelt und war eine Qualitätsbezeichnung, die durch freiwillige

122 BG. Bl. Nr. 260, Bundesgesetz vom 28. August 1934 über die Bezeichnung von Saatgut hochgezüchteter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen. <http://alex.onb.ac.at>

123 AdR, BMLuFW, Zl. 29.268-2a/1934 Ministerratsvortrag zum Bundesgesetz über die Bezeichnung von Saatgut hochgezüchteter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen.

Untersuchung erworben werden konnte. Die Richtlinien für die Anerkennung wurden auch in der Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung entwickelt. Im Saatgutgesetz 1934 wurden nun auch die Anforderungen an die Zertifizierung für „anerkanntes Saatgut“ höher gestellt, um es gegenüber „normalem Saatgut“ weiterhin aufzuwerten:

„§ 4 (3) Als „anerkanntes Saatgut“ darf Saatgut nur bezeichnet werden, wenn die Angaben über seine Beschaffenheit (Absatz 2) auf einer auch den einwandfreien Gesundheitszustand und die Brauchbarkeit des Saatgutes feststellenden Bescheinigung einer nach den geltenden Vorschriften zur Anerkennung von Saatgut befugten Stellen beruhen.“¹²⁴

So musste jetzt neben der Beschaffenheit des Saatgutes auch sein Gesundheitszustand und seine Brauchbarkeit untersucht werden. Womit ich zur Bezeichnung der Beschaffenheit komme, die eine auffällige Neuerung darstellt, wenn man sie mit den Bezeichnungsvorschriften der Verordnung von 1924 vergleicht.

Die Beschaffenheit von Saatgut wurde 1934 durch die Angabe der Reinheit und Keimfähigkeit ausgedrückt. Ich habe schon im Kapitel über das Saatgut einige Aspekte zu diesem Thema aus der landwirtschaftlichen Praxis und wissenschaftlichen Pflanzenzüchtung angesprochen, weil sie dazu beitragen, die Entstehung und Bedeutung dieser Kriterien zu verstehen.

An dieser Stelle möchte ich noch spezifischer auf die wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Veränderungen zum Begriff der „Vererbung“ eingehen, um noch auf einem etwas anderen Weg zu diesen „Eigenschaften“ von Saatgut zu kommen.

Die Züchtung neuer Varietäten von Tieren und Pflanzen, der Austausch von Exemplaren zwischen botanischen und zoologischen Gärten, Experimente zur Befruchtung und Hybridisierung von Pflanzen und Tieren, eine mit dem Kolonialismus einhergehende Versetzung von Europäern und Afrikanern auf andere Kontinente, sowie die Entstehung neuer sozialer Schichten, die von der Industrialisierung und Urbanisierung geprägt wurden – all diese Phänomene trugen dazu bei, traditionelle und natürliche Bande zu lockern oder zu lösen und damit den Boden für die Entstehung des biologischen Begriffs der Vererbung

124 BG. Bl. Nr. 261, Bundesgesetz vom 28. August 1934 über den Verkehr mit Sämereien landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (Saatgutgesetz) <http://alex.onb.ac.at>

schon ab Mitte des 19. Jahrhunderts zu bereiten.¹²⁵ Die ersten Vererbungstheorien, wie z.B. die Theorie der Pangenesis von Charles Darwin, entstanden.

Die Vorstellung früherer Zeiten, dass Nachkommen direkt von ihren Vorfahren abstammten und von diesen „gemacht“ wurden, veränderte sich zu der Annahme, dass ein gemeinsames Reservoir von Anlagen aller Vorfahren auf die Individuen jeder Generation verteilt werden und untereinander konkurrieren.¹²⁶

Die Mentalität zur Zeit des Saatgutgesetzes von 1934 in der Weise zu betrachten, dass sie vom Glauben an Fortschritt und Wissenschaft geprägt ist, und „Vererbung nicht als eine Beziehung zwischen Individuen, sondern zwischen Populationen und einem Vererbungssubstrat“¹²⁷ ansieht, hilft mir dabei, das Wesen der Kriterien von Reinheit und Keimfähigkeit besser zu verstehen. Die „Abwertung der Abstammung“ zu Gunsten der Auffassung, dass biologische Vererbung in der Weitergabe eines gemeinsamen Grundstocks von Dispositionen besteht, scheint einher zu gehen mit der Betonung auf Zukunft statt auf Vergangenheit, auf Voraussicht statt auf Rückblick.¹²⁸

Zusammen mit dieser Haltung, mit der Weiterentwicklung von Untersuchungsgeräten, mit der Anwendung numerischer und metrischer Methoden und mit der neu entwickelten Vorgehensweise, Objekte für Untersuchungen zu zergliedern, anstatt als Ganzes zu betrachten, erschließt sich für mich die Definition der Eigenschaften Keimfähigkeit und Reinheit, sowie die Festsetzung der angegebenen Normen.

Eigenschaften herauszufinden, zu extrahieren, war die Hauptbeschäftigung von Pflanzenzüchtern, wie Carl Fruwirth schon 1922 beschreibt:

„... So wie es in einem Feld mit einer nicht gezüchteten Frucht verschieden aussehende Pflanzen gibt, so gibt es auf so einem solchen Feld auch Pflanzen, die verschiedene Leistung besitzen. ... Die Pflanzenzüchtung geht nun ebenso vor, sie behält nur das Leistungsfähigste. Dabei ist sie in einer Richtung besser daran wie die Tierzüchtung: weil es bei vielen Pflanzenarten möglich ist, das, was man an guten Eigenschaften gefunden hat, ohne geschlechtliche Vermischung mit andern Pflanzen zu erhalten. ... Das, was die Züchtung schwierig macht, ist, das Leistungsfähige herauszufinden. Bei Pflanzen, die ungeschlechtlich vermehrt werden, wie die Kartoffel, oder die nur

125 Staffan Müller-Wille/Hans-Jörg Rheinberger, Bausteine zu einer Kulturgeschichte der Vererbung.
www.mpg.de

126 Ebda.

127 Ebda.

128 Ebda.

Selbstbefruchtung haben, wie Weizen, ist nur das Herausfinden das Wesentliche. Bei Pflanzen aber, die Fremdbefruchtung haben, wie die Rübe, da ist es der Widerstreit der Eigenschaften, die von beiden Seiten, von der Mutter und den vielen Vätern, von welchen der befruchtende Blütenstaub kommt, zusammengebracht werden, der lange Fortsetzung der Züchtung nötig macht, bei der immer nur das möglichst Beste zusammengebracht wird. Eine solche Züchtung auf Verbesserung von Leistungen, ohne oder mit Beachtung des Aussehens, ist Veredelungszüchtung. Solche Züchtung auf Erhöhung des Ertrages, der Frühreife, des Zuckergehaltes, der Lagerfestigkeit bei Pflanzen ist bei Fremdbefruchtern ähnlich der Züchtung auf Eierlegetätigkeit der Hühner, auf Milchergiebigkeit beim Rind usw. ...“¹²⁹

Im Saatgutgesetz 1934 stand in der Bezeichnungsvorschrift für die Beschaffenheit des Saatgutes, dass die Eigenschaften Reinheit und Keimfähigkeit angegeben werden mussten. Im Gegensatz dazu verstand man in der Verordnung von 1924 unter der Beschaffenheit von Klee-, Timotheegras- und Leinsamen in § 3 die Bezeichnung, wie oben erwähnt, der Samenart und die Angabe, ob die Sämereien a) naturelle Ware, b) gereinigte Ware, c) Abfall oder Siebsel oder d) Saatware, als fertige, zum Anbau geeignete Ware, sind. Hier wird die Beschaffenheit von Saatgut auf den Herstellungs- oder Bearbeitungsvorgang oder den Verwendungszweck bezogen. An all diesen Vorgängen ist der Mensch beteiligt und hat somit einen direkten Bezug zu „seinen Körnern“.

Sämereien als a) naturelle Ware, ... zu bezeichnen, findet sich im Gesetz 1934 nicht mehr. Trotzdem hat sich im § 7 dieser Hinweis eingeschlichen, dass es Saatgut gibt, welches unter der Bezeichnung „naturell“ nach § 3 in Verkehr gesetzt werden kann. Dieser „blinde“ Verweis markiert meiner Meinung nach einen bedeutsamen Wandel.

Saatgut wird hier von seiner Entstehung, Bearbeitung und Verwendung entkoppelt. Der Herkunftsort muss noch angegeben werden, weil er sich durch Klima- und Bodenverhältnisse auf das Saatgut auswirkt, aber die Beschaffenheit liegt jetzt im Saatgut selbst, in seinen Eigenschaften Reinheit und Keimfähigkeit und hat nichts mehr mit dem Menschen zu tun:

„§4 (2) Die Beschaffenheit des Saatgutes ist durch Angabe der Reinheit (gewichtsmäßiger Hundertsatz an reinem Samen in der Ware) und

129 Carl Fruwirth, Saatgut und Saat. S. 12.

Keimfähigkeit (zahlenmäßiger Hundertsatz an gesunden, gekeimten Samen in der reinen Ware) ersichtlich zu machen; bei Rübensamen ist außerdem die Zahl der Keime je 1 kg anzugeben. Ferner ist Name und Sitz der Untersuchungsstelle, auf deren Untersuchungsergebnis die Angaben der Beschaffenheit beruhen, anzugeben. ¹³⁰

Die Reinheit wird durch den gewichtsmäßigen Hundertsatz an reinen Samen, und die Keimfähigkeit durch den zahlenmäßigen Hundertsatz an gesunden, gekeimten Samen in der reinen Ware bestimmt. Was man darunter versteht, habe ich im Kapitel über das Saatgut erklärt. Die Zahl, die ermittelt wird, bezieht sich nicht auf das einzelne Samenkorn, sondern auf eine Probe von vielen, genauer gesagt von hundert einzelnen Samenkörnern. Es ist auch eine Methode, um eine große Menge von Saatgut untersuchen und bewerten zu können.

Dass dieser Zugang auch nicht immer praktikabel war, sehen wir am Einwand des Verbands der Samengrosshändler, dass die Angabe der Reinheit und Keimfähigkeit bei Gemüse- und Blumensamen aus technischen Gründen undurchführbar sei. Der Hauptgrund dafür lag in den kleinen Packungen bis zu einem Minimalgewicht von 0,1g und dass sich der Verkauf in sehr kurzer Zeit vollzieht. Ein weiteres Argument war, dass die Reinheitsangabe bei Gemüsesamen überflüssig ist, weil diese niemals mit fremden oder schädlichen Beimengungen vermischt sind, die nicht sofort erkennbar wären und gebrochene Gemüsesamen selten vorkommen. Bei den Blumensamen hingegen existierte das Problem fehlender Normen.

Deshalb schlugen der Verband der Samengrosshändler vor, dass die Reinheit und Keimfähigkeit bei Blumen- und Gemüsesamen nur bei Mengen von über einem kg pro Sorte, bei Erbsen, Bohnen, Spinat, roten Rüben (Salatrüben) und Futterrübensamen, den großkörnigen Futtermittelsamen (Wicken), Saatmais und Pferdebohnen bei Mengen über jeweils 10 kg angegeben werden müssen. Dem schlossen sich der Hauptverband der Kaufmannschaft, die Handelskammer Wien und mit ähnlichem Wortlaut die Handelskammer Salzburg an.

Aus diesem Grund wurden im § 1 (1) des Saatgutgesetzes 1934 bei der Definition des Saatgutes Blumen ausgenommen und Gemüsesamen unter einem kg und Samen von

130 BG. Bl. Nr. 261, Bundesgesetz vom 28. August 1934 über den Verkehr mit Sämereien landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (Saatgutgesetz) <http://alex.onb.ac.at>

Erbsen, Bohnen, Spinat, roten Rüben (Salatrüben) und Futterrüben unter 10 kg von der Bezeichnung der Beschaffenheit und der örtlichen Herkunft befreit. Auch die definierten Klee- Timothe gras- und Leinsamen wurden von der Bezeichnung der Beschaffenheit ausgenommen, da sie untersucht und plombiert werden mussten.

Die Normen für die Reinheit und Keimfähigkeit mussten von Zeit zu Zeit im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden. Das erste Mal gab es eine Kundmachung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft am 7. Dezember 1934, welche die Normen der Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung in Wien für Reinheit und Keimfähigkeit von Sämereien bekannt gab.¹³¹

Die angegebenen Werte wurden nach den amtlichen Untersuchungsergebnissen der letzten fünf Jahre errechnet. Saatgut im Sinne des Saatgutgesetzes von 1934 musste die Normen mindestens dann erreichen, wenn es plombiert werden sollte. Die Bundesanstalt selbst räumte ein, dass in Jahren mit schlechter (verregneter) Samenernte die Normen fallweise herabgesetzt werden können. Dass sie sich auch bei der Festsetzung der Normen an internationalen Methoden orientierten, beweist unter anderem dieses Beispiel:

„... Bei der Berechnung der Keimfähigkeit von Rotklee und Luzerne wird in Angleichung an die internationalen Methoden bis auf weiteres die Hälfte, bei anderen Leguminosen ein Drittel der bei Abschluß des Keimversuches hartgebliebenen Körner den tatsächlich gekeimten hinzugezählt. ...“¹³²

Ich habe schon am Ende des Kapitels 2 den prinzipiellen Einwand der oberösterreichischen Landwirtschaftskammer erwähnt, der genau dieses anscheinend entgegenkommende und international praktizierte Zugeständnis an die Bauern und andere Saatgutproduzenten anspricht. In diesem Einwand wird die Methode zur Ermittlung der Normzahl nicht nur kritisiert, sondern völlig in Frage gestellt. Die Laborbedingungen seien niemals mit den realen Verhältnissen zu vergleichen. Man befürchtete eine Benachteiligung für österreichische Kleesorten und forderte deshalb eine gesamte Revision der

131 BG. Bl. Nr. 412, Kundmachung des BM für Land- und Forstwirtschaft vom 7. Dezember 1934.

<http://alex.onb.ac.at>

132 AdR, BMLuFW, Zl. 47.080-6/1934 Normen für Reinheit, Keimfähigkeit und Gebrauchswert der wichtigsten Handelssamen.

Plombierungsvorschriften. Dieser Einwand schlug sich im Saatgutgesetz nicht nieder, die Landwirtschaftskammer Oberösterreich fühlte sich übergangen und ihr Präsident schrieb im Oktober 1934 an das Landwirtschaftsministerium folgenden Brief:

„... Einwendungen gegen den Entwurf ... über die Bezeichnung von Saatgut hochgezüchteter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen ... Ebenso haben auch die Einwendungen unserer Warenvermittlung gegen das Saatgutgesetz kein Gehör gefunden. ... Wir müssen leider feststellen, dass die praktischen Bedürfnisse des Landes Oberösterreichs in diesen beiden Gesetz nicht berücksichtigt worden sind und dass wir uns nicht vorstellen können, wie diese beiden Gesetze zur Durchführung kommen sollen. Deshalb bitten wir unseren Fachleuten Gelegenheit zu einer mündlichen Aussprache über die Durchführung der Gesetze zu geben, damit die auftretenden Schwierigkeiten sachlich dargestellt werden können.“¹³³

Aus dem Ministerium kam die Antwort, dass „das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft der Ansicht ist, bei der Abfassung der Gesetze ... keine Einwendungen, die hätten berücksichtigt werden können, übergangen zu haben. Es ist aber selbstverständlich zu einer Aussprache mit dortigen Vertretern rücksichtlich allfälliger Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung dieser Gesetz ergeben könnten, bereit und lädt im Sinne des dortigen Wunsches zu einer mündlichen Aussprache ein, die am 20. November 1934, 10 Uhr vorm. im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in Wien, III Stock, kleiner Sitzungssaal, stattfinden soll.“¹³⁴

Dem einzigen prinzipiellen Einwand der Landwirtschaftskammer Oberösterreich gegen die Vorgehensweise, die Beschaffenheit mittels Normen für Reinheit und Keimfähigkeit anzugeben, die im Labor ermittelt wurden, konnte laut Landwirtschaftsministerium ohne Angabe von Gründen nicht nachgegangen werden. Die Samenkörner wurden nun unter ihresgleichen betrachtet, gewogen und ausgezählt, berechnet und „wissenschaftlich“ bewertet.

Ein weiteres Kriterium zur Angabe der Beschaffenheit, welches aber nicht in das Saatgutgesetz 1934 aufgenommen wurde, war der Gebrauchswert. Die Errechnung des Gebrauchswertes erfolgt nach der Formel: Reinheitsprozent multipliziert mit Keimfähigkeitsprozent dividiert durch 100. Der sich daraus ergebende Gebrauchswert gibt

¹³³ AdR, BMLuFW, Zl. 44.245-2a/1934 Beschwerdebrief der Landwirtschaftskammer Oberösterreich.

¹³⁴ AdR, BMLuFW, Zl. 44.245-2a/1934 Antwortbrief des BM für Land- und Forstwirtschaft.

an, wie viel Gewichtsprozent reine, keimfähige Samen in einer Saatgutprobe enthalten sind.

Die Normen definierten Qualitätsanforderungen und sollten im Handel mit Saatgut die Grundlage für den Kauf der Saatware mit einer Garantieleistung bilden. Die Untersuchungsmethoden wurden im Laufe der Zeit, besonders ab den 1950er Jahren, weiterentwickelt und immer wieder überarbeitet, doch das System an sich war seit 1934 installiert. In der Kundmachung zum Saatgutgesetz 1937 wurden die Normen und Grenzwerte für verschiedene Gras- und Gemüsearten einer Revision unterzogen, weil die Internationale Vereinigung für Saatgutprüfung (ISTA) anstelle der Stroger – Methode zur Durchführung der Reinheitsanalyse die Quick – Methode einführte.¹³⁵

An diesem Beispiel kann man die internationale Dimension dieses Systems erkennen. So wird der überregionale Handel mit Saatgut 1934 in Österreich in einem nationalstaatlichen Instrument, dem Saatgutgesetz, mit überregionalen, wissenschaftlichen Methoden und behördlichen Kontrollen geregelt.

Der internationale Charakter des Saatgutmarktes stellt sich auch durch den verstärkten Import und Export der Waren dar, was sich auch durch neue Regelungen in diesem Bereich im Saatgutgesetz 1934 ausdrückt.

3.5. Import – Export

Durch die großräumige Entwicklung von neuen Handelsbeziehungen wurde die Kenntnis über die Herkunft von Saatgut immer wichtiger, weil es als Kriterium zur Eignung für die jeweiligen Klima- und Bodenverhältnisse herangezogen wurde.

In der Verordnung von 1924 wurde festgehalten, dass Kleesämereien jeder Art, Timotheegrassamen und Leinsamen nur in handelsüblichen Verpackungen und unter Kennzeichnung ihrer Beschaffenheit und örtlichen Herkunft in Verkehr gesetzt werden durften. Diese Vorschrift galt auch für importiertes Saatgut dieser Arten. In Österreich

¹³⁵ Franz Fiala, Der Aufbau der staatlichen Samenkontrolle in Österreich. S. 94.

erzeugtes Saatgut dieser Arten musste als „österreichische Ware“ bezeichnet werden und durfte wahrheitsgetreue Zusätze über die genauere örtliche Herkunft angeben. Bei Sämereien, die nicht im Bundesgebiet erzeugt wurden, musste der Staat und außerhalb Europas musste der Weltteil bezeichnet werden.

Diese Regelung blieb im ersten Entwurf 1934 für das neu definierte Saatgut fast gleich, nur musste jetzt auch die Herkunft außerhalb Europas durch die Angabe des Staates erfolgen. Alle im österreichischen Bundesgebiet geernteten Sämereien waren als österreichische Ware zu bezeichnen. Importierte Samenmischungen unterlagen denselben Bezeichnungsvorschriften wie die heimischen.

Für Saatgut, das von der Bundesanstalt plombiert werden sollte, mussten Belege über die örtliche Herkunft vorgelegt werden. Im ersten Entwurf des Saatgutgesetzes war für österreichische Ware eine Ursprungszeugnis der landwirtschaftlichen Hauptkörperschaft angedacht. Hier gab es Gegenargumente vom Verband der Samengrosshändler, vom Hauptverband der Kaufmannschaft, der Handelskammer Wien und der Landwirtschaftskammer Steiermark. Sie alle befanden diese Vorschrift als nicht praktikabel und sogar undurchführbar, da kleine Provinzhändler die Samen bei den Bauern einsammelten und die landwirtschaftlichen Hauptkörperschaften nicht in der Lage wären, mit der nötigen Raschheit zu bescheinigen, ob der Samen im betreffenden Ort geerntet wurde. Sie stellten den Antrag, dass die Gemeindevorstellung die Bescheinigung ausstellen durfte. Ein Schreiben der Direktion der Bundesanstalt zeigt, dass dort das Problem auch zur Kenntnis genommen wurde:

„Die Beibringung von Ursprungsbescheinigungen für österreichische Waren wird vielleicht auf Schwierigkeiten stoßen, wenn sie nur seitens der landwirtschaftlichen Hauptkörperschaften erfolgt, da jeder Bauer, der Saatgut zum Verkauf bringen will, einen mehrstündigen Fußweg, Wagen- oder auch Bahnfahrt zurückzulegen hat, um die Bestätigung von der zuständigen Bezirksbauernkammer zu erlangen (in Niederösterreich z.B. sind im ganzen 67 Bezirksbauernkammern). Es würde sich empfehlen, auch den Gemeinde- bzw. Bürgermeisterämtern das Recht der Ausstellung von Bescheinigungen zuzugestehen, aus welchen ersichtlich ist, daß z.B. der Landwirt N wohnhaft in P. 75 kg Rotkleesamen im Jahre 19.. von seinem Acker geerntet hat.“¹³⁶

136 AdR, BMLuFW, Zl. 17.945-2a/1934 Brief der Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung in Wien

In der Endfassung wurde festgeschrieben, dass bei österreichischer Ware die Gemeindevorsteherung die Herkunftsbestätigung von Saatgut, das plombiert werden sollte, ausstellen konnte. Ausländischer Ware musste ein Ursprungszeugnis der zuständigen Samenprüfstelle des Herkunftslandes beigelegt sein.

Hier wurde von der Bundesanstalt angestrebt, zur Durchführung der neuen Vorschriften ein neues, für die Kontrolle unterstützendes Netzwerk im In- und Ausland zu formieren.

Für den Export war im ersten Entwurf die Bestimmung vorgesehen, dass Sämereien österreichischer Herkunft nur ausgeführt werden durften, wenn ihre Art und Herkunft angegeben wurde und die Verpackung mit der Plombe der Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung in Wien verschlossen war. Die Plombierung durfte nur erfolgen, wenn die vorgeschriebenen Bezeichnungen richtig waren, die Ware den Normen der Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung in Wien für Reinheit und Keimfähigkeit entsprach und die Verpackung der Ware nur mit Verletzung der Plombe geöffnet werden konnte. Falls diese Bedingungen nicht zutrafen, durften Verkehrsunternehmungen aller Art die Ware zum Transport ins Ausland nicht übernehmen.

Für den Import war neu, dass die Zollämter über eingeführte Sämereien von Klee-, Esparett-, Timotheegras- und Leinsamen, die jeweilige Art und Menge, Name und Adresse des Absenders und Empfängers bei der Bundesanstalt Anzeige erstatten mussten. Der Importeur musste innerhalb 30 Tage nach Eintritt in das Bundesgebiet das Saatgut bei der zuständigen Untersuchungsstelle zur Untersuchung und Plombierung anmelden.

Auch hier sollte das Kontrollnetz mit neuen, verbündeten Akteuren, den Verkehrsunternehmen und Zollämtern, verstärkt werden.

An diesem Punkt war bei der interministeriellen Besprechung vor allem das Handelsministerium interessiert und äußerte auch Bedenken, dass es durch diese strengen Exportbestimmungen unmöglich gemacht wird, auch minderwertige österreichische Ware auszuführen. Mit Hinweis auf seine Fachkompetenz hielt das Landwirtschaftsministerium dem entgegen, dass diese Bestimmung zum Schutze der heimischen Produktion hochwertiger Samen unerlässlich sei. Seine Vertreter meinten auch, dass minderwertige Samen sowie ausländische Sämereien durch das Säubern mit modernen Reinigungsmaschinen das Ansehen vollwertiger österreichischer Ware erlangen konnten.

Das Bundesministerium für Justiz beanstandete in der nachfolgenden Begutachtungsfrist noch, dass die Beförderung einer Ware ins Ausland nicht zwangsläufig ein in Verkehr Setzen bedeuten muss und falls das nicht der Fall wäre, man das so bezeichnen sollte.

Der Hauptverband der Kaufmannschaft wollte die Verpflichtung der Verkehrsunternehmen, den Transport nicht vorschriftsmäßig gekennzeichnete und verpackte Ware zu verweigern, streichen lassen, da beispielsweise ein Lastautounternehmer, der ins Ausland fährt, nicht die Bezeichnungsvorschriften für Sämereien beherrschen kann.

Die Bezeichnungsvorschriften über die örtliche Herkunft blieben gleich.

Das Justizministerium konnte sich mit seinem Einwand gänzlich durchsetzen, denn jetzt hieß es in der Endfassung des Gesetzes nicht mehr „Sämereien (§ 1) österreichischer Herkunft ...“ sondern:

§ 8 (1) Sämereien landwirtschaftlicher Kulturpflanzen mit Ausnahme von Blumen dürfen, wenn sie als "Österreichische Ware" (§4, Absatz 4) gekennzeichnet sind, nur mit der Bezeichnung „Saatgut“ oder „Nicht zur Saat geeignet“ oder mit einer anderen Bezeichnung, die unzweifelhaft erkennen läßt, daß die Sämereien nicht für Saatzwecke bestimmt sind, aus dem österreichischen Bundesgebiete ausgeführt werden. ...“¹³⁷

Das Handelsministerium konnte sich teilweise durchsetzen, was zu einem Kompromiss zwischen Handel und dem Kontrollbedürfnis der Bundesanstalt führte. Saatgut musste erst ab einer Menge über 50 kg für den Export plombiert werden :

§ 8 (1) ... Als „Saatgut“ dürfen solche Sämereien in Mengen von mehr als 50 kg nur in Verpackungen, die mit der Plombe der Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung in Wien verschlossen sind, und mit einer dem §4 entsprechenden Bezeichnung der Art und örtlichen Herkunft ausgeführt werden.“¹³⁸

Der Einwand des Hauptverbandes der Kaufmannschaft wurde nicht berücksichtigt.

Beide neu formierten Kontrollnetze der Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung wurden installiert und liefen bei ihr zusammen:

137 BG. Bl. Nr. 261, Bundesgesetz vom 28. August 1934 über den Verkehr mit Sämereien landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (Saatgutgesetz) <http://alex.onb.ac.at>
138 Ebda.

„§ 8 (2) Mit der Bezeichnung "Österreichische Ware" versehene Sämereien, deren Verpackung und Bezeichnung den Vorschriften des Absatzes 1 nicht entsprechen, dürfen von Verkehrsunternehmungen aller Art zur Beförderung an Bestimmungsorte im Auslande nicht übernommen werden.“¹³⁹

„§ 12 (2) Die Zollämter haben der Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung in Wien über die eingeführten Sämereien der im §6, Absatz 1, genannten Art unter Angabe von Art und Menge, Name und Adresse des Absenders und Empfängers die Anzeige zu erstatten.“¹⁴⁰

Die Regelung, dass importiertes Saatgut der spezifizierten Klee- und Grasarten innerhalb von 30 Tagen nach Eintritt in das Bundesgebiet zur Untersuchung und Plombierung angemeldet werden musste, bezog sich jetzt in der Endfassung natürlich auf die Samen von Rotklee, Luzerne, Weißklee, Schwedenklee, Schotenklee, Hopfenklee, Wundklee, Inkarnatklee, Timotheegras und Lein. Die Samengrosshändler erhoben gegen diesen Punkt einen Einwand und wollten, dass in besonderen Fällen das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Ausnahmen für die Befristung von 30 Tagen bewilligen konnte, wenn es im Interesse der österreichischen Wirtschaft lag. Das wurde folgendermaßen formuliert:

„§ 12 (3) Sämereien der im §6, Absatz 1, genannten Art, die aus dem Auslande eingeführt wurden, sind vom Empfänger spätestens innerhalb 30 Tagen nach Eintritt in das Bundesgebiet bei der zuständigen Untersuchungsstelle zur Untersuchung und Plombierung anzumelden. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft kann die Frist für die Durchführung der Plombierung aus berücksichtigungswürdigen Gründen bis zu drei Monaten verlängern.“¹⁴¹

Der Entwicklung von weltweiten Märkten und internationalen Handelsströmen, dem dadurch zunehmenden Import und Export von Saatgut begegnete man in vielen Staaten Europas mit der nationalstaatlichen Regelung dieses Phänomens in Form von Saatgutgesetzen.

Eine Anfrage des Königlich Ägyptischen Konsulats an das Bundeskanzleramt vom

139 BG. Bl. Nr. 261, Bundesgesetz vom 28. August 1934 über den Verkehr mit Sämereien landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (Saatgutgesetz) <http://alex.onb.ac.at>

140 Ebda.

141 Ebda.

Oktober 1935 bewies die Novität dieses Gesetzes, das noch Erklärungsbedarf hatte und sich erst etablieren musste. Das Bundeskanzleramt leitete folgendes Ansuchen an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft weiter:

„... über ein Ausfuhrverbot für hochwertige Samen in Österreich. ... Das königlich ägyptische Konsulat hat um eine Übersicht über die gesetzlichen und behördlichen Verfügungen gebeten, die in Österreich getroffen worden sind, um die Ausfuhr hochwertiger Samen aus Österreich zu verhindern. Das Bundeskanzleramt, Auswärtige Angelegenheiten, ersucht um Bekanntgabe der dem genannten Konsulat zu erteilende Antwort. ...“¹⁴²

Die Antwort aus dem Landwirtschaftsministerium erklärte, dass der Verkehr mit Sämereien landwirtschaftlicher Kulturpflanzen durch das Saatgutgesetz vom 28. August 1934, BG.Bl. Nr. 261, geregelt ist und dass laut § 8 „österreichische Ware“ gewissen Bestimmungen zur Ausfuhr unterliegt.¹⁴³ Weiters wurde klargestellt, dass durch diese Bestimmungen die Ausfuhr von wertvollem Saatgut österreichischer Herkunft nicht behindert wird. Es wird nur zugunsten der österreichischen Saatgutzüchtung eine Schutzbestimmung getroffen, welche verhindern soll, dass minderwertiges Saatgut ausländischer Herkunft unter der fälschlichen Bezeichnung als österreichische Ware ausgeführt wird, wodurch der Ruf des österreichischen Saatgutes im Ausland geschädigt werden könnte.

Die Vorschriften für das Inverkehrbringen von Saatgut formten eigene Netzwerke zur Kontrolle, zu denen auch das Mittel der Plombierung gehörte. Die Geschichte und Entwicklung der Plombierungspflicht wird im folgenden Kapitel beleuchtet.

3.6. Die Plombierung von Saatgut

In der Verordnung über den Verkehr mit Kleesämereien, Timotheegras- und Leinsamen von 1924 wurde im § 4 Absatz 3 festgehalten, dass Saatware über 50 kg nur als „seidefrei“ bezeichnet und verkauft werden durfte, wenn diese von einer vom Bundesministerium für

142 AdR, BMLuFW, Zl. 44.941-2a/1934 Brief des Bundeskanzleramtes betreffend eine Anfrage des königlich ägyptischen Konsulates.

143 AdR, BMLuFW, Zl. 44.941-2a/1934 Antwortschreiben an das Bundeskanzleramt zur Sämereienausfuhr aus Österreich.

Land- und Forstwirtschaft dazu ermächtigten Anstalten untersucht, als seidefrei befunden und plombiert worden ist.

Die zur Plombierung seidefreier Saatware ermächtigten Stellen mussten von Zeit zu Zeit im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden. Verweigerte eine Anstalt oder Stelle die Plombierung, so musste sie die Gründe der Verweigerung bekannt geben. In einem solchen Fall konnte man sich an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft wenden, dass dieses darüber entschied, ob die Ware als „seidefrei“ bezeichnet werden konnte. Die getroffene Entscheidung besaß Gültigkeit und führte somit das Landwirtschaftsministerium als letzte, oberste Instanz ein.

Zur Entnahme der Proben und zum Anlegen der Plomben konnten eigene „Organe“ (Probenehmer), wie es in der Verordnung steht, fachlich ausgebildet werden. Die Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung in Wien musste die Ausbildung bestätigen und suchte dann bei der politischen Bezirksbehörde um eine Ausweisurkunde für die betreffende Person an. Falls der Probenehmer noch nicht im Bundesdienst stand, musste er vor der politischen Bezirksbehörde geloben, dass er seine Pflichten „getreu“ erfüllen und die ihm bei Ausübung seines Dienstes bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsverhältnisse geheim halten werde, außer in den Fällen dienstlicher Berichterstattung oder wenn eine strafbare Handlung angezeigt werden musste.

Für die Plombierung als Amtshandlung war eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe auch kund gemacht wurde. Die Kosten der Plombierung mit der Probeentnahme und der Untersuchungen wurden nach den für die landwirtschaftlichen Versuchsanstalten des Bundes geltenden Gebührenvorschriften bemessen und waren von der ansuchenden Partei zu tragen.

Die politischen Bezirksbehörden und die zur Plombierung seidefreier Saatware befugten Anstalten des Bundes und ihre zur Entnahme von Proben befugten Organe hatten die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu überwachen. Wenn sich der Verdacht einer Zuwiderhandlung ergab, mussten sie der politischen Bezirksbehörde Anzeige darüber erstatten.

Zur Kontrolle durften die Probenehmer in den Betriebs- und Lagerräumen der Personen, die gewerbsmäßig Sämereien verkauften, während der üblichen Geschäftsstunden vorbei

kommen und von dem dort vorgefundenen Saatgut Proben gegen eine Empfangsbestätigung entnehmen.

Dieser Vorgang war genau geregelt:

Jede Probe war in zwei Hälften zu teilen. Jede davon wurde in zweckdienlichen Gefäßen mit dem amtlichen Siegel und auf Verlangen der Partei auch mit ihrem Siegel versehen. Auf Verlangen der Partei war ihr ein Teil der Probe, amtlich versiegelt, zu überlassen. Die erste Hälfte der Probe diente als Material für die technische Untersuchung, die zweite Hälfte war in amtliche Verwahrung zu nehmen, um nötigenfalls eine Überprüfung des Ergebnisses der Untersuchung der ersten Hälfte und die Feststellung des Ursprungs der Probe zu ermöglichen. Den Aufsichtsorganen mussten auf Verlangen alle notwendigen Auskünfte, die zur Überprüfung der Einhaltung dieser Verordnung notwendigen waren, erteilt werden.

Bei Verstößen gegen diese Vorschrift fanden die Bestimmungen der §§ 33 und 34 des Bundesgesetzes vom 26. September 1923, BG. Bl. Nr. 531, gegen den unlauteren Wettbewerb Anwendung.

Nach den neuen Bestimmungen des Saatgutgesetzes von 1934 durften Samen von Rotklee, Luzerne, Weißklee, Schwedenklee, Schotenklee, Hopfenklee, Wundklee, Inkarnatklee, Timothe gras und Lein nur mehr in Verpackungen, die mit einer gültigen Plombe einer untersuchungsberechtigten Anstalt versehen waren, feilgehalten, verkauft oder sonst in Verkehr gesetzt werden. Dadurch wurde den Untersuchungsanstalten die verpflichtende Plombierung bestimmter Sämereien für den Inlandsverkehr und die Plombierung von deklariertem „Saatgut“ über 50 kg für den Export übertragen.

Der Ablauf für die Probeentnahme, Untersuchung und Plombierung blieb im Wesentlichen gleich, wie schon in der Verordnung von 1924 erstmals entwickelt. Dieses System schien sich bewährt zu haben.

Die Ausbildung und Angelobung von eigenen Probenehmern wurde auch in derselben Art und Weise wie im Jahr 1924 durchgeführt. Neu war 1934, dass Personen, die in Betrieben tätig waren, welche Sämereien in Verkehr setzten oder sich mit der Züchtung und Vermehrung von Samen zu Verkaufszwecken befassten, von der Beschäftigung als Probenehmer explizit ausgeschlossen wurden. Dieser Punkt wurde auf Wunsch des

Samenhandels einvernehmlich mit der Abteilung 6 des Landwirtschaftsministeriums und der Bundesanstalt aufgenommen, um geschäftliche Konkurrenten als Probenehmer zu verhindern.

Außerdem wurde eine eigene Strafe für Probenehmer eingeführt, die ihre Stellung missbrauchten. Die Strafen bei Verstößen gegen das Saatgutgesetz wurden gegenüber der Verordnung von 1924 verschärft und ausgeweitet. So wurde beispielsweise festgesetzt, dass bei Übertretungen in Gewerbebetrieben nach vorheriger zweimaliger Bestrafung die Gewerbebehörde auf den Entzug der Gewerbeberechtigung auf bestimmte Zeit oder auf immer erkennen konnte. Das Bundesministerium für Handel und Verkehr wollte von der Bestrafung durch den Entzug der Gewerbeberechtigung absehen, konnte sich jedoch nicht durchsetzen. Immerhin schwächte sein Einwand den § 14 dahingehend ab, dass der Entzug erst nach zweimaliger vorheriger Bestrafung erfolgen konnte und es ein Recht auf Berufung dagegen gab.

Eine zusätzliche Neuerung stellte die Einbindung der Zollämter in das Überwachungssystem für dieses Gesetz dar, was ich schon im Abschnitt Import-Export besprochen habe.

Alle im Saatgutgesetz 1934 vorgeschriebenen Untersuchungen und Nachuntersuchungen mussten nach den jeweils geltenden Untersuchungsverfahren der Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung in Wien durchgeführt werden. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft musste die Methoden genehmigen und weitere Anstalten und Stellen zur Untersuchung und Plombierung ermächtigen.

Auch die Plombierungsvorschriften wurden von der Bundesanstalt aufgestellt und somit lag die Plombierung zur Gänze in ihrem Aufgabenbereich. Die Plombierung sollte die Saatgutqualität sichern, bei den Kleearten, Timotheegras und Lein vor allem die Seidefreiheit garantieren.

Durch die Zweiteilung der Probe, zur Untersuchung und zur Aufbewahrung für eventuelle Nachuntersuchungen wurde einerseits die Identität von Saatgutpartien und andererseits ein Zeugnis darüber sichergestellt.¹⁴⁴ Im Inland sollte der Handel mit Herkünften und Sorten minderer Anbaueignung ausgeschaltet werden und beim Export wollte man eine hohe

¹⁴⁴ Franz Fiala, Der Aufbau der staatlichen Samenkontrolle in Österreich. S. 104.

Qualität des exportierten Saatgutes und damit den Export selbst sicherstellen.

Am 14. November 1934 übersandte die Bundesanstalt den Entwurf der neuen Plombierungsvorschriften an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, um diese mit Erlaß genehmigen zu lassen.¹⁴⁵ Danach wurden sie den Versuchsanstalten in Linz, Graz, Klagenfurt und Bregenz und den Samenhändlern zur Verfügung gestellt. In den Vorschriften wurden einzelne Gesetzesregelungen genau ausgeführt.

So hieß es unter Punkt 2 der Plombierungsvorschriften, dass bei Klee-, Timotheegras- und Leinsamen das aus der Ware gezogene Muster als seidefrei befunden worden sein musste. Seidefrei bedeutete, wenn in den Durchschittsmustern auch nicht ein ausgereifter Same der gewöhnlichen Kleeseide (*Cuscuta trifolii* Babgt.) oder der Grobseide (*Cuscuta arvensis* Beyr., *Cuscuta suaveolens* Ser.) bzw. der Leinseide (*Cuscuta epilinum* Weihe) enthalten war. Hier wurde also die Seidefreiheit genau definiert.

Für die Plombierung von Saatgut musste man sich bei einer zugelassenen Plombierungsstelle anmelden. Die Plombierung an der Stelle selbst musste zwei Tage vorher schriftlich oder telefonisch, eine Plombierung außerhalb der Anstalt musste vier Tage vorher angemeldet werden. Dazu wurde ein Probenehmer zu der gewünschten Adresse geschickt und führte die Plombierung durch. Weiters wurde die Örtlichkeit, zu der ein Probenehmer bestellt werden konnte, in Punkt 6 festgelegt: Betriebsräume von Landwirten und Samenhändlern, Lagerhäuser, Bahnhofsmagazine und dergleichen.

Auch die Verpackung wurde genau angegeben. Das zur Plombierung bestimmte Saatgut musste in nahtlosen Säcken verpackt sein. Wenn solche nicht vorhanden waren, durften bis auf weiteres auch so genannte „Kappensäcke“ verwendet werden. Das waren Jutesäcke, deren Boden- und Seitenenden übereinander gefalzt und mit einer doppelten Naht aus gefärbtem Garn zusammen genäht worden sind.

Die einheitliche Plombe der Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung in Wien bestand aus einem Anhangattest und einer Weichbleibblombe. Das Anhangattest bestand aus

¹⁴⁵ AdR, BMLuFW, Zl. 47.080-6/1934 Entwurf der Plombierungsvorschriften.

einem durch eine Öse angebundenen Karton, auf welchem das Untersuchungsergebnis hinsichtlich der Beschaffenheit, der örtlichen Herkunft und – wenn vorgeschrieben – der Seidefreiheit vermerkt wurde. In die Weichbleibblombe wurde mit der amtlichen Plombierzange auf beiden Seiten der österreichische Adler mit der Umschrift „Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung in Wien“ eingepreßt. Wurde die Plombierung nicht von der Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung in Wien durchgeführt, so trug die Plombe auf einer Seite den Namen der betreffenden Plombierstelle.

Die plombierten Säcke wurden bis zum Ende der amtlichen Untersuchung vorläufig unter amtlichen Verschluss gestellt. Als amtlich plombiert galt der Sack erst dann, wenn die Untersuchungsergebnisse, welche auf kleinen Klebezetteln ausgestellt wurden, auf die zugehörigen Kartonanhänger aufgeklebt wurden. Die Klebezettel waren für Saatgut aus Österreich in den Bundesfarben rot-weiß-rot gehalten, ausländisches Saatgut bekam weiße Klebezettel.

Alles wurde unter Punkt 11 genau festgelegt und beschrieben, sogar die Art und Weise, wie die Säcke zu verknoten waren:

„Die für die Plombierung bestimmten Säcke sind mit einem für die Bleiplomben geeigneten Spagat in normaler Weise abzubinden. Die entsprechend langen Enden der Schnur sind mit einer Sacknadel unterhalb des sogenannten Schopfes durchzuziehen, einfach zu verknoten und hierauf die Bleiplombe auf die Schnurenden aufzufädeln. Die Schnurenden werden noch einmal einfach verknotet und der Knoten in den Hohlraum der Bleiplombe hineingezogen, worauf mit der Plombierzange die Prägestempel in die Plombe eingepreßt werden.“¹⁴⁶

Das ganze System mit amtlichen Untersuchungsstellen, angelobten Probenehmern und Plombierungsvorschriften, um gute Saatgutqualität zu garantieren, verfolgte auch das Ziel, betrügerische Machenschaften im Saatgutsektor zu verhindern. Der ganze Apparat diente auch dazu, menschliches Verhalten zu disziplinieren. Die Art der Probeziehung mit der Zweiteilung der Probe, wobei ein Teil zur nachträglichen Überprüfung in amtlicher Verwahrung bleibt, hatte den Charakter, einen Tatbestand festzustellen und Beweise zu sammeln. Das geprüfte Saatgut erhielt so den Status einer „wissenschaftlichen

146 AdR, BMLuFW, Zl. 47.080-6/1934 Entwurf der Plombierungsvorschriften.

Zeugenschaft“.¹⁴⁷ Wurden die definierten Auflagen für Saatgut nicht erfüllt, lieferte die aufbewahrte Probe den Beweis für die Herkunft der Probe und Material für eventuelle Nachuntersuchungen. Die aufbewahrte Probe enthielt Muster vom Original, das nun als „Saatgut“ deklariert werden durfte oder nicht.

Lagen die Ergebnisse von Reinheit und Keimfähigkeit ober- oder unterhalb der Norm, fand man Kleeseide oder nicht? Das waren die entscheidenden Fragen, die für die Definition und die Erlaubnis, Sämereien als „Saatgut“ bezeichnen zu dürfen, ausschlaggebend waren. Die Angelobung der Probenehmer und die anerkannte Kompetenz der Untersuchungsanstalten waren unabdingbar, um den Proben den Status von Zeugenschaft verleihen zu können.

In dieser Vorgehensweise sehe ich auch einen Beitrag zur Ausweitung der Professionalisierung von Wissenschaft. Allein die Anzahl der Personen, die im Bereich der verpflichtenden Saatgutuntersuchungen und Plombierungen durch das Saatgutgesetz neu eingestellt und ausgebildet werden mussten, stieg stark an. Es war eine Tätigkeit, die identitätsstiftend war, weil man Teil eines Systems wurde. Ich meine, dass die beiden Rituale der Angelobung und der Saatgutplombierung dazu beigetragen haben, dass das Ziehen von Saatgutproben und die spätere Plombierung auch die Möglichkeit zur Bildung einer eigenen Identität mit sich brachte. Einerseits bekam man eine Ausweiskunde, welche die Zugehörigkeit zum amtlichen Kontrollsystem bestätigte, andererseits bekam man das Wissen und die Mittel, um die Kontrolle auszuführen. Die Plombierzange und die Prägestempel sind die Werkzeuge, welche die Macht von Politik und Wissenschaft repräsentieren und vom Kontrolleur auch in einer Art von Ritual, wenn man die genaue Beschreibung der Anbringung der Plombe liest, angebracht werden. Wenn die Welt, die man kennt, in Unordnung ist, ist die Neudefinierung der Identität ein Weg, um Dinge an gewohnte Plätze zurückzubringen.¹⁴⁸ Da 1934 eine Zeit massiver wirtschaftlicher und politischer Umbrüche darstellte, war es sicher nicht schwierig, Personen zu finden, die gerne eine neue soziale Rolle einnahmen, besonders wenn sie Macht und Bedeutung hatte.

Regelungen, die „Objekte“ genau definieren wollen, aber auch besondere Eigenheiten und Ausnahmen beinhalten, sind oft nicht eindeutig lesbar und haben einen

147 Nicholas Jardine, Sammlung, Wissenschaft, Kulturgeschichte. S. 207.

148 Sheila Jasanoff, States of Knowledge. S. 39.

Interpretationsspielraum. Da diese Vorschriften oft auch menschliches Verhalten über diese Objekte steuern sollen, wie ich es im Saatgutgesetz 1934 als gegeben ansehe, und von Menschen kontrolliert werden, haben sie auch ihre Schattenseite, wie das folgende Beispiel zeigt. In einem Brief vom Handelsbund an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vom 26. Oktober 1936 ist zu lesen:

„... und wohl auch dem Sinne des Gesetzes gar nicht entspricht. Jeder Gemischtwaren- und Lebensmittelhändler führt Erbsen, Bohnen, Mohn, etc. als Artikel, die für den ausschließlichen menschlichen Genuss bestimmt sind. Die Salzburger Überwachungsstellen nehmen nun den Standpunkt ein, dass es sich bei diesen Handelsartikeln um „Sämereien“ im Sinne des Saatgutgesetzes handelt, da die von den Gemischtwarenhändlern geführten Hülsenfrüchte etc. auch zu Naturzwecken verwendet werden können. Gemäss § 1, Abs. 2, verlangen sie im Hinblick auf diese Auffassung von den Kaufleuten, dass sie Speisebohnen, Speiseerbsen, Speisemohn, etc. ausdrücklich auf ihren Behältern, Laden, etc. in den Verkaufsräumen als Speisebohnen, etc. anschreiben, bzw. mit der Bezeichnung: „Nicht zur Saat geeignet“ versehen sollen. Unserer Ansicht nach hat dieses Verlangen der Überprüfungsstellen im Gesetz keinen Rückhalt. Sicher war eine derartige Praxis, die sich nur als eine ganz unnötige Schikane gegenüber dem Lebensmittelhandel in den Bundesländern darstellt, vom Gesetzgeber auch gar nicht beabsichtigt. Der gefertigte Handelsbund stellt daher an das löbliche Bundesministerium das höfliche Ersuchen, durch eine entsprechende Weisung die Überprüfungsanstalt anzuweisen, von dieser Auslegung des § 9 Abstand zu nehmen.“¹⁴⁹

Hier wird ersichtlich, welche Probleme eine neue gesetzliche Definition von Saatgut in der alltäglichen Praxis mit sich brachte. Es gab viele Beschwerden dieser Art, was eigentlich nicht verwunderlich ist, wenn man bedenkt, dass es sich beim Saatgutgesetz um eine umfassende Regelung des Saatgutmarktes handelte, die die Ernährungs- und Erwerbsgrundlage sehr vieler Menschen beeinflusste.

149 AdR, BMLuFW, Zl. 45.450-2a/1936 Brief vom Handelsbund zur Novellierung des Saatgutgesetzes.

3.7. Verordnung 1924 – Bundesgesetz 1934

Wie wurde das Saatgutgesetz 1934 nun ein Bundesgesetz und warum?

Der erste Entwurf des Saatgutgesetzes orientierte sich nicht nur inhaltlich, sondern auch formal an der Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 29. Juli 1924, BG. Bl. Nr. 301, die den Verkehr mit Kleesämereien, Timotheegrassamen und Leinsamen regelte. Auch dieser erste Entwurf wurde als Verordnung des Landwirtschaftsministeriums in der Abteilung 2 verfasst und stützte sich auf den § 32 des Bundesgesetzes vom 26. September 1923, BG. Bl. Nr. 531, gegen den unlauteren Wettbewerb. Durch diesen Bezug auf das Wettbewerbsrecht, weiteren offenen Rechtsfragen und Wirtschaftsangelegenheiten, wollte man zuerst in einer interministeriellen Besprechung mit den betroffenen Ministerien eine Einigung über die Verordnung herbei führen.

Das interministerielle Treffen fand am 23. März 1934 um 10 Uhr vormittags im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im kleinen Sitzungssaal statt. Es waren Vertreter aus dem Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium für Justiz, dem Bundesministerium für Handel und Verkehr, dem Patentamt, dem Bundesministerium für Finanzen und Beamte der Abteilungen 2, 6 und 8 des Landwirtschaftsministeriums und der Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung anwesend. Zunächst wurde von allen versichert, dass es vom verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Standpunkt aus keinen Einwand gegen die Verordnung gäbe. Gleichzeitig wurde eine Begründung für die Bundeskompetenz erörtert. Durch den Zerfall der Monarchie war die Samenzüchtung und der Verkehr mit Sämereien in Schwierigkeiten geraten und daher ergab sich zur Sicherung der einheitlichen Führung der Wirtschaft die Notwendigkeit, eine Materie, die durch Landesgesetze geregelt war, in die Bundeskompetenz nach Artikel 10, Punkt 15 B.-VG. zu überführen. Zusätzlich wollte man sich aus den gleichen Gründen nicht mehr auf das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, sondern auf das Ermächtigungsgesetz stützen.

Die Erklärungen und die Umsetzung zeigen, wie sehr das erste Saatgutgesetz ein Kind seiner Zeit war. Es war Ausdruck neuer wirtschaftlicher Gegebenheiten, sozialer Unruhen und des politischen Umgangs damit in Österreich 1934.

So wurde in der interministeriellen Besprechung aus der ursprünglichen Verordnung ein Bundesgesetz über den Verkehr mit Sämereien landwirtschaftlicher Kulturpflanzen und schon im zweiten Entwurf stützte man sich auf den Artikel III, Absatz 2, des Bundesverfassungsgesetzes vom 30. April 1934, BG. Bl. Nr. 255.¹⁵⁰ Das wurde in der Endfassung beibehalten und das Saatgutgesetz von der Bundesregierung am 28. August 1934 beschlossen.

Von März 1933 bis Februar 1934 hatte sich bereits das ganze Gewicht der Macht von den parlamentarischen Institutionen auf die Regierung verschoben. Die Grundtendenzen der neuen Verfassung entsprachen diesen realpolitischen Verschiebungen und waren schon deutlich in den umfangreichen Diskussionen im Ministerrat zu erkennen gewesen.¹⁵¹ Mit der Maiverfassung 1934 nahm die Bundesregierung eine dominante Stellung ein, da nun Gesetzgebung und Vollziehung in ihrer Hand lagen. Es wurden vier vorberatende Körperschaften für die Gesetzgebung geschaffen, Staatsrat, Bundeskulturrat, Bundeswirtschaftsrat und Länderrat, die nach einem bestimmten Schlüssel eine Anzahl ihrer Mitglieder in den Bundestag delegieren sollten. Die Verstärkung der Macht der Bundesregierung brachte auch eine Einschränkung des Föderalismus mit sich. Die den Ländern zugedachten Machtbefugnisse entsprachen nicht deren Erwartungen und die Landesregierungen mussten spätestens nach den Februarunruhen erkennen, dass die neuen Regierungsformen eine Einschränkung der Landeskompetenzen mit sich brachten.¹⁵²

Bis zur Bildung des Bundeskulturrates und Bundeswirtschaftsrates legte das Bundesverfassungsgesetz vom 30. April 1934 über außerordentliche Maßnahmen im Bereich der Verfassung in Artikel III, Absatz 2, fest, dass die dem Nationalrat und dem Bundesrat auf Grund des BVG. oder eines anderen Gesetzes zustehenden Befugnisse, insbesondere die Zuständigkeit zur Gesetzgebung des Bundes einschließlich der Verfassungsgesetzgebung, und die Zuständigkeit zu den im BVG. vorgesehenen Akten der Mitwirkung des Nationalrates und des Bundesrates an der Vollziehung des Bundes auf die Bundesregierung übertragen wurden.¹⁵³

150 BG. Bl. Nr. 255, Bundesverfassungsgesetz vom 30. April 1934 (Ermächtigungsgesetz)

<http://alex.onb.ac.at>

151 Gertrude Enderle-Burcel, Historische Einführung. S. XVI.

152 Ebda. S. XVII.

153 Georg Froehlich, Die „Verfassung 1934“ des Bundesstaates Österreich. S. 142.

Wir kennen „normalerweise“ die Dreiteilung der Staatsgewalten nach Montesquieu in Gesetzgebung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit.

Die Verfassung 1934, die am 1. Mai 1934 im BG. Bl. II Nr. 1 verlautbart wurde, ergab eine Zweiteilung der Staatsfunktionen in Gesetzgebung (normsetzende Funktion) und Vollziehung (normkonkretisierende Funktion).¹⁵⁴ Erst dann wurde die Vollziehung in Gerichtsbarkeit und Verwaltung geteilt, je nachdem ob die Normvollziehung durch Richter oder durch Verwaltungsorgane zu erfolgen hatte. Verwaltungsorgane hatten im Gegensatz zur Gerichtsbarkeit die Weisungen der vorgesetzten Organe zu befolgen. Die obersten Verwaltungsorgane in der Vollziehung des Bundes waren der Bundespräsident und die Bundesregierung. Die Bundesregierung war mit den obersten Verwaltungsgeschäften des Bundes betraut, die durch die Verfassung nicht ausdrücklich dem Bundespräsidenten übertragen waren. Die Bundesregierung bestand aus dem Bundeskanzler, dem Vizekanzler und den übrigen Bundesministern.

In ihrer Gesamtheit war sie ein Kollegium unter der „Führung“, zuvor nach dem B-VG. „dem Vorsitz“, des Bundeskanzlers, was eine das Prinzip der autoritären Staatsführung betonende, wichtige Änderung darstellte.¹⁵⁵ Die Bundesregierung musste ihre Beschlüsse einstimmig fassen und war politisch lediglich dem Bundespräsidenten verantwortlich, der sie oder einzelne Bundesminister jederzeit entlassen konnte. Für die Geschäfte der Bundesverwaltung waren in oberster Instanz das Bundeskanzleramt und die übrigen Bundesministerien als bürokratische Apparate der Bundesminister beauftragt. Die Leitung der Geschäfte der obersten Instanz, soweit nicht die Bundesregierung als Kollegium in Betracht kam, war auf dem ministeriellen System aufgebaut, d.h., die mit der Leitung der Bundesministerien betrauten Bundesminister waren die Behörden oberster Instanz und jene Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Bundesministerien fielen, befanden sich in ihrem Kompetenzbereich.¹⁵⁶ Daher waren folgerichtig alle Verwaltungsakte, die von den Ministerien vorbereitet wurden, Akte der betreffenden Bundesminister.

Dieses Gesetzgebungs- und Kompetenzsystem wurde auch im Saatgutgesetz 1934 verwirklicht, das Landwirtschaftsministerium war im Gesetz immer als oberste Instanz festgeschrieben und das Gesetz selbst wurde einstimmig von der Bundesregierung

154 Georg Froehlich, Die „Verfassung 1934“ des Bundesstaates Österreich. S. 144.

155 Ebda. S. 156.

156 Ebda. S. 164.

beschlossen. Mit der Vollziehung des Gesetzes war der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern betraut. Doch auch unter einer autoritären Führung musste aus praktischen Gründen die Bundesverwaltung in den unteren Instanzen administrativ dezentralisiert werden. Der Instanzenzug war gewöhnlich so gegliedert, dass der örtliche Zuständigkeitsbereich der Behörden unterster Instanz ein relativ kleines Teilgebiet des Bundesgebietes darstellte, die nächsthöhere Instanz aber einen örtlichen Wirkungskreis hatte, der den mehrerer Behörden erster Instanz umfasste.¹⁵⁷ Oberste Aufsichtsbehörden und in der unmittelbaren Bundesverwaltung vielfach auch höchste Rekursinstanz waren die Bundesministerien.

Als Rechtfertigung für den totalen Umbau des Staates wurden von der Regierung auch die schwierigen Wirtschaftsverhältnisse angeführt. Die Verschärfung des wirtschaftlichen Klimas hatte sich schon bei den weitreichenden sozialpolitischen Maßnahmen gezeigt, die nicht nur der Disziplinierung der Arbeitnehmer dienten, sondern insgesamt die Kosten der Wirtschaft senken sollten.¹⁵⁸

Die sozial-, gesellschafts- und wirtschaftspolitischen Maßnahmen der Regierung zwischen der Proklamation der neuen Verfassung und der Ermordung von Bundeskanzler Dollfuß am 25. Juli 1935 waren nur eine konsequente Weiterführung der von der Regierung mit der Ausschaltung des Parlaments am 4. März 1933 eingeschlagenen Politik.¹⁵⁹ Mit der weiteren Einschränkung des Presserechtes, Disziplinierung der Beamten und Verschärfung der Polizeigewalt und des Gerichtsverfahrens wollte die Regierung die oppositionellen Strömungen im Staat, in allen öffentlichen und privaten Institutionen ausschalten.¹⁶⁰

Institutionen stellen eine Hauptquelle von Wissen und Macht dar und bieten in angespannten Zeiten Kontinuität, Stabilität und dadurch Sicherheit. Sie besitzen Instrumente oder können solche entwickeln, um Dingen einen Platz zu geben.¹⁶¹ Deshalb ist es politisch gesehen äußerst wichtig, Institutionen als Schnittstellen in der Gesellschaft zu betrachten und sie als Machtzentren mit den gewünschten Personen zu besetzen.

Das Saatgutgesetz 1934 wurde in seinen fachlichen Teilen vor allem in der Bundesanstalt

157 Georg Froehlich, Die „Verfassung 1934“ des Bundesstaates Österreich. S. 167.

158 Gertrude Enderle-Burcel, Historische Einführung. S. XXXVII.

159 Ebda. S. XXVIII.

160 Ebda. S. XXVIII.

161 Sheila Jasanoff, States of Knowledge. S. 40.

für Pflanzenbau und Samenprüfung geschrieben, die als Teil des Landwirtschaftsministeriums ein wichtiges institutionelles Standbein dieses Ministeriums darstellte. Die Logiken der Umsetzung und der Kontrolle waren ideologisch geprägt und Ausdruck des Glaubens an den zentralistischen, autoritär geführten Staat, der auch die Wirtschaft regeln sollte. Diese Ideologie wurde in der Einleitung der Verfassung 1934 mit folgenden Worten beschrieben: „Im Namen Gottes, des Allmächtigen, von dem alles Recht ausgeht, erhält das österreichische Volk für seinen christlichen, deutschen Bundesstaat auf ständischer Grundlage diese Verfassung.“¹⁶² Die angegebenen Grundlinien, auf denen die Verfassung 1934 aufbaute, waren der christliche und der deutsche Staatsgedanke, die autoritäre Staatsführung, die bundesstaatliche Organisation und die ständischen Grundlage. Das autoritäre Prinzip wurde schon im Artikel III des Ermächtigungsgesetzes verwirklicht, der die Legitimation zur rein autoritären Bundesgesetzgebung lieferte und die Gesetzgebung nach dem neuen Weg vom Ermessen der Bundesregierung abhängig machte. Die Erste Republik war nach der Verfassung von 1918 und 1919 und der Bundesverfassung von 1920 – 1929 eine parlamentarische Republik. Nach der zweiten B-VG.-Novelle von 1929 trat sie in der Zwischentypenform der „parlamentarischen Präsidentschaftsrepublik“ auf.¹⁶³ Durch die Verfassung 1934 ist an die Stelle der Parlamentsherrschaft die autoritäre Staatsführung getreten. Die Staatswillensbildung erfolgte in Österreich seit 1918 durch die wahlberechtigten Bürger und Bürgerinnen, in der Regel mittelbar durch das vom Volk gewählte Parlament, und unter gewissen Voraussetzungen war die unmittelbare Entscheidung durch eine Volksabstimmung vorgesehen. Diese Willensbildung durch das Volk beruhte auf mechanischer Gleichheit und Allgemeinheit des aktiven Wahlrechtes oder des Stimmrechtes.¹⁶⁴ Die Verfassung von 1934 ist von diesem Typus der Staatsform zur ständischen Verfassung mit den Grundsätzen des Prinzips der autoritären Staatsführung übergegangen.

Im Folgenden möchte ich noch näher auf den Gebrauch der Sprache als Ordnungsinstrument eingehen, wofür ich bei der Analyse des Saatgutgesetzes 1934 viele Belege gefunden habe.

Erst möchte ich in einem größeren Rahmen ein Beispiel für die enorme Bedeutung von Benennungen aufzeigen. Der Staat Österreich hatte als seine erste Staatsbezeichnung

162 Georg Froehlich, Die „Verfassung 1934“ des Bundesstaates Österreich. S. 32.

163 Ebda. S. 34.

164 Ebda. S. 37.

„Republik Deutschösterreich“ bei seiner Entstehung im Jahr 1918 gewählt. Auf Grund der Bestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain musste diese Bezeichnung in „Republik Österreich“ umgewandelt werden. 1934 ist an ihre Stelle die Bezeichnung „Bundesstaat Österreich“ getreten und auch die gerichtlichen Urteile und Erkenntnisse mussten „im Namen des Bundesstaates Österreich“ verkündet und ausgefertigt werden. Trotzdem die Staatsform der Republik nicht geändert wurde, wollte man unbedingt den Ausdruck „Republik“ durch die Bezeichnung der Organisationsform des Staates „Bundesstaat Österreich“ ersetzen.¹⁶⁵ Das Wort Republik wurde auch auf Wunsch von Bundeskanzler Dollfuß eliminiert.¹⁶⁶

Sprache ist äußerst wichtig in Zeiten von Umbrüchen, um etwas „Neues“ zu bezeichnen oder um Probleme der Ordnung zu lösen. Dafür wird oft eine neue Sprache produziert oder die alte Sprache modifiziert, um neue Wörter für neue Phänomene zu finden, um neue Zugänge zu ermöglichen, um ein skeptisches Publikum zu überzeugen, um Wissen mit Praktiken oder Handlungen zu verbinden, um Bestätigung von verschiedenen Öffentlichkeiten zu erhalten, usw.¹⁶⁷ Existierende Diskurse werden oft selektiv weitererzählt, um neue Bedürfnisse abzudecken. So kann man auch die Veränderung der Verordnung über den Verkehr von Kleesämereien, Timothegrassamen und Leinsamen von 1924 zum Saatgutgesetz 1934 inhaltlich und sprachlich sehen. Hier wurde auch selektiv weitererzählt, einige Abläufe und Muster wurden, wie ich schon ausgeführt habe, übernommen, andere wurden verändert, gar nicht weitergeführt oder neu dazu genommen. Vor allem im Abschnitt über die neuen Bezeichnungsvorschriften waren gravierende Unterschiede im Vergleich zur Verordnung von 1924 aufgetaucht. Die Bezeichnung der Art des Saatgutes mit der deutschen pflanzenkundlichen Benennung sowie die Bezeichnung der Beschaffenheit des Saatgutes mit den Eigenschaften Reinheit und Keimfähigkeit stellten eine komplette Neuerung 1934 dar. All diese Anstrengungen führten dazu, dem Saatgut einen eigenen Platz außerhalb der Welt des Menschen zuzuweisen und so durch das Be-Schreiben des „Objektes Saatgut“ mit Eigenschaften und Vorschriften wiederum das menschliche Verhalten zu beeinflussen.

So bedienten sich die Institutionen der Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung

165 Georg Froehlich, Die „Verfassung 1934“ des Bundesstaates Österreich. S. 33.

166 Gertrude Enderle-Burcel, Historische Einführung. S. XXI.

167 Sheila Jasanoff, States of Knowledge. S. 40.

und das Landwirtschaftsministerium der neuen Methoden und Erkenntnisse in der Botanik, um ihre Interessen der Machtkonzentration, ihre Vorstellungen von gesellschaftlichen Ordnungen und auch der Verwaltung von Natur und Wirtschaft durchzusetzen. Dadurch nimmt auch die wissenschaftliche Sprache die stillschweigenden Modelle von Natur, Gesellschaft, Kultur oder Menschlichkeit an, die zu gewissen Zeiten in einer sozialen Ordnung vorherrschen.¹⁶⁸ Diesen Aspekt habe ich durch das Beispiel angesprochen, wie die Eigenschaften von Saatgut in Form von Reinheit und Keimfähigkeit sozial konstruiert wurden. Daraus wird ersichtlich, wie Gesetze als soziale Diskurse auch stillschweigend das Verständnis von Wissenschaft integrieren und verstärken können.¹⁶⁹

Als äußerst eloquent und auf sprachliche Formulierungen bedacht, stellten sich die Vertreter des Justizministeriums und des Bundeskanzleramtes heraus. Nach der interministeriellen Besprechung in der Zeit der Begutachtungsfrist kamen aus beiden Stellen noch Briefe, die vor allem sprachliche Änderungswünsche beinhalteten. Die neuen Vorschläge betrafen einerseits stilistische Korrekturen, andererseits wurden „alte“ Begriffe den neuen politischen Gegebenheiten angepasst.

So stand in einem Brief aus dem Bundesministerium für Justiz vom 23. Juni 1934:

„ ... Zu § 4, Absatz 2: ... Es ist nicht einzusehen, warum im ersten Fall die Einzahl, im zweiten Fall aber die Mehrzahl gebraucht wird. Es dürfte richtig sein, in beiden Fällen die Mehrzahl zu verwenden. Zu § 4, Absatz 3: Die Bedeutung dieser Vorschrift würde durch folgenden Fassung plastischer zum Ausdruck gebracht werden: ... Zu § 6, Absatz 1 und 2: Das Wort „Attest“ könnte vielleicht durch „Zeugnis“ ersetzt werden. ... Zu § 10: Im dritten Satz wären die Worte „des Organes“ durch „des Probenehmers“ zu ersetzen.“¹⁷⁰

Das waren nur ein kleiner Auszug aus diesem Schriftstück, wobei die Umwandlung des Wortes „Attest“ aus dem ersten Entwurf des Saatgutgesetzes in „Zeugnis“, wie es dann auch übernommen wurde, eine auffällige, sprachliche Änderung darstellt. Ein plombierter Sack mit Saatgut bekam im ersten Entwurf des Gesetzes eine Attestnummer, in der

168 Sheila Jasanoff, States of Knowledge. S. 41.

169 Ebda. S. 41.

170 AdR, BMLuFW, Zl. 29.572-2a/1934 Einwendungen zum zweiten Entwurf des Saatgutgesetzes vom Bundesministerium für Justiz.

Endfassung eine Zeugnisnummer. Da Attest und Zeugnis eine sehr ähnlich Bedeutung haben, frage ich mich, ob es einen Unterschied gibt, der für die Umänderung ausschlaggebend war. Im „Etymologischen Wörterbuch des Deutschen“ steht unter „Attest“: „schriftliches Zeugnis“, besonders eine „ärztliche Bescheinigung“¹⁷¹ Im Vergleich dazu findet sich unter „Zeugnis“: „Aussage in einem Rechtsverfahren, Urkunde, Leistungsbewertung“.¹⁷²

Ein „Zeugnis“ hat einen eindeutigen Bezug zum Rechtssystem oder einer anderen Art von Beurteilungssystem. Der Ausdruck „Zeugnisnummer“ verstärkt die aktive Aussage- und Beweiskraft des „Objektes“, welches diese Nummer trägt. Die Zeugnisnummer repräsentiert ein Beweismittel, das für sich selbst spricht.

Die gezielt Auswahl von Wörtern und Diskursen soll oft neue Ordnungen und Autoritäten unterstützen, wie das nächste Beispiel zeigt. Ein Brief aus dem Bundeskanzleramt an das Landwirtschaftsministerium vom 6. Juni 1934 enthielt ebenfalls sprachliche Neuerungsanschlüsse, wobei folgender Auszug am Anschaulichsten die politische Dimension von Sprachgebrauch verdeutlicht:

„... Statt des Ausdruckes „politische Bezirksbehörde“ wäre – in Anpassung an die Terminologie der Verfassung 1934 – der Ausdruck „Bezirksverwaltungsbehörde“ zu wählen (so im § 10, § 12, Abs.1, § 14, Abs. 1) ...“¹⁷³

Hier wird die neue politische Ordnung auch durch den Begriff „Bezirksverwaltungsbehörde“ in das Saatgutgesetz 1934 eingeschrieben.

Einzig das Bundesministerium für Finanzen beteiligte sich nicht sehr stark an inhaltlichen oder stilistischen Formulierungen. Sein Vertreter äußerte sich in der interministeriellen Besprechung sowie später auch schriftlich nur zu der Gebührenfrage:

„Das Bundesministerium für Finanzen erhebt gegen den ... Entwurf eines Bundesgesetzes über den Verkehr mit Sämereien landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (Saatgutgesetz) im allgemeinen keine Einwendung. Es

171 Wolfgang Pfeifer (Hrsg.), Etymologisches Wörterbuch des Deutschen. S. 71.

172 Ebda. S. 1606.

173 AdR, BMLuFW, Zl. 29.572-2a/1934 Einwendungen zum zweiten Entwurf des Saatgutgesetzes vom Bundeskanzleramt.

wird jedoch das dringende Ersuchen gestellt, die nach § 11 des vorliegenden Gesetzesentwurfes seitens der Parteien zu entrichtenden Gebühren unbedingt jeweils in solcher Höhe zu bemessen, daß alle Kosten der seitens staatlicher Stellen (Behörden, Ämter, Anstalten) auf Grund des „Saatgutgesetzes“ vorzunehmenden Amtshandlungen vollkommen gedeckt werden.“¹⁷⁴

Offensichtlich waren mehrere institutionelle Akteure mit unterschiedlicher Intensität am Saatgutgesetz 1934 beteiligt und versuchten ihre eigenen fachlichen, politischen oder wirtschaftlichen Interessen durchzusetzen. Der für mich durch die Akten des Landwirtschaftsministeriums nachvollziehbare Verhandlungsprozess dauerte, ohne die Vorbereitungszeit, von der Versendung des ersten Entwurfs am 7. März 1934 bis zur Beschlussfassung des Gesetzes am 28. August 1934, fast ein halbes Jahr.

Hier wurde ein Gesetz geschaffen, in dem wissenschaftliche Methoden und das Generieren von Daten eine wichtige Rolle spielten. Die Eigenschaften von Saatgut wurden von „der Wissenschaft“ in Reinheit und Keimfähigkeit eingeteilt. Durch jahrelange Versuche wurden von der Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung Zahlen ermittelt, aus denen die Normen für diese Eigenschaften abgeleitet wurden. Die Einhaltung dieser Normen wurde im Handel mit Saatgut gesetzlich vorgeschrieben und sie wurden vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft mit Hilfe von Tabellen im Bundesgesetzblatt kundgemacht. So wurde versucht über das Saatgut den Saatgutmarkt zu regulieren, unerwünschte Auswüchse in der Natur zu zähmen, wissenschaftliche Methoden und Standards zu installieren und menschliches Verhalten zu disziplinieren.

¹⁷⁴ AdR, BMLuFW, Zl. 29.572-2a/1934 Einwendungen zum zweiten Entwurf des Saatgutgesetzes vom Bundesministerium für Finanzen.

4. Zusammenfassung und Ausblick

4.1. Zusammenfassung

Die „Erfindung“ von Saatgut in Österreich und die Entstehung des ersten Saatgutgesetzes 1934 waren Entwicklungsprozesse, die von komplexen Netzwerken bestimmt wurden. Wie ich im Kapitel 3 beschrieben habe, wurde für das Saatgutgesetz 1934 von mehreren Akteuren gemeinschaftlich eine Definition von Saatgut gesucht und über Diskussions- und Verhandlungsprozesse gefunden, weshalb ich von der „Erfindung“ von Saatgut spreche. In meiner Darstellung wird die Ko-Produktion des Begriffes „Saatgut“ durch die Ansprüche und Möglichkeiten der beteiligten Personen aus Wissenschaft und Gesellschaft klarer. Da die vereinbarte Definition durch ein Gesetz praktische Umsetzung erfährt, wird die Ko-Produktion eines Begriffes in den Alltag vieler Menschen getragen und manifestiert sich dort ko-produziert für eine gewisse Zeit. Die konstruierte Definition von Saatgut beinhaltet auch die Vermischung von Kultur und Natur, nach der die Akteur – Netzwerk – Theorie sucht. Mit verschiedenen Annahmen aus der Actor – Network – Theory habe ich einen differenzierten Blick auf die Verflechtungen und Mechanismen geworfen, die zur Formulierung des Gesetzes führten. Der Fokus hierbei lag auf der Untersuchung der Methoden und Materialien, die dazu beitrugen, Wissen und Macht zu generieren, um die jeweiligen Interessen im Gesetz durchzusetzen.

Auf politischer Ebene trafen Agrar- und Handelspolitik aufeinander, was Mitte der 20er Jahre im Licht der Agrarkrise bedeutete, entweder den Freihandel oder das System der Schutzzölle zu favorisieren. 1924 wurden neue Agrarzölle verhandelt, was zur Kompromisslösung führte, gleitende Zölle, welche an die Preise der wichtigsten Lieferländer angepasst waren, einzuführen.¹⁷⁵ Im selben Jahr wurde auf Grund des § 32 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb die Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft über den Verkehr mit Kleesämereien, Timotheegrassamen und Leinsamen erlassen.

Diese Verordnung bezeichnet einerseits einen politischen Eingriff in den Agrarmarkt, andererseits trägt sie auch zur Verwirtschafterung der Landwirtschaft bei, da

¹⁷⁵ Ernst Hanisch, Die Politik und die Landwirtschaft. S. 108.

marktwirtschaftliche Regelungen aus dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb für den Agrarsektor verpflichtend wurden.

Die rasch gestiegene Agrarproduktion und der Preisverfall am Weltmarkt führten besonders Anfang der 1930er Jahre zur europäischen Agrarkrise. Es gab keine Anzeichen, dass dieses internationale Phänomen global gelöst werden konnte, und so kam es zu nationalstaatlichen Marktregulierungen. In allen Ländern setzte sich „der nationale Egoismus“ mit Absperrmaßnahmen zum Schutz der eigenen Landwirtschaft durch und Österreich schloss sich 1931 dieser Hochzollpolitik an.¹⁷⁶ Die Zollerhöhung als eher konservative Antwort auf die Agrarkrise erwies sich als unzulänglich und Landwirtschaftsminister Engelbert Dollfuß schlug den neuen Weg der Binnenmarktregulierung ein. Der Milchausgleichsfonds und die Viehverkehrsstelle repräsentierten planwirtschaftliche Verhältnisse, die anfangs noch sozialpartnerschaftlich abgesichert waren.

1932 wurde Dollfuß Bundeskanzler und verfolgte das politische Ziel der Errichtung eines Ständestaates mit starker autoritärer Führung. Die Ideologie dieses Konzeptes wurde am 1. Mai 1934 in einer neuen Verfassung verkündet. In diese Zeit fällt auch die Entstehung des Saatgutgesetzes, welches am 28. August 1934 von der Bundesregierung einstimmig beschlossen wurde. Damit ist dieses Gesetz auch ein Beispiel für die Gesetzgebung auf Grund des Ermächtigungsgesetzes 1934 und die Bundeskompetenz, die hier verwirklicht wurde, war Ausdruck des Glaubens an das autoritäre Prinzip, welches die einheitlichen Führung der Wirtschaft sichern sollte. Hier wird offensichtlich, wie sehr Wirtschaft und Politik miteinander verwoben sind und wirtschaftliche Argumente oft politische Wege und Visionen unterstützen. Doch Begründungen alleine reichen nicht aus, um politische Macht ausüben zu können.

Durch die Beschreibung meiner Entstehungsgeschichte des Saatgutgesetzes von 1934 wird die Praxis der Punktualisierung, ein essentieller Aspekt der Actor – Network – Theory sichtbar.

Die Bundesregierung beschloss den Gesetzesentwurf einstimmig am 28. August 1934 – das klingt sehr einfach und endgültig. Meine Ausführungen zeigen, dass diesem Beschluss, viele Verhandlungen, ein reger Briefverkehr und ein großes interministerielles Treffen mit

¹⁷⁶ Ernst Hanisch, Die Politik und die Landwirtschaft S. 110.

den Vertretern der beteiligten Ministerien vorausging.

Die nachfolgenden Einwände zum Gesetz, die neue Verlautbarung 1937 und die aktuellen Regelungen in diesem Bereich zeigen, dass der Gesetzesbeschluss am 28. August 1934 nicht den Endpunkt einer Entwicklung darstellte. Für die Politik 1934 kann festgestellt werden, dass die Befugnis zur Gesetzgebung durch das Ermächtigungsgesetz, eine immense Kumulierung der Macht für die Bundesregierung bedeutete.

Die Punktualisierung stellt die Wahrnehmung eines punktuellen Akteurs ohne das heterogene Netzwerk, welches ihn ausmacht, dar. Das passiert auch beim Landwirtschaftsministerium in der Darstellung als wichtigsten Akteur der Agrarpolitik. Dieses institutionelle Machtzentrum wurde durch viele Komponenten unterstützt, vor allem durch die Beteiligung an der Bundesregierung.

Ein zusätzliches institutionelles Standbein, welches dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft starken Rückhalt bot, war die Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung in Wien. Wenn es um den Beschluss des Saatgutgesetzes von 1934 geht, tritt die Bundesanstalt, von außen gesehen, in den Schatten des Landwirtschaftsministeriums. Trotzdem wurden die wichtigsten Vorschriften dafür in der Bundesanstalt entwickelt und sie hat sich auch selbst in das Gesetz eingeschrieben. Das bedeutete Macht- und Existenzsicherung für sie selbst und in der Folge auch für das Ministerium, dem sie unterstellt war.

Die Akteur – Netzwerk – Theorie lehnt die Unterscheidung Natur – Kultur ab. Deshalb habe ich in der Analyse des Saatgutgesetzes von 1934 Verhältnisse wie den Saatgutmarkt, Institutionen wie die Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung, handelnde Personen wie die Interessensvertreter beim interministeriellen Treffen und auch das Saatgut selbst als gleichwertige Akteure angenommen. Im dritten Kapitel „Transformationen“ beschreibe ich den Prozess des „Übersetzens“, der verschiedene Ordnungseffekte erzeugt. Alle beteiligten Akteurs – Netzwerke wollen stärker werden und sich verankern.

Hier komme ich noch einmal zu der Feststellung von Bruno Latour, dass Objekte in Form von außerkörperlichen Mitteln, als Stabilisatoren für Sozialität fungieren, diese zusammenhalten, soziale Interaktion formen und Komplexität reduzieren. Auf diese Weise

kann prinzipiell die Funktion von Gesetzen für die Gesellschaft gesehen werden. Gesetze sollen menschliches Verhalten regeln, besitzen durch Strafbestimmungen die Macht zur Disziplinierung und homogenisieren durch einheitliche Vorschriften komplexe Gegebenheiten mit unterschiedlichsten Akteuren und Interessen.

Diese Funktion als Stabilisator sehe ich auch in der Rolle des Saatgutes im Saatgutgesetz 1934.

Durch die Actor – Network – Analyse wurde klar, wie wichtig die Rolle der Wissenschaft bei der Definition, Bezeichnung und Objektwerdung von Saatgut war. Das neu definierte Objekt Saatgut musste nun richtig und wissenschaftliche bezeichnet werden, war mobil und transportfähig und konnte am anderen Ende der Welt nach festgesetzten Normen untersucht und kontrolliert werden.

Der internationale Saatgutmarkt und menschliches Verhalten konnte über die wissenschaftliche Zertifizierung des Objektes Saatgut gesetzlich geregelt werden. So wurden die Sphären der Kultur der Menschen und die Natur des Saatgutes als getrennt konstruiert und „die Wissenschaft“ als Vermittlerin zwischen beiden Welten eingeführt.

Das 261. Bundesgesetz über den Verkehr mit Sämereien landwirtschaftlicher Kulturpflanzen und das 260. Bundesgesetz über die Bezeichnung von Saatgut hochgezüchteter Kulturpflanzen, die beide am 28. August 1934 von der Bundesregierung beschlossen wurden, sind ein wichtiger Beitrag zur Verwissenschaftlichung der Landwirtschaft.

Die neuen Entwicklungen in der Botanik und der wissenschaftlichen Pflanzenzüchtung waren zuerst im Bereich der Lehre angesiedelt. Schon Ende des 19. Jhdts. wurden Samenkontrollstationen gegründet, wo Land- und Forstwirte und Händler ihr Saatgut untersuchen lassen konnten. So begann die anwendungsbezogene Umsetzung wissenschaftlicher botanischer Erkenntnisse am Saatgutsektor. „Die Politik“ erkannte wohl das Potential dieser Vorgangsweise als Steuerungsinstrument und übernahm 1895 die Samenkontrollstation in die staatliche Verwaltung des k.k. Ackerbauministeriums. Der Vorteil für die Beschäftigten in der Samenkontrollstation bestand darin, dass es nun eine finanzielle Absicherung gab und die Forschungstätigkeit sowie alle anderen Aufgaben ausgedehnt werden konnten. In der Folge wurden auch im Austausch auf internationaler Ebene Kriterien für die Saatgutqualität und Methoden zur Saatgutprüfung entwickelt.

Seit der Ersten Republik hieß die Samenkontrollstation Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung, in der alle Rechtsvorschriften, die das Saatgut betrafen, ausgearbeitet wurden. Hier fand eine Art der Verflechtung von Wissenschaft und Politik statt. Wissenschaftliche Methoden wurden geschaffen, um das Saatgut zu bewerten und damit Bereiche der Wirtschaft und Gesellschaft zu lenken. Dies war ein Vorgang, der zur Verwissenschaftlichung und Verwissenschaftlichung der Landwirtschaft beitrug.

Das Saatgutgesetz 1934 wurde vorrangig geschaffen, um gegen Betrugsfälle vorzugehen und die Bauern vor Schaden zu schützen. Für diese juristische Seite war die Objektwerdung des Saatgutes und die Möglichkeit, es über unabhängige Stellen nach festgesetzten Kriterien kontrollieren und überprüfen zu lassen, sehr hilfreich. Man konnte so „Tatbestände“ feststellen ohne ein menschliches Fehlverhalten direkt beobachtet zu haben und der Schaden konnte finanziell beziffert werden. Die Ausweitung der nach dem neuen Saatgutgesetz benötigten Kontroll- und Untersuchungssysteme trug auch zur Professionalisierung von Wissenschaft bei. Allein zur Entnahme der vorgeschriebenen Saatgutproben musste neues Personal angelobt, ausgebildet und angestellt werden.

Unterstützende Mittel, um so ein machtvoll Instrument wie das Saatgutgesetz in dieser Form zu schaffen, waren die Institutionen, Landwirtschaftsministerium und Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung, wissenschaftliche Methoden, die das „Objekt Saatgut“ definierten sowie identitätsstiftende Tätigkeiten und Sprache, welche die politischen und wissenschaftlichen Systeme ausdrückten, in denen das Gesetz verankert war.

In der Praxis der wissenschaftlichen Pflanzenzüchtung wurden einheitliche Eigenschaften von Saatgut konstruiert und die Eigenheiten und Besonderheiten der verschiedenen Sorten auf der Ebene von Reinheit und Keimfähigkeit untergeordnet. Die durchschnittlichen Normen, die errechnet und angewandt wurden, verstärkten den Eindruck eines weltweit gleichen Saatgutes, welches aber nur gleich – gemacht wurde. Saatgut wird von seiner Herkunft durch den Boden und das Klima beeinflusst. Die Steuerung des überregionalen Handels mit Saatgut 1934 vernachlässigte diese Tatsache und versuchte der globalen Verwissenschaftlichung des Agrarsektors mit Bezeichnungs-, Normierungs- und Kontrollvorschriften zu begegnen.

An dieser Stelle wird sichtbar, dass dieses System in der Realität nur bedingt funktioniert und weshalb überall Saatgutbanken aus dem Boden schießen, womit ich wieder bei der Einführung meiner Arbeit angelangt bin. Ein Problem, das der internationale Großhandel mit Pflanzensamen, das System der Normierungen und die fortschreitende professionelle Pflanzenzüchtung mit sich brachten, wurde schon früh erkannt und betrifft die so genannte „genetische Erosion“ heute auch unter den Schlagwörtern „Verlust der Biodiversität“ bekannt.

Schon in den 1920er Jahren wurden die österreichischen Landsorten für die eigene Züchtung hoch bewertet, da es sehr schwer gelang, ausländische Züchtungen an das lokale Klima anzupassen. Um nicht nur auf gezüchtetes Pflanzenmaterial zurückgreifen zu müssen und die Basis für die Veredelung der Landsorten nicht zu verlieren, musste man darauf achten, die ursprünglichen Sorten zu erhalten. Aus diesem Grund wurde schon 1922 die Landesanstalt für Pflanzenzucht und Samenprüfung in Rinn zur Sammlung von Lokalsorten gegründet und auf der Tagung der Internationalen Kommission für Genetik 1927 wurde angeregt, in allen Ländern die heimischen Getreidesorten ohne jede wie auch immer geartete Selektion aufzubewahren. Es wurde also nicht das Wirtschaftssystem oder der Umgang damit in Frage gestellt, sondern die Lösung war, das Saatgut getrennt davon zu erhalten und nur anerkanntes, definiertes und normiertes Saatgut in den Handel zu lassen.

Ein weiterer Aspekt, der die genetische Erosion vorantrieb und in der Kritik der oberösterreichischen Landwirtschaftskammer 1934 zum Ausdruck kam, war die Festsetzung von Normen vor allem für die Keimfähigkeit und die Untersuchung von Saatgut im Labor. Diese Vorgehensweise war in ein internationales wissenschaftliches System eingebettet und impliziert den Anspruch auf einen universalisierten Umgang mit Saatgut. Die Pflanzensamen sollten durch wissenschaftliche Verfahren ihre Eigenschaften Reinheit und Keimfähigkeit in der universellen Sprache der Zahlen preisgeben.

Eine explosive Experimentalisierung und das Thema Vererbung begannen die landwirtschaftliche Produktion seit Ende des 19. Jahrhunderts zu bestimmen und Mendels „natürliches“ Modellsystem der Erbsen führte wiederum zu den klassischen Grundlagen

der Vererbungswissenschaften.¹⁷⁷ Doch unter Laborbedingungen, die auch wiederum starr festgelegt waren, um eine „gerechte“ Vereinheitlichung zu erreichen, konnten bestimmte Eigenheiten von Pflanzensamen oft nicht wahrgenommen werden. Diese Eigenheiten, wie z.B. eine harte Schale, bedeuteten nicht automatisch eine schlechte Qualität. Brauchte das Saatgut jedoch auf Grund dieser Beschaffenheit längere Zeit, um zu keimen, fiel es beim Labortest durch, kam nicht in den Handel und dadurch nicht mehr aufs Feld.

Mit dem Anspruch auf Universalität und der damit einhergehenden Vereinheitlichung geht Diversität verloren und ist auch oft mit einem Hegemoniestreben verbunden. Gleich-Machen und Vereinfachen erweckt den Eindruck von Gerechtigkeit, doch der Prozess dahinter, die bestimmenden Akteure, ihre Interessen und dass dabei immer etwas verloren geht, ausgegrenzt wird, verschwindet. Die Normierung von Saatgut hat „genetische Erosion“ zur Folge, was bedeutet, dass das genetische Material der gezüchteten Pflanzen untereinander viel ähnlicher wird als das der ursprünglichen Landsorten und so die genetische Vielfalt immer mehr verschwindet..

Durch diese Sichtweise werden Eigenheiten bei Saatgut wieder wichtiger und es entwickelte sich auch mit der professionellen Pflanzenzüchtung ein weiteres System, in dem diesem Aspekt Rechnung getragen wurde. Das 260. Bundesgesetz vom 28. August 1934 über die Bezeichnung hochgezüchteter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen war die erste gesetzliche Regelung in Österreich, die züchterische Leistung vor dem Zugriff durch Dritte schützen. Es wurde ein Zuchtbuch für Hochzuchten im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft errichtet, in dem Sorten eingetragen wurden, die durch systematische Züchtungsarbeit (Veredelungszüchtung oder Kreuzungszüchtung) entstanden und eine Neuerung oder züchterische Verbesserung darstellten. Das Zulassungsverfahren und die Eintragung für neue Sorten wurden gesetzlich vorgeschrieben und dadurch behördlich geschützt.

1938 gründete sich der Internationale Verband der Pflanzenzüchter und 1961 wurde in Paris das Internationale Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (IPÜ) verabschiedet. Für den Schutz einer Sorte war es nötig, diese klar von allen anderen Sorten unterscheiden zu können, somit wurde das Kriterium der Unterscheidbarkeit wesentlich. Über die geschaffene Differenz wurde ein Eigentumsanspruch möglich.

¹⁷⁷ Hans-Jörg Rheinberger/Michael Hagner (Hrsg.), *Experimentalisierung des Lebens*. S. 14.

In dieser Zusammenfassung bin ich aus der detaillierten Analyse des Saatgutgesetzes von 1934 einen Schritt heraus gestiegen, um die Ergebnisse auf einer anderen Ebene zu erschließen. Der Hauptteil der Arbeit beschäftigte sich mit der Untersuchung, welche Kräfte sich im Saatgutgesetz durchgesetzt haben, wie und mit welchen Mitteln das geschah. Die Schlussfolgerungen und mein Resümee brachten mich wieder zum Einstieg in das Thema und deshalb möchte ich jetzt noch ein paar Entwicklungen bei der Regelung von Saatgut von 1934 bis zur Gegenwart beschreiben.

4.2. Ausblick

1937 wurde das Saatgutgesetz in Österreich mit einigen Änderungen auf Grund praktischer Erfahrungen und mit überarbeiteten Normen und Grenzwerten wegen der Einführung neuer internationaler Untersuchungsmethoden verlautbart. An dieser Stelle wird wieder offensichtlich, wie sehr Gesetze ko-produziert sind und von gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Entwicklungen abhängen. Äußere Gegebenheiten ändern sich und auch die Gesetze selbst haben Auswirkungen, die nicht alle vorhersehbar oder mit der Zeit nicht mehr angemessen sind und deshalb novelliert werden müssen.

Nach dem Zweiten Weltkrieg war das Saatgutgesetz 1937, BG. Bl. Nr. 236/1937, die Grundlage für eine Reihe von Kundmachungen über untersuchungsberechtigte Anstalten, Saatgutnormen und Plombierungsvorschriften.

In der Saatgutgesetzesnovelle 1964, BG. Bl. Nr. 195/1964, wurde neben dem Zuchtbuch das Sortenverzeichnis, eine Liste der Sorten und Herkünfte (Ökotypen), die für die Landeskultur von Bedeutung waren, eingeführt.¹⁷⁸

Mit dem Saatgutgesetz 1997, BG. Bl. I Nr. 72/97, wurden in Österreich die Basisrichtlinien der EU umgesetzt und dadurch sind nun Sortenzulassung und Saatgutenerkennung in einem Gesetz geregelt. Anders als im Österreichischen Pflanzenschutzgesetz, das seit 1947 in Kraft war, müssen nun auch Gemüsesorten ein Zulassungsverfahren durchlaufen. Die Sortenzulassung ist laut EU- Recht für das Inverkehrbringen von Saatgut obligatorisch und schließt damit Landsorten und alte Sorten de facto vom Saatgutmarkt aus, da diese die

¹⁷⁸ Franz Fiala, Der Aufbau der staatlichen Samenkontrolle in Österreich. S. 94.

Anforderungen meist nicht erfüllen können.¹⁷⁹ So muss auch das Europäische Saatgutrecht als Faktor betrachtet werden, der zum Verlust von Kulturpflanzenvielfalt beiträgt.

Das Österreichische Saatgutgesetz 1997 beinhaltet einen Passus, der besagt, dass der Austausch von Saatgut zum Schutz pflanzengenetischer Ressourcen zwischen Landwirten oder sonstigen Saatgutanwendern nicht als Inverkehrbringen zu verstehen ist und somit nicht unter die Zulassungspflicht fällt. Im Entwurf des Saatgutgesetzes war diese explizite Ausnahmeregelung zunächst nicht vorgesehen, sondern wurde von nichtstaatlichen Organisationen, die eine Gefährdung der Arbeit gemeinnütziger Erhaltungstätigkeit und dadurch negative Auswirkungen auf die Kulturvielfalt in Landwirtschaft und Gartenbau befürchteten, in das Gesetz hinein reklamiert.¹⁸⁰ So ist der Austausch „pflanzengenetischer Ressourcen“ innerhalb Österreichs entgeltlich erlaubt, wenn dabei gewisse Höchstmengen nicht überschritten werden und das Saatgut nicht von Sorten der nationalen Sortenliste, der gemeinsamen EU – Sortenkataloge oder der OECD Liste stammt.¹⁸¹ Der Umfang des Sortenschutzes ist im Gegensatz zum Patentrecht begrenzt und erstreckt sich auf den Vertrieb von Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte. Der Sortenschutz wird daher als „weiches Patent“ bezeichnet und gilt nicht nur für den Namen der Sorte, sondern schützt auch deren genetisches Material.¹⁸²

In Österreich ist die Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit auf Grund des Saatgutgesetzes 1997 mit der Umsetzung des Saatgutrechtes betraut. Auf ihrer Homepage finden sich mit den Zielen des Konsumentenschutzes, der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs und des Schutzes der Landeskultur acht Arbeitsschwerpunkte:

Anerkennungs- bzw. Zertifizierungsverfahren, Zulassungsverfahren, Einfuhr- und Ausfuhrverfahren, Autorisierung von Personen und technischen Einrichtungen, EU- und internationale Verpflichtungen (OECD, ISTA, etc.), Überwachung und Kontrolle von autorisierten Personen, technischen Einrichtungen und Betrieben, Saatgutverkehrskontrolle, Kontrolle der Erhaltungszüchtung sowie Vor- und Nachkontrolle.¹⁸³ Altbekannte Ziele und Aufgaben präsentieren sich in moderner Sprache

179 Monika Enigl/Beate Koller, Kultur – Pflanzen – Vielfalt. S. 23. www.arche-noah.at

180 Ebda. S. 24.

181 Ebda. S. 24.

182 Ebda. S. 25.

183 AGES, Amtliche Aufgaben. www.ages.at

und ausgebauten Systemen, die 1934 klein angefangen haben.

Am Anfang meiner Diplomarbeit führte ich das aktuelle Beispiel der neu entstandenen, internationalen Saatgutbank in der Arktis an, wo Pflanzensamen aus der ganzen Welt gesammelt und aufbewahrt werden, um dem Verlust der Biodiversität etwas entgegen zu setzen. Wie die Geschichte zeigt, ist dieser Lösungsansatz nicht neu und wird bis heute angewandt. Es gibt nationale und internationale, staatliche und private Sammlungen pflanzengenetischer Ressourcen, deren Existenz immer mit dem Schutz der Pflanzenvielfalt erklärt wird.

Das Bild des „Eis-Tresors“ für die Pflanzensamen aus aller Welt ist auch deshalb sehr einprägsam, da es in dieser Weltgegend keine Vegetation gibt. Wenn man die Welt nach Biodiversität einteilt, ist der Süden reich und der Norden arm und hier an diesem nördlichen, eisigen Punkt Europas werden Millionen Proben von Saatgut aus aller Welt aufbewahrt.

Für mich stellt diese extravagante Aufbewahrungsstätte auch ein Symbol für Technik und Kontrolle dar. Da die Kontrolle über die biologischen Ressourcen Macht bedeutet und Reichtum verspricht, sind die Regelungen und Zugangsbestimmungen für alle diese Sammlungen äußerst wichtig.

Im Jahr 1992 wurde die Konvention über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD) von den ersten Staaten beim Umweltgipfel in Rio de Janeiro unterzeichnet und erlangte 1993 Rechtsgültigkeit. Die Staaten verpflichteten sich dabei, die Artenvielfalt sowohl in ihren eigenen Ländern zu schützen, als auch geeignete Maßnahmen zum Schutz und zur nachhaltigen Nutzung der Biodiversität in Entwicklungsländern zu unterstützen.

Das Übereinkommen über die biologische Vielfalt ist das offensichtlichste Beispiel für die Fortdauer des jahrhundertelangen Kampfes um Eigentumsrechte und um die Kontrolle über die biologischen, genetischen Ressourcen. Die Konvention bekräftigt, dass diese nicht Allgemeingut der Menschheit sind, sondern dass die „Staaten souveräne Rechte über ihre eigenen biologischen Ressourcen haben.“¹⁸⁴ Sie besagt, dass der Zugang zu diesen Ressourcen durch das „Ursprungsland“ auf der Grundlage von gegenseitig vereinbarten

184 Cary Fowler, Rechte an geistigem Eigentum und pflanzengenetischen Ressourcen. S. 49.

Bedingungen gewährt wird und dass das Ursprungsland der genetischen Ressourcen jenes Land ist, das diese genetischen Ressourcen unter In – Situ – Bedingungen besitzt. In – Situ – Bedingungen sind jene, „unter denen genetische Ressourcen in Ökosystemen und natürlichen Lebensräumen und, im Fall domestizierter oder gezüchteter Arten, in der Umgebung, in der sie ihre besonderen Eigenschaften entwickelt haben, existieren“.¹⁸⁵ Dies Herangehensweise lässt allerdings einige Fragen offen, die verhandelt werden müssen, z.B. die Regelung des Zugangs zu Ex – Situ – Sammlungen, die nicht im Einklang mit der Konvention für biologische Vielfalt angelegt wurden.

Nach Vandana Shiva, Umweltaktivistin und promovierte Physikerin, bilden lebende Ressourcen als Basis des Lebens ein ökologisches Allgemeingut, aus dem alle Arten ihre Lebensgrundlage ableiten.¹⁸⁶ Pflanzen, Tiere, Mikroorganismen, Zellen und Gene können heute „patentiert“ und als „geistiges Eigentum“ zu Besitz werden. Patente sind Exklusivrechte oder Monopole, um andere daran zu hindern, das patentierte Produkt und Produkte, die durch patentierte Prozesse erzeugt werden, herzustellen, auszutauschen, zu vertreiben oder zu verkaufen. Früher wurden industrielle Prozesse patentiert, durch Gentechnik gibt es heute auch Patente auf biologische Prozesse oder Produkte, also Patente auf Leben. Daraus entstehende Monopolrechte können die Kosten von Nahrungs- und Arzneimittel steigern und Menschen daran hindern, ihr eigenes Saatgut und Medikamente zu produzieren. So gibt es einen direkten Zusammenhang zwischen den Patenten auf Leben, Besitzverhältnissen und Armut.

Aus diesem Blickwinkel bekommt die Erhaltung lokaler Sorten in der alltäglichen landwirtschaftlichen Praxis einen anderen Stellenwert und wird auch wieder verstärkt praktiziert. So schreibt auch Andrea Heistinger über eine Bäuerin in Südtirol, dass sie zwar auch etwas vom Saatgut in die Genbank nach Rinn gegeben hat, doch sich lieber darauf verlässt, dass sie den Roggen auch selbst im Garten anbaut.¹⁸⁷ Sie begründet den Anbau der alten Sorten in ihrem Garten auch damit, dass sie bei neuen Sorten, die man zu kaufen bekommt, nicht sicher sein könne, ob sie bei ihr am Hof auf 1500 Meter noch abreifen würden, und damit, dass sie unabhängig und eigenständig bleiben will.¹⁸⁸

Dieser letzte Abschnitt eröffnet viele mögliche Forschungsfelder in diesem aktuellen,

185 Cary Fowler, Rechte an geistigem Eigentum und pflanzengenetischen Ressourcen. S. 49.

186 Vandana Shiva, Biodiversität. S. 11.

187 Andrea Heistinger, Die Saat der Bäuerinnen. S. 125.

188 Ebda. S. 125.

brisanen Themenbereich. Eine Actor – Network – Analyse des geltenden Saatgutgesetzes von 1997 in Österreich oder ein europäischer Ländervergleich der nationalen Regelungen, eine Studie zu den momentan praktizierten wissenschaftlichen Methoden und Kriterien der Saatgutuntersuchung und ihre historische Entwicklung uvm. würden sich anbieten. Meine Arbeit sollte einen Beitrag dazu leisten, die Bedeutung der historischen Wurzeln der gesetzlichen und internationalen Regelungen im Umgang mit Saatgut zu zeigen.

5. Anhang

5.1 Quellen- und Literaturverzeichnis

Quellen aus dem Archiv der Republik (AdR)

Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Erlassung eines Gesetzes betreffend die Anerkennung von Saatgut. Beilage Nr. 739 zum stenogr. Protokolle des o.ö. Landtages, XII. Wahlperiode, 1921. AdR, BMLuFW, Zl. 27.630/1921.

Einwendung zum Gesetzesentwurf Sämereienverkehr der Landwirtschaftskammer Oberösterreich vom 2. Juli 1934. AdR, BMLuFW, Zl. 30.454-2a/1934.

Beibrief zum ersten Entwurf des Saatgutgesetzes vom 7. März 1934. AdR, BMLuFW, Zl. 10.630-2a/1934

Eingabe der Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung für eine Sondererfordernis zum Studium der Ausbreitung der Grobseide vom März 1926. AdR, BMLuFW, Zl. 8846-6/1926.

Zweiter Entwurf zum Saatgutgesetz 1934 vom 6. Juni 1934. AdR, BMLuFW, Zl. 17.945-2a/1934.

Ministerratsvortrag zum Bundesgesetz über die Bezeichnung von Saatgut hochgezüchteter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen vom 16. August 1934. AdR, BMLuFW, Zl. 29.268-2a/1934.

Normen für Reinheit, Keimfähigkeit und Gebrauchswert der wichtigsten Handelssamen für die Kundmachung vom 7. Dezember 1934. AdR, BMLuFW, Zl. 47.080-6/1934.

Beschwerdebrief der Landwirtschaftskammer Oberösterreich zum Saatgutgesetz vom 20. Oktober 1934. AdR, BMLuFW, Zl. 44.245-2a/1934.

Antwortbrief des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft auf den Beschwerdebrief der Landwirtschaftskammer Oberösterreich vom 20. Oktober 1934. AdR, BMLuFW, Zl. 44.245-2a/1934.

Brief der Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung in Wien vom 8. Mai 1934 zum ersten Entwurf des Saatgutgesetzes. AdR, BMLuFW, Zl. 17.945-2a/1934.

Brief des Bundeskanzleramtes vom 17. Oktober 1935 betreffend eine Anfrage des königlich ägyptischen Konsulates über ein Ausfuhrverbot für hochwertige Samen in Österreich. AdR, BMLuFW, Zl. 44.941-2a/1935.

Antwortschreiben des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 19.

November 1935 an das Bundeskanzleramt zur Sämereienausfuhr aus Österreich. AdR, BMLuFW, Zl. 44.941-2a/1935.

Entwurf der Plombierungsvorschriften der Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung in Wien vom 14. November 1934. AdR, BMLuFW, Zl. 47.080-6/1934

Brief vom Handelsbund vom 26. Oktober 1936 zur Novellierung des Saatgutgesetzes. AdR, BMLuFW, Zl. 45.450-2a/1936

Einwendungen (von allen, gesammelt) zum zweiten Entwurf des Saatgutgesetzes. AdR, BMLuFW, Zl. 29.572-2a/1934

Gedruckte Quellen und Literatur

Hedda Beck (Hrsg.), Publikationen der Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung in Wien 1881-1980. Wien, 1981.

Ernst Bruckmüller/Ernst Hanisch/Roman Sandgruber/Norbert Weigl (Hrsg.), Geschichte der österreichischen Land- und Forstwirtschaft im 20. Jahrhundert, Bd. 1: Politik, Gesellschaft, Wirtschaft, Wien, 2002.

Ernst Bruckmüller/Ernst Hanisch/Roman Sandgruber (Hrsg.), Geschichte der österreichischen Land- und Forstwirtschaft im 20. Jahrhundert, Bd. 2: Regionen, Betriebe, Menschen, Wien, 2003.

Ernst Bruckmüller, Vom „Bauernstand“ zur „Gesellschaft des ländlichen Raumes“ - Sozialer Wandel in der bäuerlichen Gesellschaft des 20. Jahrhunderts. In: Ernst Bruckmüller/Ernst Hanisch/Roman Sandgruber/Norbert Weigl (Hrsg.), Geschichte der österreichischen Land- und Forstwirtschaft im 20. Jahrhundert, Bd. 1: Politik, Gesellschaft, Wirtschaft, Wien, 2002, 409-582.

Gertrude Enderle-Burcel, Historische Einführung. In: Rudolf Neck/Kurt Peball (Hrsg.), Protokolle des Ministerrates der Ersten Republik 1918-1938, Abteilung IX, Bd.1, Wien, 1988.

Franz Fiala, Der Aufbau der Samenkontrolle in Österreich. In: Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung (Hrsg.), 100 Jahre Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung in Wien: 1881-1981. Wien 1981.

Cary Fowler, Rechte an geistigem Eigentum und pflanzengenetischen Ressourcen. In: Gertrude Klaffenböck/Eva Lachkovics/Südwind Agentur (Hrsg.), Biologische Vielfalt. Wer kontrolliert die globalen genetischen Ressourcen? Frankfurt a. M., Wien, 2001, 43-59.

Georg Froehlich, Die „Verfassung 1934“ des Bundesstaates Österreich. Wien 1935.

Carl Fruwirth, Saatgut und Saat. Merkblätter für den einfachen Landwirt. Band 73. Wien, 1922.

Rainer Gries/Andrea Morawetz, „Kauft österreichische Waren!“ Die Zwischenkriegszeit im Medialisierungsprozess der Produktkommunikation. In: Susanne Breuss/Franz X. Eder (Hrsg.), Konsumieren in Österreich. 19. und 20. Jahrhundert. Querschnitte, 2006, 21, 212-232.

Ernst Hanisch, Die Politik und die Landwirtschaft. In: Ernst Bruckmüller/Ernst Hanisch/Roman Sandgruber/Norbert Weigl (Hrsg.), Geschichte der österreichischen Land- und Forstwirtschaft im 20. Jahrhundert, Bd. 1: Politik, Gesellschaft, Wirtschaft, Wien, 2002, 15-190.

Andrea Heisting, Die Saat der Bäuerinnen. Saatkunst und Kulturpflanzen in Südtirol. Innsbruck, 2001.

Alfred Hoffmann (Hrsg.), Bauernland Oberösterreich. Entwicklungsgeschichte seiner Land- und Forstwirtschaft. Linz, 1974.

Ilse Jahn (Hrsg.), Geschichte der Biologie: Theorien, Methoden, Institutionen, Kurzbiographien. Heidelberg/Berlin, 2000.

Nicholas Jardin, Sammlung, Wissenschaft und Kulturgeschichte. In: Anke te Heesen/E.C. Spary (Hrsg.), Sammeln als Wissen. Das Sammeln und seine wissenschaftsgeschichtliche Bedeutung. Wissenschaftsgeschichte, 2001, 199-220.

Sheila Jasanoff (Hrsg.), States of Knowledge. The co-production of science and social order. London/New York, 2004.

Hermann Kallbrunner, Saatgut und Saat. 2. Aufl. Scholle-Bücherei, 73. Wien, 1947.

Ulrich Kluge, Bauern, Agrarkrise und Volksernährung in der europäischen Zwischenkriegszeit. Studien zur Agrargesellschaft und -wirtschaft der Republik Österreich 1918 bis 1938. In: Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beihefte, Bd. 86, Stuttgart, 1988.

John Law, Technik und heterogenes Engineering: Der Fall der portugiesischen Expansion. In: Andréa Bellinger/David J. Krieger (Hrsg.), Anthology. Ein einführendes Handbuch zur Akteur – Netzwerk – Theorie, Bielefeld, 2006, 213-236.

John Law, Notizen zur Akteur – Netzwerk – Theorie: Ordnung, Strategie und Heterogenität. In: Andréa Bellinger/David J. Krieger (Hrsg.), Anthology. Ein einführendes Handbuch zur Akteur – Netzwerk – Theorie. Bielefeld, 2006, 429-446.

Robert Meinx, 100 Jahre Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung in Wien 1881 bis 1981. In: Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung (Hrsg.), 100 Jahre Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung in Wien: 1881-1981. Wien, 1981.

James William Miller, Engelbert Dollfuß als Agrarfachmann: eine Analyse bäuerlicher Führungsbegriffe und österreichischer Agrarpolitik 1918 – 1934. Wien, 1989.

Roland Norer, Lebendiges Agrarrecht. Entwicklungslinien und Perspektiven de Rechts im ländlichen Raum. Wien, 2005.

Wolfgang Pfeifer (Hrsg.), Etymologisches Wörterbuch des Deutschen. München, 2005.

Hans-Jörg Rheinberger/Michael Hagner (Hrsg.), Experimentalisierung des Lebens: Experimentalsysteme in den biologischen Wissenschaften 1850/1950. Berlin, 1993.

Roman Sandgruber, Die Landwirtschaft in der Wirtschaft – Menschen, Maschinen, Märkte. In: Ernst Bruckmüller/Ernst Hanisch/Roman Sandgruber/Norbert Weigl (Hrsg.), Geschichte der österreichischen Land- und Forstwirtschaft im 20. Jahrhundert, Bd. 1: Politik, Gesellschaft, Wirtschaft, Wien 2002, 191-408.

Gerhard Senft, Die Agrarpolitik des österreichischen „Ständestaates“ 1934-1938. In: Ludwig Boltzmann Institut für Geschichte des ländlichen Raumes (Hrsg.), Tagungsmappe. Agrarpolitik in Deutschland, Österreich und der Schweiz 1930-1960. St.Pölten, 5.-8. Mai 2004.

Gerhard Senft, Im Vorfeld der Katastrophe. Die Wirtschaftspolitik des Ständestaates. Österreich 1934-1938. In: Vergleichende Gesellschaftsgeschichte und politische Ideengeschichte der Neuzeit, Bd. 15, Wien, 2002.

Vandana Shiva, Biodiversität. Plädoyer für eine nachhaltige Entwicklung. Bern, Stuttgart, Wien, 2001.

Michael Strassnig, Die gemeinsame Produktion von hybriden Objekten durch Wissenschaft und Gesellschaft in den Massenmedien. Eine Akteur-Netzwerk-Studie am Beispiel von Humangenomsequenz und embryonaler Stammzelle. Diplomarbeit, Wien, 2003.

Hilke Thode-Arora, Herbeigeholte Ferne. Völkerschauen als Vorläufer exotisierender Abenteuerfilme. In: J. Schöning (Red.), Triviale Tropen. Exotische Reise- und Abenteuerfilme aus Deutschland 1919-1939. München, 1997, 19-33.

Erich von Tschermak-Seysenegg, Leben und Wirken eines österreichischen Pflanzenzüchters. Berlin, 1958.

Dietrich Wolffhardt, Zum Anbau von Feldfutter in Österreich. Ein Überblick über die Entwicklung. In: Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung (Hrsg.), 100 Jahre Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung in Wien: 1881-1981. Wien, 1981.

Literatur und Quellen im World Wide Web

Patrick Illiger, Körner für die Ewigkeit. Gesichert wie Fort Knox wird auf Spitzbergen eine Samenbank der besonderen Art errichtet. 4,5 Millionen Pflanzensamen sollen dort Klimawandel und Atomkriege überdauern. In: www.sueddeutsche.de, 5. Februar 2008, online unter <http://www.sueddeutsche.de/wissen/artikel/753/156341/> (29. Juni 2008)

Edda Grabar, „Der Tresor des jüngsten Gerichts.“ Eine Arche Noah für Saatgut im arktischen Permafrost Norwegens soll verhindern, dass Pflanzen aussterben. Nach einem Atomkrieg helfe das Projekt jedoch nicht, sagt der Genetiker Andreas Graner. In: www.focus.de, 5. Februar 2008, online unter http://www.focus.de/wissen/wissenschaft/natur/tid-9040/artenschutz_aid_262798.html (29. Juni 2008)

Martina Kaller-Dietrich, Gegen den Strom der Vereinheitlichung von Kultur im Substantiv. In: TRANS Nr. 15, April 2004, online unter http://www.inst.at/trans/15Nr/04_08/kaller15.htm (27. Jänner 2007)

Genbank des Landes Tirol, online unter <http://www.tirol.gv.at/themen/laendlicher-raum/agrar/schule/links-pflanzen/gen-saatgutwese/> (17. Juni 2008)

BG. Bl. Nr. 301, Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien vom 29. Juli 1924 über den Verkehr mit Kleesämereien, Timothegrassamen und Leinsamen, online unter <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?aid=bgb&datum=19240004&seite=00000994> (10. Jänner 2008)

BG. Bl. Nr. 531, § 32 des Bundesgesetzes vom 26. September 1923 gegen den unlauteren Wettbewerb, online unter <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?apm=0&aid=bgb&datum=19230004&seite=00001722&zoom=2> (10. Jänner 2008)

Gustav Pammer, Die Regelung des Verkehrs mit Kleesämereien, Timothegrassamen und Leinsamen. In: Wiener Landwirtschaftliche Zeitung, 4, 1925, online unter <http://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno?apm=0&aid=wlz&datum=19250124&seite=1&200m=2> (22. April 2008)

BG. Bl. Nr. 261, Bundesgesetz vom 28. August 1934 über den Verkehr mit Sämereien landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (Saatgutgesetz), online unter <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?aid=bgl&datum=19340004&seite=00000618> (3. Mai 2007)

BG. Bl. Nr. 260, Bundesgesetz vom 28. August 1934 über die Bezeichnung von Saatgut hochgezüchteter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen, online unter <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?aid=bgl&datum=19340004&seite=00000615> (3. Mai 2007)

Staffan Müller-Wille/Hans-Jörg Rheinberger, Bausteine zu einer Kulturgeschichte der Vererbung. In: Tätigkeitsbericht 2006, mpg.de, online unter <http://www.mpg.de/bilderBerichteDokumente/dokumentation/jahrbuch/2006/wissenschaftsgeschichte/forschungsSchwerpunkt/index.html> (10. Jänner 2008)

BG. Bl. Nr. 412, Kundmachung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 7. Dezember 1934, mit der gemäß § 9, Absatz 1, des Bundesgesetzes vom 28. August 1934, BG. Bl. II Nr. 261, über den Verkehr mit Sämereien landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (Saatgutgesetz) die Normen der Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung in Wien hinsichtlich der Reinheit und Keimfähigkeit von Sämereien bekanntgegeben werden. <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?>

[aid=bgl&datum=19340004&seite=00000926](#) (10. Jänner 2008)

BG. Bl. Nr. 255, Bundesverfassungsgesetz vom 30. April 1934 (Ermächtigungsgesetz),
online unter [http://alex.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?
aid=bgb&datum=1934004&seite=00000477](http://alex.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?aid=bgb&datum=1934004&seite=00000477) (10. Jänner 2008)

AGES, Amtliche Aufgaben, Ziele und Umsetzung des Saatgutrechtes, online unter
<http://www.ages.at/ueber-uns/landwirtschaft/institut-fuer-saatgut/aufgaben/> (17. Juni 2008)

Monika Enigl/Beate Koller, Kultur – Pflanzen – Vielfalt. Entstehung und Gefährdung,
Fallbeispiele aus Österreich. 2003, online unter [http://www.arche-
noah.at/etomite/assets/downloads/Bibliothek/Kulturpflanzenvielfalt.pdf](http://www.arche-noah.at/etomite/assets/downloads/Bibliothek/Kulturpflanzenvielfalt.pdf) (27. Jänner 2007)

5.2 Abstract

Die „Erfindung“ von Saatgut in Österreich und die Entstehung des ersten Saatgutgesetzes 1934 waren Entwicklungsprozesse, die von komplexen Netzwerken bestimmt wurden. Viele verschiedene Akteure suchten in Diskussions- und Verhandlungsprozessen gemeinschaftlich eine neue Definition von Saatgut, weshalb von der „Erfindung“ von Saatgut gesprochen wird. In dieser Arbeit wird die Ko-Produktion des Begriffes „Saatgut“ durch die Ansprüche und Möglichkeiten der beteiligten Personen aus Wissenschaft und Gesellschaft verdeutlicht. Es wird gezeigt, dass die vereinbarte Definition durch ein Gesetz praktische Umsetzung erfährt und die Ko-Produktion eines Begriffes so in den Alltag vieler Menschen getragen wird. Die konstruierte Definition von Saatgut beinhaltet auch die Vermischung von Kultur und Natur, nach der die Akteur – Netzwerk – Theorie aus den Science- and Technology Studies sucht. Mit verschiedenen Annahmen der Actor – Network – Theory wird ein differenzierter Blick auf die Verflechtungen und Mechanismen geworfen, die zur Formulierung des Gesetzes führten. Der Fokus hierbei liegt auf der Untersuchung der Methoden und Materialien, die dazu beitrugen, Wissen und Macht zu generieren, um die jeweiligen Interessen im Gesetz durchzusetzen. Die Rolle „der Wissenschaft“ als Vermittlerin zwischen der Welt der Menschen und der Natur des Saatgutes sowie die Verwissenschaftlichung der Landwirtschaft sind Schwerpunkte dieser Diplomarbeit.

Bettina Bosin

Geburtsdaten: 15. September 1968, Innsbruck
Staatsbürgerschaft: Österreich
Familienstand: Lebensgemeinschaft, eine Tochter *1998

SCHULBILDUNG

1991 - 2008 Studium der Geschichte, Universität Wien
1978 - 1986 Bundesgymnasium (mit Matura), Kufstein
1974 - 1978 Volksschule, Schwoich

BERUFSLAUFBAHN

2001 - dato Global 2000, 1070 Wien
2007 - 2008 Bildungskarenz
Studienabschluss und Schreiben der Diplomarbeit
2006 - 2007 **Vorstandsmitglied**
- Strategieentwicklung und Jahresplanung
2005 - 2006 Mitarbeit im **Organisationsentwicklungsprozess**
- Interne Koordination der Themen und Ergebnisse
- Leitung der Modulgruppe „Steuern durch Monitoring“
- Arbeiten mit Interviews und Fragebögen
2001 - 2007 **Freiwilligenbetreuung**
- Kampagnenplanung, Dokumentation
- Planung, Organisation und Durchführung von Infoständen
1998 - 2001 Karenz
1994 - 1998 Berufsförderungsinstitut, 1100 Wien
Kursbetreuung von Berufsorientierungsmaßnahmen
- Organisationstätigkeit, Kommunikation mit dem AMS
- Administration der Datenbank
- Betreuung der KursteilnehmerInnen
1991 - 1994 Mitarbeit in diversen Kulturprojekten in Wien
Veranstaltungsorganisation von Lesungen und Konzerten
- Einladung und Betreuung der KünstlerInnen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Abwicklung des Programms
1987 - 1991 Gründung und Herausgabe eines kulturpolitischen Zeitungsprojekts
Redakteurin
- Recherche
- Layout und Druckaufbereitung

BERUFLICHE WEITERBILDUNG

1996 - 1997 Österr. Gesellschaft für Information und Dokumentation, Wien
Lehrgang für Informations- und Dokumentationsfachleute
- Formale Erfassung und Inhaltserschließung von Texten
- Rechtskunde
- EDV, Internet-Recherche